

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Oktober 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	51
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	68, 69	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	14
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	17	Hess, Martin (AfD)	24
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Holm, Leif-Erik (AfD)	7, 8
Beckamp, Roger (AfD)	61	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	86
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	84, 85, 93	Huy, Gerrit (AfD)	64, 65, 66
Brandes, Dirk (AfD)	70	Janssen, Anne (CDU/CSU)	87
Brandner, Stephan (AfD)	18	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	15, 25, 26, 109
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	19	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	101
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	46	Kleinwächter, Norbert (AfD)	27
Bury, Yannick (CDU/CSU)	47	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	102
Cotar, Joana (fraktionslos)	20, 21	Korte, Jan (DIE LINKE.)	16
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	22	Kotré, Steffen (AfD)	28
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	71	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	29
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	76	Kubicki, Wolfgang (FDP)	88
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	4, 5, 48, 49	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	103
Donth, Michael (CDU/CSU)	94, 95	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	104
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	96	Lay, Caren (DIE LINKE.)	110, 111
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	63	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	52
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	23	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	2, 53, 74, 89
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	72	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	117
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97, 98	Magwas, Yvonne (CDU/CSU)	30
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	73	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	31, 32
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	99	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	9
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	100	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	33
Grübel, Markus (CDU/CSU)	6	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	3, 34, 35
Güler, Serap (CDU/CSU)	50	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	114, 115, 116
		Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	10
		Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	54

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Müller, Axel (CDU/CSU)	55, 118	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	75
Müller, Florian (CDU/CSU)	105	Seitz, Thomas (AfD)	42, 57
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	90	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	58
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	91	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	80
Oster, Josef (CDU/CSU)	36	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	81
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	106	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	82
Protschka, Stephan (AfD)	77	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	62, 113
Rainer, Alois (CDU/CSU)	37	Throm, Alexander (CDU/CSU)	43, 44
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	112	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	108
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	107	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	92
Renner, Martina (DIE LINKE.)	38	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	45, 83
Rinck, Frank (AfD)	78, 79	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	59
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	11	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	12
Schattner, Bernd (AfD)	39	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	67
Schmidt, Eugen (AfD)	40, 56	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	60
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	41		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Kleinwächter, Norbert (AfD)	24
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	3	Kotré, Steffen (AfD)	24
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	3	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Magwas, Yvonne (CDU/CSU)	26
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	4, 5	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	27
Grübel, Markus (CDU/CSU)	6	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	28
Holm, Leif-Erik (AfD)	7	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	30
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	8	Oster, Josef (CDU/CSU)	32
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	9	Rainer, Alois (CDU/CSU)	33
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	9	Renner, Martina (DIE LINKE.)	34
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	11	Schattner, Bernd (AfD)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Schmidt, Eugen (AfD)	34
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	35
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	13	Seitz, Thomas (AfD)	35
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	13	Throm, Alexander (CDU/CSU)	37
Korte, Jan (DIE LINKE.)	14	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	16	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	38
Brandner, Stephan (AfD)	16	Bury, Yannick (CDU/CSU)	39
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	18	Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	40, 41
Cotar, Joana (fraktionslos)	19	Güler, Serap (CDU/CSU)	42
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	20	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	43
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	21	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	44
Hess, Martin (AfD)	22	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	44
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	22, 23	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Müller, Axel (CDU/CSU)	45
		Schmidt, Eugen (AfD)	46
		Seitz, Thomas (AfD)	46
		Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	47
		Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	48
		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	48
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
		Beckamp, Roger (AfD)	49
		Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	50

	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	92	
		Müller, Axel (CDU/CSU) 92

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Welche konkreten Vorstellungen hat die Bundesregierung dazu entwickelt, wie das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation die drei Schwerpunkte Wissenschaftlicher Bereich, Kulturbereich und Dialog- und Begegnungsbereich inhaltlich ausgestaltet und in welchem Verhältnis hinsichtlich des inhaltlichen und finanziellen Volumens die drei Schwerpunkte zueinanderstehen sollen?

Antwort des Staatsministers Carsten Schneider vom 26. Oktober 2023

Das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation wird die Transformationsgeschichte in Ostdeutschland und in den anderen mitteleuropäischen sowie den osteuropäischen Staaten seit 1989/1990 wissenschaftlich untersuchen.

Die Erkenntnisse werden einer breiten Öffentlichkeit mittels Kultur, Dialog und Ausstellungen vermittelt.

Das Zukunftszentrum soll vielseitige neue Kooperationen in seinen Fachgebieten aufbauen und als Vernetzer überregionale Strahlkraft erlangen. Zum einen verbindet es die drei Bereiche Dialog, Forschung und Kultur methodisch und fachlich. Zum anderen bindet es aktiv die Öffentlichkeit, insbesondere Bürgerinnen und Bürger, sowie zahlreiche weitere Akteure (regional, national, international) in die eigene Arbeit ein. Die Arbeitsbereiche des Zentrums wirken integrativ zusammen. Durch diese funktionale Verschränkung werden sie einen gemeinsamen Mehrwert und auf diese Weise eine einzigartige Institution schaffen.

Das Zukunftszentrum soll ein öffentlicher und niedrigschwellig zugänglicher Ort sein, der ein Angebot an überregionale und internationale Besucher macht, aber zugleich auch unabhängig von Veranstaltungen oder Ausstellungen zum Aufenthaltsort für die Bevölkerung von Halle (Saale) und Umgebung wird. In dem Zentrum sollen die Bereiche Wissenschaft, Kultur sowie Dialog und Begegnung miteinander vereint sein.

Im Bereich Dialog soll das Zukunftszentrum einen allgemein zugänglichen und niedrigschwelligen Zugang zu den Diskurs- und Dialogveranstaltungen schaffen, um insbesondere der Zivilgesellschaft sowie Vereinen, Verbänden und Netzwerken einen Raum für den Austausch zu geben. Dabei werden explizit auch digitale Dialogkanäle genutzt, um durch deren partizipativen Charakter auch neue Zielgruppen zu erschließen und insbesondere jüngere Altersgruppen in die Arbeit des Zukunftszentrums einzubeziehen.

Darüber hinaus schafft das Zukunftszentrum durch dezentrale Dialogformate die Möglichkeit, überregionale Diskursräume zu eröffnen und ortsungebundene Formate zu etablieren. Im Rahmen dieser dezentralen Dialogformate strebt das Zukunftszentrum explizit die Kooperationen mit unterschiedlichsten Akteuren (z. B. Zivilgesellschaft, Vereine, Museen oder Forschungseinrichtungen) auch auf internationaler Ebene an.

Das Zukunftszentrum entwickelt und kuratiert eigenständig Dauer- und Wechselausstellungen und weitere innovative Kulturformate, anhand derer mit den Mitteln der Kunst und Kultur Transformationserfahrungen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft reflektiert werden. Ausgehend von der angestrebten Besucheranzahl von einer Million pro Jahr und dem Zukunftszentrum als öffentlicher Ort ist eine Dauerausstellung nötig, um die Attraktivität des Zukunftszentrums zu gewährleisten. Das Zukunftszentrum soll einen bedeutenden Beitrag zur Bildung Heranwachsender leisten und erweitert das Bildungsangebot von Schulen, Ausbildungsstätten sowie Hochschulen. Neben einem permanenten Ausstellungsangebot in den Räumlichkeiten des Zukunftszentrums sollen regionale Wanderausstellungen und andere dezentrale Kulturformate entwickelt werden.

Das Zukunftszentrum setzt eigene Forschungsschwerpunkte, die gemeinsam mit Kooperationspartnern (z. B. Universitäten und Forschungseinrichtungen) bearbeitet werden. Dabei wird der Aufbau eines nationalen und internationalen Forschungsnetzwerks, mit besonderem Fokus auf Mittel- und Osteuropa, angestrebt. Durch ein Graduiertenkolleg – schwerpunktmäßig für Doktorandinnen und Doktoranden – sowie ein Fellowship-Programm für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler soll das Zukunftszentrum den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern. Die wissenschaftlichen Bereiche werden jeweils von einem Professor oder einer Professorin verantwortet, die mit noch zu bestimmenden Hochschulen gemeinsam berufen werden.

Programmlich wurden im aktuellen Jahr bereits erste Angebote gemacht und Netzwerke gespannt. Im Wissenschaftsbereich fanden zwei Roundtable-Veranstaltungen statt: ein Gespräch mit der Rektorin der MLU und Vertreterinnen und Vertretern einschlägiger wissenschaftlicher Institutionen in Halle und Umgebung. Ein Roundtable mit 40 Teilnehmenden aus dem gesamten Bundesgebiet fand an der Leopoldina mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Transformationsforschung, Ökonomie, Stadtentwicklung aber auch aus dem Bereich Wissenschaftsvermittlung statt. Passend zum Thema Mittelosteuropa (MOE) wurde im Juli 2023 vom Imre-Kertesz-Kolleg der Uni Jena die Wissenschaftskonferenz „Europa 1989“ durchgeführt. Für November 2023 ist ein Jugendbeteiligungsformat geplant, ein sogenanntes Jugend-Hearing für ca. 40 Jugendliche aus Halle, die ihre Ideen zum Zukunftszentrum diskutieren werden.

Ein final abgestimmter Wirtschaftsplan liegt noch nicht vor, da die Gründung der Trägerinstitution noch in Vorbereitung ist. Es ist davon auszugehen, dass die noch zu gründende Trägerinstitution ab 2024 einen kontinuierlichen Aufwuchs erfährt. Aus Sicht des Bundeskanzleramtes ist die inhaltliche Gewichtung im Vollbetrieb ab 2028 zum derzeitigen Planungsstand ungefähr wie folgt vorgesehen:

Dialog = 40 Prozent,

Kultur = 30 Prozent,

Forschung = 30 Prozent.

Weitere inhaltliche Formate/Veranstaltungen sind für 2024 in einer Interimsliegenschaft vorgesehen. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für 2028 geplant. Mit einer Eröffnung kann für 2029 gerechnet werden.

2. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung dem Beispiel der Antidiskriminierungsstelle des Bundes folgen und die Online-Plattform „X“ (ehemals Twitter) nicht mehr nutzen, weil durch die Übernahme der Plattform durch Elon Musk verstärkt trans- und queerfeindliche, rassistische, frauenfeindliche und antisemitische Inhalte verbreitet werden, und wenn nein, warum nicht (<https://taz.de/Bundesregierung-soll-X-verlassen/15965957/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 27. Oktober 2023**

Trans- und queerfeindliche, rassistische, frauenfeindliche und antisemitische Inhalte verurteilt die Bundesregierung auf das Schärfste und tritt ihnen immer wieder entschieden entgegen, auch auf der Online-Plattform „X“ (ehemals Twitter). Die Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung von „X“ fortlaufend sehr genau – und mit zunehmender Besorgnis. Ob und gegebenenfalls wann eine Entscheidung zum Verlassen der Plattform fällt, kann derzeit nicht abschließend mitgeteilt werden.

3. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Inwiefern können seitens des Bundesarchivs Gebühren für Angehörige von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für die Reproduktion von Dokumenten entstehen, die das Schicksal der Opfer betreffen, seitdem das Bundesarchiv die betreffende Kopiererstellung selbst übernommen hat (die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/7431 einen Erlass vom 8. Dezember 2022 bestätigt, der die genannte Übernahme vorsieht), und hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen, wie eine Änderung der betreffenden Gebührenverordnung, für nötig, damit die Angehörigen nicht nur von Auslagen externer Dienstleister, sondern ggf. auch von Gebühren befreit werden?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 25. Oktober 2023**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat das Bundesarchiv mit Erlass vom 8. Dezember 2022 um Durchführung verschiedener Maßnahmen gebeten, insbesondere, um bei Nutzungen durch Angehörige von Opfern der NS-Gewaltherrschaft eine unbillige Belastung dieses Personenkreises zu vermeiden. Anfragen von Angehörigen im Sinne des § 1 Nummer 1 des Bundesarchivgesetzes, die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft betreffen, werden vom Bundesarchiv gebührenfrei bearbeitet. Reproduktionen werden durch das Bundesarchiv selbst erstellt, es fallen für diesen Nutzerkreis keine Auslagen externer Dienstleister mehr an.

Die rechtliche Grundlage der Gebührenbefreiung ist § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes, wonach Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt werden können, wenn die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall unbillig wäre. Hiervon ist in den hier gegenständlichen Fällen auszugehen. Im Hinblick darauf, dass die Regelung einen sachgerechten Umgang mit den Anfragen von Angehörigen von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ermöglicht, hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen derzeit nicht für erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

4. Abgeordneter **Alexander Dobrindt** (CDU/CSU) Wie hoch ist die auf erneuerbaren Energien basierende installierte Kraftwerksleistung, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern (bitte die auf erneuerbaren Energien basierende installierte Kraftwerksleistung in Megawatt insgesamt zum Stichtag 30. September 2023 darstellen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 27. Oktober 2023

Folgende Tabelle weist die installierte Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Biomasse, solare Strahlungsenergie, Windenergie an Land, Windenergie auf See) pro Bundesland im laufenden Jahr 2023 bis einschließlich September (Stand: 18. Oktober 2023 gemäß Veröffentlichung der Bundesnetzagentur) aus:

Land	Megawatt
Baden-Württemberg	12.416,1
Bayern	25.704,4
Berlin	314,7
Brandenburg	15.415,2
Bremen	304,7
Hamburg	277,3
Hessen	6.280,3
Mecklenburg-Vorpommern	8.007,4
Niedersachsen	21.171,2
Nordrhein-Westfalen	17.205,6
Rheinland-Pfalz	7.871,7
Saarland	1.376,9
Sachsen	4.885,0
Sachsen-Anhalt	9.897,8
Schleswig-Holstein	11.642,0
Thüringen	4.471,9
Insgesamt	147.242,2

Im Verhältnis zur Landesfläche stellt sich die installierte Gesamtleistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Stromerzeugung nach Land in Kilowatt pro Quadratkilometer zum 31. Dezember 2022 wie folgt dar:

Land	Kilowatt pro Quadrat- kilometer Landesfläche
Baden-Württemberg	359,2
Bayern	378,6
Berlin	288,9
Brandenburg	485,8
Bremen	707,3
Hamburg	324,4
Hessen	273,9
Mecklenburg-Vorpommern	319,4
Niedersachsen	417,6
Nordrhein-Westfalen	456,7
Rheinland-Pfalz	377,7
Saarland	486,5
Sachsen	249,0
Sachsen-Anhalt	472,0
Schleswig-Holstein	662,2
Thüringen	274,3

Quelle: Bericht 2023 des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien (veröffentlicht am 20. Oktober 2023 unter Bund-Länder-Kooperationsausschuss auf www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html).

5. Abgeordneter **Alexander Dobrindt** (CDU/CSU) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Netto-Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Stromerzeugung in den einzelnen Bundesländern 2023 (bitte den Netto-Zubau der erneuerbaren Energien insgesamt in Megawatt im laufenden Jahr getrennt nach Bundesländern darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 25. Oktober 2023**

Folgende Tabelle weist den Netto-Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Biomasse, solare Strahlungsenergie, Windenergie an Land, Windenergie auf See) pro Bundesland im laufenden Jahr 2023 bis einschließlich September (mit Stand vom 18. Oktober 2023 gemäß Veröffentlichung der Bundesnetzagentur) aus:

Land	Megawatt
Baden-Württemberg	1.415,3
Bayern	2.531,5
Berlin	56,3
Brandenburg	1.020,1
Bremen	25,2
Hamburg	38,6
Hessen	617,7
Mecklenburg-Vorpommern	609,4
Niedersachsen	1.370,1
Nordrhein-Westfalen	1.900,1
Rheinland-Pfalz	653,9
Saarland	139,5
Sachsen	398,3
Sachsen-Anhalt	360,0
Schleswig-Holstein	1.217,2
Thüringen	214,9
Insgesamt	12.568,0

6. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU) Hat sich Deutschland an dem bis zum 15. Oktober 2023 von der EU-Kommission durchgeführten und an Industrie sowie Mitgliedstaaten gerichteten schriftlichen Konsultationsverfahren zur geplanten europäischen Verteidigungsindustriestrategie beteiligt, und wenn ja, was hat Deutschland beigetragen, und wenn nein, warum nicht (vgl. DKOR-Bericht vom 23. September 2023: BRUEEU_2023-09-23_31203)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. Oktober 2023**

Das angesprochene Konsultationsverfahren findet ausschließlich per E-Mail statt und richtet sich an interessierte Unternehmen und EU-Mitgliedstaaten. Es läuft bis zum 3. November 2023.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, sich an diesem fernschriftlichen Konsultationsverfahren zu beteiligen, sondern nutzt weiterhin die bestehenden, etablierten Austauschmöglichkeiten in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen, vor allem in der „Ad-hoc Working Party on Defence Industry“ (Ratsarbeitsgruppenformat).

Inzwischen wurde der Zeitplan der Veröffentlichung der geplanten europäischen Verteidigungsindustriestrategie (EDIS) durch den zuständigen Kommissar Breton angepasst. Sie soll demnach frühestens im ersten Quartal 2024 veröffentlicht werden.

Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang angekündigt, mehrere vorbereitende formelle Austausche mit den EU-Mitgliedstaaten durchzuführen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Formate zu nutzen.

7. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche möglichen Hindernisse, Risiken, Probleme, erforderlichen Genehmigungen, Vorbehalte oder einzuhaltenden Fristen könnten nach Kenntnis der Bundesregierung der geplanten Inbetriebnahme des LNG-Terminals (LNG: Liquefied Natural Gas-Flüssigerdgas) in Mukran auf Rügen im Winter 2023/24 entgegenstehen, und haben die beteiligten Firmen, insbesondere der Fernnetzbetreiber GASCADE und die Deutsche ReGas, Anspruch auf finanzielle Ausgleichshilfen des Bundes für den Fall einer späteren Inbetriebnahme, bzw. wurden ihnen mögliche Ausgleichshilfen in Aussicht gestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. Oktober 2023**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle schwimmenden Flüssigerdgasterminals (FSRU-Terminals) so schnell wie möglich einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Nach aktuellem Stand ist eine Inbetriebnahme des Terminals Mukran im Winter 2023/2024 geplant. Relevante Faktoren im Projektverlauf sind insbesondere die Dauer des Genehmigungsprozesses, der Baufortschritt und die Wetterbedingungen in diesem Herbst bzw. Winter. Zu allen wesentlichen Tätigkeiten und Maßnahmen für Planung, Bau und Verfahrensprozesse arbeiten die verantwortlichen Projektbeteiligten unter Hochdruck und in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden. Nach Kenntnis der Bundesregierung stellen aktuell für die geplante Inbetriebnahme des Terminals in Mukran im Winter 2023/2024 schlechtes Wetter, das erforderliche Bauarbeiten verzögert, sowie noch ausstehende erforderliche Genehmigungen der Landesbehörden Risiken dar.

Den beteiligten Firmen, wie dem Fernnetzbetreiber GASCADE und der Deutschen ReGas, wurden für den Fall einer späteren Inbetriebnahme keine Ausgleichshilfen in Aussicht gestellt. Ein Anspruch auf finanzielle Ausgleichshilfen des Bundes besteht nicht.

8. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand des Genehmigungsverfahrens zum Bau und zur Inbetriebnahme des geplanten LNG-Terminals in Mukran durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die dort zuständigen Behörden, insbesondere auch darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, und für wann erwartet sie die noch ausstehenden Genehmigungen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 24. Oktober 2023**

Das Terminal für Flüssigerdgas (LNG) Mukran besteht aus mehreren Maßnahmen, die jeweils eigene Genehmigungsverfahren der zuständigen Landes- und Bundesbehörden durchlaufen. Der Bau der Pipeline

Lubmin–Mukran ist von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 vollständig genehmigt. Die Genehmigung für Kilometerpunkt 26 bis Mukran wird Ende Oktober erwartet, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bereits genehmigt. Ebenfalls genehmigt sind wesentlichen Teile der Vertiefung der Hafeneinfahrt Mukran. Weitere Genehmigungen u. a. für die Vertiefung des inneren Hafenbereiches Mukran und die Stationierung der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) werden im weiteren Zeitverlauf erwartet. Zu Einzelheiten der Projektrealisierung verweist die Bundesregierung auf die Vorhabenträger GASCADE (Pipeline) und Hafen Mukran sowie die Deutsche ReGas (beide Terminals).

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, obliegt den zuständigen Landesbehörden.

9. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Vertretern der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien (einschließlich des Bundeskanzleramtes) einerseits und Vertretern der Unternehmen Rosneft, Gazprom oder Fortum oder eines Unternehmens, an dem die genannten Unternehmen beteiligt sind, die Möglichkeit von sogenannten Investitionsschutzklagen der genannten Unternehmen auf Grundlage der Energiecharta oder anderer Investitionsschutzabkommen gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung der Rosneft Deutschland GmbH und der RN Refining & Marketing GmbH, im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung und Verstaatlichung der Gazprom Germania GmbH oder im Zusammenhang mit der Übernahme der Uniper SE durch die UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH der Bundesrepublik Deutschland in irgendeiner Form, schriftlich oder mündlich, thematisiert worden (bitte einzeln angeben, wann, in welcher Form und von wem gegenüber wem dies gegebenenfalls jeweils erfolgt ist)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 25. Oktober 2023**

Zu Fortum:

Die Bundesregierung hat mit Uniper SE sowie dem damaligen Anteilseigner Fortum Oyj schriftlich vereinbart, dass weder Uniper noch Fortum Klagen im Zusammenhang mit der Stabilisierungsmaßnahme gegen die Bundesrepublik Deutschland anstrengen.

Diese Vorgaben waren sowohl in den initialen Eckpunkten für die Stabilisierung vom 22. Juli 2022 als auch in der überarbeiteten Struktur vom 21. September 2022 enthalten, die nach dem vollständigen Ausbleiben von russischen Gaslieferungen entwickelt wurde. Sie wurden dann in den Verträgen mit Uniper sowie Fortum vom 19. Dezember 2022 umgesetzt.

Zu Rosneft und Gazprom:

Hinsichtlich der Unternehmen Rosneft und Gazprom sind zwischen den betreffenden Unternehmen oder Unternehmen, an denen diese Unternehmen beteiligt sind, und Vertretern der Bundesregierung die angesprochenen Themenkomplexe weder schriftlich noch mündlich thematisiert worden.

10. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wann erfolgt eine Ausschreibung zu den dienstreisebedingten Emissionen des Jahres 2022 (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 123 auf Bundestagsdrucksache 20/7519), und falls die Ausschreibung bereits erfolgt ist, welche Ausschreibungsergebnisse wurden erzielt?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 27. Oktober 2023

Durch das Umweltbundesamt erfolgte eine öffentliche Ausschreibung zur Maßnahme der Klimaneutralisierung von Dienstreisen und -fahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung. Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Ausschreibung zum Erwerb von verifizierten Emissionsminderungen auch zum Ausgleich der dienstreisebedingten Emissionen des Jahres 2022. Dieses Vergabeverfahren läuft noch bis zum 10. November 2023 als Ende der Bindefrist. Ausschreibungsergebnisse können somit erst nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt werden, da die Angebote derzeit noch geprüft werden.

11. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Wie viel Prozent der durch die Bundesregierung von 2016 bis 2023 bewilligten Investitions- und Exportkreditgarantien würden jeweils in die von der Bundesregierung jetzt definierte grüne, weiße und rote Kategorie der klimapolitischen Sektorleitlinien fallen (bitte nach dem jeweiligen Jahr, dem Finanzvolumen in Euro und der Anzahl der bewilligten Garantien aufschlüsseln), und welche zusätzlichen bürokratischen Anforderungen muss das antragstellende Unternehmen erfüllen, um mit seinem Exportgut oder Investitionsprojekt einer der drei Kategorien zugeordnet werden zu können?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. Oktober 2023

Die Frage, welche Anteile der bewilligten Investitions- und Exportkreditgarantien im Zeitraum 2016 bis 2021 in welche Klimakategorien gefallen wären, ist nicht ohne erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Deckungsnehmer und deren Kunden zu beantworten. Hintergrund ist, dass die für den Abgleich mit den Sektorleitlinien erforderlichen Informationen über das hinausgehen, was gemäß der für die-

sen Zeitraum geltenden Beschlusslage von den Antragstellenden beizubringen war. Eine nachträgliche Einstufung in die Klimakategorien nach den jetzt beschlossenen Sektorleitlinien würde die erneute Befassung der Deckungsnehmer erfordern. Diese müssten gegebenenfalls auch ihre ausländischen Kunden damit befassen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich Märkte und Technologien seit dem genannten Zeitraum weiterentwickelt haben. Bestimmte Technologien, die in die rote Kategorie der heutigen Sektorleitlinien fallen könnten, wurden eventuell noch vor sieben Jahren geliefert, würden bei heutigen Ausschreibungen aber eventuell weder von ausländischen Kunden nachgefragt noch von deutschen Unternehmen angeboten. Eine über den Zeitraum 2022 bis Mitte 2023 hinausgehende Auswertung des Deckungsgeschäfts dürfte deshalb keine zuverlässige Indikation zu den Folgen der Klimastrategie geben.

Für die Exportkreditgarantien wurden vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2023 die erforderlichen Informationen im Rahmen einer Pilotphase der Klimaampel (ohne bindende Wirkung auf die Deckungsentscheidung) bereits ab Antragstellung gesammelt. Die Betrachtung zeigt: Hätte es in diesem Zeitraum schon die Klimastrategie gegeben, wären 149 gedeckte Geschäfte durch sie erfasst gewesen (d. h., entweder fielen sie in den Anwendungsbereich einer Sektorleitlinie oder der Klimaprüfung (Auftragswert: > 15 Mio. Euro und Zahlungsbedingungen mindestens zwei Jahre)). Der Anzahl nach wären 17 Prozent (26) dieser Grundgesamtheit in die grüne, 79 Prozent (118) in die weiße und 3 Prozent (5) in die rote Kategorie gefallen. Eine Betrachtung nach Deckungsvolumina ergibt, dass 42 Prozent der Volumina in die grüne, 54 Prozent in die weiße und 4 Prozent in die rote Kategorie gefallen wären.

Für die Investitionsgarantien wurden die Informationen für neue Anträge erhoben, die dem Interministeriellen Ausschuss (IMA) ab dem 1. Januar 2023 zur Entscheidung vorgelegt wurden (insgesamt 33 bis Oktober 2023). Der Anzahl nach wären 21 Prozent (7) der Grundgesamtheit in die grüne, 79 Prozent (26) in die weiße und kein Geschäft in die rote Kategorie gefallen.

Die Klimastrategie und die Sektorleitlinien wurden so entwickelt, dass der zusätzliche Mehraufwand möglichst gering ausfällt und in einem angemessenen Verhältnis zum Informationsgewinn steht: Zum einen wurde die Entwicklung der Klimastrategie und der Sektorleitlinien von dem Grundsatz geleitet, zusätzliche klimapolitische Anforderungen bestmöglich in die bestehenden Verfahren zu integrieren (Antrags- und Prüfverfahren, Berichtspflichten). Deswegen wurde ein Ansatz gewählt, der sich in das bestehende Verfahren der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung (USM) einfügt und der die in diesem Verfahren bereits bewährten Standards (z. B. die der Weltbankgruppe), Tools (z. B. USM-Fragebögen) und den Antragstellenden bekannte Abläufe nutzt. Für eine Vorab-Information zur Klimakategorisierung eines konkreten Geschäftes wird für Exportkreditgarantie-Antragstellende das interaktive Tool „Klima Check“ zur Verfügung stehen. Mit diesem Tool können anhand von wenigen Informationen auch die jeweils geltenden Anforderungen für ein Geschäft abgerufen werden. Eine vergleichbare Vorkategorisierung findet auf Anfrage auch für Anträge auf Investitionsgarantien statt.

Zum anderen wurde darauf geachtet, in den Sektorleitlinien Standards zu referenzieren, die auch jenseits der Exportkreditgarantien und Investitionsgarantien relevant, transparent und anerkannt sind.

Mit der Klimastrategie und den Sektorleitlinien wird das Antragsverfahren für eine Exportkreditgarantie um eine Prüfdimension erweitert. Für Geschäfte, für die es keine Sektorleitlinien gibt und die in den Anwendungsbereich der USM-Prüfung fallen, erfolgt die Klimakategorisierung im Rahmen der USM-Prüfung auf Basis der Weltbankstandards und der EU-Taxonomie. Neu ist für diese Geschäfte ein Abgleich mit den Anforderungen der EU-Taxonomie (für die grüne Kategorie). Für Geschäfte in Sektoren, für die es keine Leitlinien gibt und die nicht in den Anwendungsbereich der USM-Prüfung fallen (Auftragswert: < 15 Mio. Euro oder kurzfristige Zahlungsbedingungen), ist bei den Exportkreditgarantien keine Klimaprüfung vorgesehen. Bei den Investitionsgarantien, die Geschäfte typischerweise für längere Laufzeiten absichern, erfolgt die USM-Prüfung auch weiterhin für alle Projekte.

12. Abgeordneter
**Klaus-Peter
Willsch**
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand hinsichtlich der Pläne und Aktivitäten für die Integration eines deutschen ESA-Astronauten (ESA: European Space Agency) in das Artemis-Programm der NASA (National Aeronautics and Space Administration – Nationale Aeronautik- und Raumfahrtbehörde) sowie des aktuellen Zeitplans für das geplante Weltraumgesetz (bitte auch aufschlüsseln, inwiefern das geplante Weltraumgesetz Aussagen zu einem deutschen Weltraumbahnhof enthalten soll)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. Oktober 2023**

Europa ist am Lunar Gateway mit zwei Gateway-Modulen und den Europäischen Servicemodulen (konkret ESM-4 und -5) für das US-Raumfahrzeug Orion beteiligt. Für seine Beteiligung am Lunar Gateway erhält Europa drei Mitfluggelegenheiten für erfahrene Astronauten der Europäischen Weltraumorganisation ESA. Die ESA verhandelt dazu Einzelheiten mit der NASA. Die Ernennung dieser Astronauten steht noch aus. Hier sollte aus deutscher Sicht die finanzielle Beteiligung der Teilnehmerstaaten am ESA-Programm E3P (Exploration) ausschlaggebend für die Zuordnung sein. In der deutschen Argumentation war und ist die überproportionale ESM-Beteiligung ein Pro-Argument für einen deutschen Astronauten.

Für mögliche Missionen zur Mondoberfläche ist der neue robotische Mondlander „Argonaut“ als mögliches Barter-/Tausch-Element der ESA gegenüber der NASA vorgesehen, an dem sich Deutschland auf der ESA-Ministerratskonferenz 2022 bereits beteiligt hat.

Hinsichtlich des Weltraumgesetzes ist auf die neue Raumfahrtstrategie der Bundesregierung zu verweisen: Nachdem nun die Raumfahrtstrategie im Kabinett beschlossen wurde, nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Arbeiten am Weltraumgesetz wie angekündigt wieder auf. Der Zeitplan und die Inhalte des Weltraumgesetzes werden sich aus der anstehenden Beteiligung der Ressorts ergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die geldwäscherechtlichen Pflichten der Amtsgerichte bei Zwangsversteigerungen von Immobilien mit Blick auf das nunmehr geltende Verbot von Barzahlungen über 10.000 Euro anzupassen, um Geldwäsche bei der Zwangsversteigerung von Immobilien (www.lto.de/recht/juristen/b/geldwaesche-immobilien-kauf-zwangsversteigerung-amtsgerichte-auslandsnotare/) wirksam zu bekämpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 26. Oktober 2023

Mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 wurden in Deutschland grundsätzlich auch Gerichte bei Zwangsversteigerungen in das geldwäscherechtliche Pflichtenprogramm mit einbezogen. Hiernach treffen Gerichte bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken, von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung Meldepflichten (§ 2 Absatz 3 GwG).

Die Gerichte handeln in Ausführung der Meldepflichten als Behörden und können Erkenntnisse zu Verdachtsmomenten weitergeben. Erkenntnisse der Gerichte ergeben sich insbesondere auch dadurch, dass der Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren zu identifizieren ist. Dabei ist die Ausgangslage bei Gerichten nicht in jeder Hinsicht mit der Situation bei den Notaren vergleichbar, die berufsrechtlich einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, soweit kein Meldetatbestand vorliegt.

Der Gesetzgeber hat die seit 2020 bestehenden Regelungen mit Inkrafttreten des Barzahlungsverbotes beim Erwerb von Immobilien gemäß § 16a GwG zum 1. April 2023 nicht aufgehoben. Die Regelungen werden derzeit überprüft.

Die Bundesregierung ist im Bereich der Geldwäscherisiken bei Immobilien also bereits umfassend tätig geworden und wird diesen Sektor auch weiter im Fokus behalten.

14. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Inwieweit verfolgt die Bundesregierung ganz oder teilweise den Prozess gegen den vormals persönlich haftenden Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Bank Christian Olearius vor dem Landgericht Bonn (Aktenzeichen: 63 KLS 1/22) vor Ort, und/oder inwieweit erfolgte dies bei anderen Prozessen, die ebenfalls Bezüge zu Cum-Ex aufweisen (bitte ggf. ausführen, welche Personen einschließlich Beschäftigte des Bundes und/oder Auftragnehmer die Verfahren auf welche Weise verfolgen; bitte chronologisch die letzten neun bei Prozessterminen anwesenden Personen auflisten und angeben, an wen berichtet wird und wie die Ergebnisse veraktet werden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 20. Oktober 2023**

Die Beantwortung kann nicht öffentlich erfolgen, da die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft wurde.¹

15. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Gibt es seitens des für den Zoll zuständigen Bundesministeriums der Finanzen Vorschläge, in welcher Art und Weise für den Zweck der Reparatur aus Asien eingeführte reparierte Mobiltelefone, deren Logo für die Reparatur entfernt worden ist, so ordnungsgemäß vom Zoll überprüft bzw. freigegeben werden, damit deutsche Firmen diese Produkte erst wegschicken und dann repariert wieder zurück nach Deutschland senden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 23. Oktober 2023**

Die beschriebene Warenbewegung aus dem bzw. in das Zollgebiet der Europäischen Union (EU) zur Reparatur oder Ausbesserung von Mobiltelefonen oder Smartphones stellt zollrechtlich eine passive Veredelung dar. Sie ist ein bekanntes und bewährtes besonderes Zollverfahren, das seitens der Wirtschaftsbeteiligten sicher verwendet wird. Es ist nicht bekannt, dass es hierbei auch im geschilderten Zusammenhang bei der zollrechtlichen Behandlung Herausforderungen gibt.

Es gibt hierzu verschiedene Fallgestaltungen hinsichtlich des Veredelungsortes. Es wird unterschieden in die wirtschaftliche und die bewilligte passive Veredelung. Grundsätzlich sind aus abgabenrechtlicher Sicht Smartphones (Codenummer 8517 1300 000) bzw. Mobiltelefone (Codenummer 8517 1400) tariflich zollfrei. Die Ware kann somit nach einer entsprechenden Behandlung zollfrei in die EU eingeführt werden. Allerdings unterliegt sie der Einfuhrumsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage wird das für die Veredelung zu zahlende Entgelt oder – sofern keines gezahlt wird – die eingetretene Wertsteigerung zugrunde gelegt.

¹ Das Bundesministeriums der Finanzen hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Es muss nachvollziehbar sein, dass die Ware tatsächlich Gegenstand der Veredelung war, die sogenannte Nämlichkeit muss gesichert bleiben. Die Entfernung der Logos von den Geräten – sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll – oder ggf. der Verpackungsmaterialien könnte sich auf diese Nachvollziehbarkeit auswirken. Darüber hinaus könnte die Entfernung Relevanz für den gewerblichen Rechtsschutz (Markenrecht) haben; die Auswirkungen hängen dabei vom konkreten Verarbeitungsschritt ab, in dem sie erfolgt.

16. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- In welchen deutschen Städten oder Regionen besitzt das staatliche Energieunternehmen Uniper SE Fernwärmenetze (bitte unter Nennung des jeweiligen Primärenergiefaktors und des spezifischen CO₂-Emissionsfaktors auflisten), und wird die Bundesregierung diese Netze ausbauen lassen, damit möglichst viele Haushalte die Möglichkeit eines bezahlbaren, sauberen und sicheren Fernwärmeanschlusses haben, statt nach meiner Ansicht teure Wärmepumpensysteme kaufen zu müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 20. Oktober 2023

Das Fernwärmegeschäft von Uniper SE in Deutschland wird durch die Uniper Wärme GmbH betrieben. Informationen über das Fernwärmeversorgungsgebiet der Uniper Wärme GmbH sind öffentlich verfügbar unter www.uniper.energy/waerme/.

Die Primärenergiefaktoren und spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle: Überblick von Uniper's Fernwärmenetzen

Versorgte Stadt	Netz	Primärenergiefaktor (akt. Zertifikat nach FW 309 Teil 1 und 7)	CO ₂ -Emissionsfaktor (akt. Zertifikat nach FW 309 Teil 1 und 7)
Gladbeck	Verbundnetz	0,28	95 g/kWh
Gelsenkirchen (im nördlichen Stadtgebiet)			
Recklinghausen			
Datteln			
Herne Wanne-Eickel			
Castrop-Rauxel	Inselnetz	1,3	300 g/kWh
Dorsten	Inselnetz	1,3	300 g/kWh
Herne-Mitte	Vorversorgung Stadtwerke über Verbundnetz – kein Netzbesitz/ Endkundenversorgung	keine N/a	keine N/a
Bochum			
Herten			

Hinweis zur Tabelle: Bei den grau hinterlegten Städten (Herne-Mitte, Bochum, Herten) nimmt Uniper die Rolle eines Vorversorgers (kein Netzbesitz sowie keine Endkundenversorgung) ein und kann daher keine Angaben zum Primärenergie- oder Emissionsfaktor machen.

Die Beteiligung des Bundes an Uniper SE dient der Stabilisierung des Unternehmens zur Sicherstellung der Energieversorgung und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Das Unternehmen ist – entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben – auch nach dem erfolgten Einstieg des Bundes für die operative Geschäftsführung weiterhin selbst zuständig. Das beteiligungsführende Bundesministerium der Finanzen ist dem Vorstand gegenüber nicht weisungsbefugt. Dementsprechend bestehen keine Vorgaben bezüglich des Portfolios der Uniper Kraftwerke GmbH, zu dem auch Fernwärmenetze gehören.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die EU-Kommission eine Reihe von strukturellen Maßnahmen vorgegeben hat, die Uniper SE erfüllen muss. Das Unternehmen muss insbesondere bestimmte Veräußerungen tätigen, wovon die letzte bis spätestens Ende 2026 abgeschlossen sein muss. Dazu gehört auch das Fernwärmegeschäft in Deutschland.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

17. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele der von der Bundespolizei festgestellten Schleuser (Verdacht des Einschleusens von Geflüchteten) sind nach der Feststellung wieder freigelassen worden (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln und für die ostdeutschen Bundesländer extra angeben), und in wie viele Fällen kamen von der Bundespolizei festgestellte Schleuser nach Kenntnis der Bundesregierung vor Gericht (bitte seit 2021 jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang ist daher auf die in dieser Woche ermittelbaren Informationen beschränkt. In Bezug auf die erste Teilfrage ist eine vollständige manuelle Auswertung der jeweiligen Ermittlungsakten zum Schleusungsfall und zu den beteiligten Schleusern innerhalb dieser Frist nicht leistbar.

Die zweite Teilfrage betrifft die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung.

18. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- In welcher Höhe wurde die Durchführung des Deutschen Katholikentages und des Deutschen Evangelischen Kirchentages jeweils seit dem Jahr 2000 durch Bundesmittel gefördert, und in welcher Höhe soll der Deutsche Katholikentag in Erfurt im Jahr 2024 durch Bundesmittel gefördert werden (bitte nach Jahresscheiben auflisten und Haushaltstitel angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Oktober 2023**

In den Bundeshaushalten ist zur Förderung der Kirchentage (Kapitel 0601 Titel 685 16 – Zuschuss zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Kirchentagen) jeweils nur eine Gesamtsumme ausgewiesen, d. h., es erfolgt keine Aufteilung nach Katholikentag und Evangelischem Kirchentag.

Nach einem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. Januar 2004 zu den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes be-

trägt die Aufbewahrungsfrist für die genannten Unterlagen fünf Jahre, so dass diese Unterlagen nur ab 2018 zur Verfügung stehen. Auch aus den im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) noch vorliegenden Fachakten konnten nur bedingt Informationen vor 2018 entnommen werden. Deshalb wurden die erfragten Daten den auf der BMF-Seite eingestellten Haushaltsplänen entnommen (und konnten somit bis zum Jahr 2003 zurückverfolgt werden). Die Planungsdaten 2000 bis 2002 wurden den auf der Seite des Bundestages verfügbaren Haushaltsgesetzentwürfen entnommen. Ob und inwieweit sich teilweise aus Fachakten des BMI vor 2018 noch genauere Daten zur Frage entnehmen ließen, sofern sie vorhanden sind, lässt sich nicht abschätzen. In jedem Fall müssten Akten aus Archiven angefordert werden, was innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend möglich ist.

Ab dem Jahr 2018 wurde die Förderung der Kirchentage aus den dem BMI noch verfügbaren Akten entnommen.

Die etatisierten Beträge für die Jahre 2000 bis 2017 sind in der Tabelle 1 dargelegt, die Daten zur Förderung ab 2018 in der Tabelle 2.

Für die Förderung des Deutschen Katholikentages 2024 in Erfurt sind erneut 500.000 Euro vorgesehen (Baransatz 2023: 100.000 Euro, Verpflichtungsermächtigung zulasten 2024: 400.000 Euro).

Tabelle 1:

Jahr	Veranschlagte Bundesmittel
2000	926.000 DM
2001	906.000 DM
2002	205.000 €
2003	1.329.000 €
2004	448.000 €
2005	7.900.000 €
2006	400.000 €
2007	400.000 €
2008	500.000 €
2009	955.000 €
2010	1.000.000 €
2011	400.000 €
2012	400.000 €
2013	400.000 €
2014	400.000 €
2015	400.000 €
2016	500.000 €
2017	2.000.000 €

Tabelle 2:

Auf Anlage 1 wird verwiesen.²

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9004 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

19. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Inwieweit hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Kenntnis von dem Inhalt sowie der angewandten Methodik eines vom BMI geförderten Forschungsprojekts der Universität Bielefeld (genauer: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung), für das mehrere Landtagsabgeordnete unter verschiedenen Namen (deutsch klingenden und nicht deutsch klingenden) um ein Praktikum gebeten wurden, um nach der Datenerhebung die Reaktionen auszuwerten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Oktober 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die Befragung von Landtagsabgeordneten nicht initiiert.

Bei dem genannten Forschungsprojekt der Universität Bielefeld handelt es sich um ein Teilprojekt der vom BMI durch Zuwendungsbescheid vom 13. September 2021 geförderten und am 1. Oktober 2021 – und damit in der Amtszeit des damaligen Bundesinnenministers Horst Seehofer – gestarteten empirischen Verbundstudie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt, koordiniert von der Universität Leipzig.

Inhaltliche Einflussnahmen des BMI auf die Forschungstätigkeit erfolgten zu keinem Zeitpunkt. Dem BMI wurden keine Details etwaiger Daten-Auswertungen der Befragungen mitgeteilt.

Die auf drei Jahre angelegte Gesamtstudie, die unter Federführung der Universität Leipzig als zentral koordinierende Stelle im Rahmen des Verbundvorhabens des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) durchgeführt wird, wird als Zuwendungsprojekt mit insgesamt 6 Mio. Euro – für alle 23 Teilprojekte – gefördert. Die Verbundstudie mit 23 Teilprojekten wurde Ende der letzten Legislaturperiode (mit Zuwendungsbescheid vom 13. September 2021) als eines der Projekte in Auftrag gegeben, die sich aus den Beschlüssen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ergeben haben.

Mit der Verbundstudie soll geklärt werden, inwieweit Rassismus in Behörden auftritt, welche Erscheinungsformen er annimmt bzw. wie er wahrgenommen wird, welche Motive und welche spezifischen Gründe ihm zugrunde liegen können und wie er sich vermeiden lässt.

Dazu gehört auch die sozialwissenschaftlich anerkannte Methode des Versandes identischer Anschreiben (z. B. Bewerbungsschreiben, Bürger- und Bürgerinnenanfragen, Hilfesuche), bei denen lediglich der Absender oder die Absenderin variiert wird (z. B. deutsch vs. türkisch). Unterschiedlicher Rücklauf kann Hinweise auf mögliche Diskriminierungen im Behördenalltag geben.

Untersucht werden sollten insbesondere Bundesbehörden mit Bürgerkontakt. Innerhalb des Teilprojektes A 05, um das es hier geht, ließ der mit Schreiben vom 13. September 2021 letztlich bewilligte Zuwendungsantrag eine Erweiterung des Untersuchungsdesigns noch offen.

Die – hier erfolgte – Erweiterung des Untersuchungsdesigns war mit dem BMI nicht abgesprochen.

Eine Befragung von frei gewählten Landtagsabgeordneten war vom BMI weder intendiert noch hätte das BMI dieser zugestimmt. Das BMI hat durch eine Information des Forschungsnehmers erst in der vergangenen Woche von der Befragung von Landtagsabgeordneten erfahren und den Zuwendungsempfänger kurzfristig um Stellungnahme gebeten.

20. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Wie viele Personen, die seit dem 7. Oktober 2023 an Anti-Israel- bzw. Pro-Palästina-Demonstrationen teilnahmen, sind wegen der öffentlichen Billigung von Mord/Totschlag bzw. der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Organisation zurzeit in Haft, und bei wie vielen wird aufgrund der entsprechenden Staatsbürgerschaft eine Ausweisung geprüft (x.com/bmj_bund/status/1712750349168091337?s=20)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Es wird auf die originäre Zuständigkeit der Länder verwiesen, daher sind der Bundesregierung bisher keine Fälle im Sinne der Fragestellungen bekannt geworden. Kenntnis hat sie von neun Straftaten gemäß § 111 des Strafgesetzbuches (öffentliche Aufforderung zu Straftaten).

Auch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellung fallen in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keiner der Migranten, die im Moment in den griechischen Aufnahmelagern (z. B. auf Samos) gegen Israel protestieren, Asyl in Deutschland bekommen wird, bzw. kann die Bundesregierung das überhaupt sicherstellen, und wenn dies im Moment nicht möglich ist, was unternimmt sie, damit es möglich wird (<https://x.com/visegrad24/status/1714602606910111746?s=20>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. Oktober 2023**

Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-Verordnung). Sollte die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Kriterien der Dublin-III-

Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein, so wird im jeweiligen Einzelfall und anhand aller vorliegenden Erkenntnisse zur aktuellen Situation im jeweiligen Herkunftsland und zur jeweils betroffenen Person entschieden, ob die Voraussetzungen für eine Asylberechtigung oder die Zuerkennung von internationalem Schutz vorliegen.

22. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Organisation Samidoun (bitte Informationen bezüglich Strukturen, Mitgliedern, in- und ausländischen Kooperationspartnern, Aktivitäten und Finanzierung angeben), welche in den letzten Tagen an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen beteiligt war, auf denen der Terrorangriff der Hamas auf Israel ausdrücklich gebilligt wurde (www.welt.de/politik/deutschland/article247877442/Nach-Hamas-Angriffen-Wenn-in-Berlin-der-palaestinensische-Terror-gegen-Israel-bejubelt-wird.html; ; www.welt.de/politik/deutschland/plus247911448/Duisburg-Als-die-Pro-Palaestina-Demonstranten-auf-eine-Pro-Israel-Demo-treffen-eskaliert-die-Lage.html), und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegenüber der Organisation angesichts deren antisemitischer Aktivitäten zu ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Die Nichtregierungsorganisation „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ wurde 2011 von im Ausland ansässigen Mitgliedern der „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) gegründet. Die Organisation bezeichnet sich als „Solidaritätsnetzwerk für palästinensische Gefangene“ und konzentriert sich auf die Forderung nach Freilassung von Palästinensern, die aufgrund von Verbindungen zum Terrorismus und insbesondere zur PFLP in Haft sind. Die Bewegung hat ihren Sitz in den USA, ist jedoch darüber hinaus in Form sogenannter Chapter in verschiedenen Staaten aktiv. Samidoun wird nicht im Verfassungsschutzbericht (VSB) des Bundes aufgeführt. Die PFLP („Volksfront für die Befreiung Palästinas“) wird seit Jahren im VSB des Bundes erwähnt. Der im Juni 2023 erschienene VSB des Landes Berlin benennt die Aktivitäten von Samidoun in Berlin und bezeichnet Samidoun dort als „PFLP-Unterstützungsnetzwerk“.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder haben die sichtbaren Agitationen von Samidoun fest im Blick, die insbesondere in den vergangenen Monaten gehäuft mit israelfeindlichen und antisemitischen Demonstrationen aufgefallen sind. Antisemitische Äußerungen werden in Deutschland nicht hingenommen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder prüfen fortlaufend sämtliche Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält, um erkannten extremistischen Bestrebungen entgegenzuwirken. Dazu zählt beispielsweise neben der Öffentlichkeitsarbeit und der strukturellen Beobachtung extremistischer Vereinigungen durch die Verfassungsschutzbehörden auch die konsequente strafrecht-

liche Verfolgung von Einzeltätern aus dem Umfeld solcher Gruppierungen bei Vorliegen von strafrechtlich relevantem Verhalten und in diesem Fall auch ein Vorgehen nach dem Vereinsgesetz. So hat der Bundeskanzler angekündigt, Samidoun mit einem Betätigungsverbot zu belegen.

23. Abgeordneter **Thorsten Frei** (CDU/CSU) Wie viele Neuankünfte von Ukrainerinnen und Ukrainern wurden monatlich im Zeitraum Januar 2023 bis September 2023 registriert, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind (bitte Zahl der Neuankünfte nach Monaten getrennt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 24. Oktober 2023

Zum Stichtag 30. September 2023 waren im Ausländerzentralregister insgesamt 195.384 ukrainische Staatsangehörige registriert, die im Zeitraum Januar 2023 bis September 2023 erstmalig im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Die erbetene Aufschlüsselung nach Einreisemonat kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Einreisemonat	Anzahl Personen
Januar 2023	26.284
Februar 2023	28.362
März 2023	25.744
April 2023	17.811
Mai 2023	18.645
Juni 2023	19.137
Juli 2023	21.260
August 2023	21.094
September 2023	17.047
Gesamt	195.384

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen stationären Grenzkontrollen unterhalb der Notifizierungspflicht, wie sie von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser auf der 50. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. September 2023 in Bezug auf Polen angekündigt worden sind (auf das Vorabprotokoll, TOP 6, S. 10, der 50. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat und die dortige Äußerung der Bundesinnenministerin Nancy Faeser wird verwiesen), und mobilen/flexiblen Kontrollen an dieser Grenze, und können bei solchen stationären Grenzkontrollen, die nicht notifiziert sind, im Rahmen einer damit einhergehenden Schleierfahndung Zurückweisungen von Personen erfolgen, die die Einreisevoraussetzungen nach Deutschland nicht erfüllen und auch kein Schutzgesuch gestellt haben oder bereits mit einer Wiedereinreisesperre belegt sind (es wird ausdrücklich um die Benennung der konkreten Rechtsgrundlagen für solche Zurückweisungen – also einreisehindernde Maßnahmen – im Sinne dieser Fragestellung gebeten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Auf Artikel 23 sowie Artikel 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) wird verwiesen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2023 in der Rechtssache C-143/22 in einem französischen Vorabentscheidungsersuchen zur Geltung der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG und zu den Voraussetzungen von Einreiseverweigerungen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 im Rahmen von vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen zur Kenntnis genommen. Die Prüfung und Auswertung dieses Urteils dauern an.

Zurückweisungen sind unter den Voraussetzungen des § 15 des Aufenthaltsgesetzes vor der tatsächlichen Einreise nach Deutschland im Sinne des § 13 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes möglich.

25. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage wurden die Nachhaltigkeitskriterien für die gegenwärtige Ausschreibung des Hotelverzeichnis 2024/2025 des Bundes durch das Bundesverwaltungsamt festgelegt, und gab es dabei eine Mitwirkung externer Berater bzw. wenn ja, welcher?

26. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Werden die bisher akzeptierten Umweltkennzeichen, wie z. B. der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geförderte „DEHOGA“ (DEHOGA: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.), Umweltcheck weiterhin als Nachhaltigkeitsnachweis für die Aufnahme in das Hotelverzeichnis des Bundes akzeptiert, und wenn nein, welche nicht und warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Oktober 2023**

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung sieht vor, das Hotelverzeichnis des Bundes sukzessive auf zertifizierte nachhaltige Hotels umzustellen. Die rechtssichere Ausgestaltung dieser Vorgaben, das heißt die Erarbeitung von Kriterien, die Bewertung von existierenden Labeln sowie die fortlaufende Aktualisierung und Anpassung unter anderem an EU-Vorgaben („Green Claims“-Richtlinien-Vorschlag März 2023), erfordert wegen ihrer Tragweite eine sorgfältige Prüfung mit ausreichenden Ressourcen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die im Rahmen des Ratenfindungsprozesses für 2024 hinterlegten Nachhaltigkeitszertifikate und die alternativ zu beantwortenden Fragen zu Nachhaltigkeitskriterien wurden vom Umweltbundesamt (UBA) vorläufig auf der Basis der Kriterien des EU-Ecolabels für Beherbergungsbetriebe ausgewählt. Das EU-Ecolabel ist das Umweltlabel der Europäischen Kommission (EC). Die dahinterliegenden Kriterien werden durch die Gemeinsame Forschungsstelle der EC wissenschaftlich erarbeitet und anschließend mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Ein vom UBA beauftragtes Sachverständigengutachten erfolgte davon unabhängig.

Insofern befindet sich der Ratenfindungsprozess für 2024 in Bezug auf die hinterlegten Nachhaltigkeitszertifikate und die alternativ zu beantwortenden Fragen zu Nachhaltigkeitskriterien nach wie vor in einer Übergangsphase ohne Konsequenzen für die Aufnahmeentscheidung in die TMS-Hotelliste.

Sobald eine abschließende Entscheidung über die Ausgestaltung der Vorgaben des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit getroffen wurde, wird dies den Hotels mitgeteilt. Bei der Umsetzung, aber auch bei der Weiterentwicklung des Programms werden die notwendige Planungssicherheit für die Unternehmen berücksichtigt sowie die Ergebnisse rechtzeitig und mit ausreichenden Übergangsfristen im Rahmen des Hoteleinkaufs an die Hotels kommuniziert.

27. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Auf welcher Rechtsgrundlage äußert sich ein deutscher Bundesregierungschef zu Ergebnissen demokratisch stattgefundenen Wahlen auf Landesebene, insofern auch zu Sachverhalten des Parteienwettbewerbs in Deutschland, und können sich die künftigen Ministerpräsidenten in Bayern und Hessen darauf verlassen, dass ihre Wahl in allen möglichen Mehrheitskonstellationen innerhalb der jeweiligen Landtage aus Sicht von Spitzenvertretern der Bundesregierung verzeihlich bleibt und nicht „wieder rückgängig“ zu machen ist (vgl. „Kanzlerin Angela Merkel (CDU) hat die von CDU und AfD ermöglichte Wahl des Thüringer FDP-Chefs Thomas Kemmerich zum Ministerpräsidenten des Landes als ‚unverzeihlich‘ bezeichnet. Deshalb müsse ‚auch das Ergebnis wieder rückgängig gemacht werden‘“ sowie „Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) hat sich beunruhigt über die Gewinne der AfD bei den Landtagswahlen in Bayern und Hessen gezeigt. ‚Die Stimmen, die auf eine rechtspopulistische Partei in Deutschland entfallen sind, müssen uns besorgen“; jeweils www.faz.net/aktuell/politik/inland/angela-merkel-kemmerich-wahl-muss-rueckgaengig-gemacht-werden-16620135.html und www.welt.de/politik/deutschland/article247918602/Landtagswahlen-Scholz-ruft-nach-AfD-Wahlgewinnen-zur-Verteidigung-der-Demokratie-auf.html?icid=search.productsitesearch, zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. Oktober 2023**

Die rechtlichen Maßstäbe für öffentliche Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung ergeben sich aus dem Grundgesetz.

28. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie oft gab es in den letzten Jahren Kontakt (wie Gespräche, Treffen, Schriftwechsel) zwischen den deutschen Geheimdiensten des Bundes (bitte nach Jahren seit 2015, Geheimdienst sowie Ebene des Kontaktes innerhalb des Geheimdienstes aufschlüsseln) und der Politikerin Dr. Sahra Wagenknecht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Oktober 2023**

Der Frage fehlt der Mandatsbezug, da es nicht zu den parlamentarischen Aufgaben von Abgeordneten gehört, andere Abgeordnete zu kontrollieren.

Das parlamentarische Fragesystem hat vielmehr den Zweck, eine Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament zu gewährleisten.

29. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen sind seit Januar 2022 Einrichtungen und Gegenstände (Gebäude, Fahrzeuge usw.) von obersten Bundesbehörden durch (klimapolitisch verbrämte) Straftaten beschädigt worden, und wie oft wurden Schadensersatzforderungen gegen die Schädiger erhoben bzw. nicht erhoben (wie es offenkundig bei der Schmierattacke auf das Bundeskanzleramt zu Lasten der Steuerzahler der Fall war – siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 2 des Abgeordneten Lars Rohwer (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/2779)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Oktober 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Frage auf die obersten Bundesbehörden der Gubernative bezogen und – neben sich selbst – bei folgenden Behörden abgefragt: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Die Meldung dieser Behörden hat folgendes Bild ergeben:

Seit Januar 2022 kam es in insgesamt zwölf Fällen zu Beschädigungen an Gebäuden von Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes im von Ihnen konkret genannten Themenkontext. Überwiegend handelte es sich dabei um Farbschmierereien und Verunreinigungen. In vier der Fälle wurde eine zivilrechtliche Geltendmachung der entstandenen Schäden bereits eingeleitet. In sieben Fällen dauert die diesbezügliche Prüfung – auch vor dem Hintergrund der teils unklaren konkreten Täterschaft – an.

Darüber hinaus kam es im Fragezeitraum im abgefragten Behördenkreis zu acht weiteren Beschädigungen, ohne dass eindeutig von einer klimapolitischen oder klimapolitisch verbränten Motivlage ausgegangen werden kann. Da zu sieben dieser Fälle kein Täter ermittelt werden konnte, ist eine zivilrechtliche Geltendmachung der entstandenen Schäden unmöglich. In einem Fall wurde ein Täter ermittelt, sodass eine zivilrechtliche Geltendmachung der entstandenen Schäden eingeleitet werden konnte.

Weiterhin sind der Bundesregierung einzelne Beschädigungen im erfragten Themenkontext zum Nachteil jener obersten Bundesbehörden bekannt, die kein Teil des abgefragten Kreises oberster Bundesbehörden sind. Konkrete weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

30. Abgeordnete **Yvonne Magwas** (CDU/CSU) Wie viele Menschen und davon unbegleitete Minderjährige sind insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung im September 2023 illegal in das Bundesgebiet über die Grenzen zwischen Sachsen und Tschechien sowie Sachsen und Polen eingereist (bitte die Zahlen der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei sowohl für den gesamten Monat als auch tagesgenau für den ersten, zweiten, 13., 14., 29. und 30. Tag des Kalendermonats in Tabellenform aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Oktober 2023**

Gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei wurden durch die Bundespolizei im September 2023 3.422 unerlaubt eingereiste Personen über die sächsisch-polnische Grenze sowie 2.895 unerlaubt eingereiste Personen über die sächsisch-tschechische Grenze nach Deutschland festgestellt.

Die im Sinne der Frage erbetene Aufschlüsselung der statistischen Daten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat September 2023		
Unerlaubte Einreisen deutsch-polnische Grenze Sachsen	Anzahl Personen Gesamt	davon unbegleitete Minderjährige
Gesamt	3.422	183
erster Tag	93	6
zweiter Tag	151	5
dreizehnter Tag	178	13
vierzehnter Tag	140	13
neunundzwanzigster Tag	106	2
dreißeigster Tag	91	3

Monat September 2023		
Unerlaubte Einreisen deutsch-tschechische Grenze Sachsen	Anzahl Personen Gesamt	davon unbegleitete Minderjährige
Gesamt	2.895	204
erster Tag	106	6
zweiter Tag	97	4
dreizehnter Tag	126	13
vierzehnter Tag	134	9
neunundzwanzigster Tag	101	4
dreißeigster Tag	81	2

31. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des bereits seit längerem projektierten Baus des neuen Gebäudes der Bundespolizei auf dem Gelände der Sportschule in Kienbaum (Brandenburg), und bis wann wird der Neubau fertiggestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Um die notwendige langfristige Unterbringung der Bundespolizeisportschule Kienbaum (BPOLSPSCH KBM) am Standort des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrums für Deutschland (KOPT) nachhaltig und wirtschaftlich sicherzustellen, hatte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bzw. die zuständige Bauverwaltung eine Machbarkeitsstudie für die Neuunterbringung der BPOLSPSCH KBM erstellt. Das auf dieser Machbarkeitsstudie aufbauende Erkundungsergebnis der BImA empfiehlt die Umsetzung eines Dienststellenneubaus im Bereich der Unterdruckkammer bzw. des dem Werferhauses.

Die zwischenzeitlich erfolgte Neufassung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes zum 1. Oktober 2022 (Neue RBBau) sieht vor, dass der spätere Nutzer (hier: Bundespolizei) gehalten ist, bislang zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegende Unterlagen nunmehr bereits im Rahmen der Bedarfsbilligung zu erstellen. Diese neuen Vorgaben betreffen zahlreiche bereits in der Planung befindliche dringende Baumaßnahmen der Bundespolizei. Die Bundespolizei finalisiert diese Unterlagen für die BPOLSPSCH KBM derzeit und avisiert deren Vorlage zum Ende des Jahres 2023. Angestrebt ist die Fertigstellung des Baus für das Jahr 2028.

32. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU) Werden die für das Jahr 2024 angemeldeten Projektanträge der beiden Ortsverbände des Technischen Hilfswerks Altötting und Mühldorf am Inn im Liegenschaftsbereich im kommenden Jahr umgesetzt, und wenn nicht, weshalb nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 23. Oktober 2023**

Die Neubaumaßnahme für den THW-Ortsverband Altötting soll nicht mehr umgesetzt werden. Die bisher angedachte Lösung zur Neuunterbringung wurde durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zwischenzeitlich verworfen. Das Erkundungsergebnis wurde bereits aktualisiert. Es sollen Vertragsverhandlungen mit dem bisherigen Eigentümer über eine Vertragsverlängerung geführt werden. Bei dem Verbleib in der Liegenschaft sind aus Sicht der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) kleine Umbau- und Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Die Baumaßnahme für den THW-Ortsverband Mühldorf wird gescho-ben.

Aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssituation unter Berücksichtigung der aktuellen Baupreise werden nur solche Maßnahmen weitergeführt,

bei denen eine rechtliche Bindung gegenüber Dritten (nicht Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) besteht oder die Liegenschaft aufgegeben wird. Die Maßnahme wird fortgeführt, sobald auf dem Miettitel des THW ausreichend und dauerhaft Haushaltsmittel zur Refinanzierung der Baukosten im Rahmen von Mietzahlungen ausgebracht sind.

33. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU) Wie hat sich bei Zoll und Bundespolizei die Situation im Personalbereich in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte auf Überstunden, Krankheitstage und unbesetzte Stellen eingehen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Oktober 2023**

Für den Zoll:

Eine Auswertung der Überstunden ist stichtagsbezogen maximal zwölf Monate rückwirkend möglich. Nach Ablauf der Frist zur Inanspruchnahme der Überstunden werden die Daten nicht mehr vorgehalten. Daher können hierzu keine – insbesondere vergleichenden – Angaben für die Jahre 2015 bis 2022 gemacht werden.

Die Daten zu den Krankheitstagen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Dabei wurde auf die durchschnittlichen Ausfalltage je Beschäftigter/Beschäftigtem der Zollverwaltung für die Jahre 2015 bis 2022 abgestellt. Weiter zurückliegende Daten liegen nicht vor.

Jahr	Ø Ausfalltage/Beschäftigte
2015	18,28
2016	23,44
2017	22,62
2018	23,79
2019	21,73
2020	18,95
2021	18,25
2022	22,78

In der Zollverwaltung wird die Stellenbewirtschaftung im Wege der sog. „Topfbewirtschaftung“ praktiziert. Die Planstellen/Stellen dienen dabei der direkten Finanzierung von Personen. Aus diesem Grund sind die den einzelnen Dienststellen zugewiesenen Planstellen bzw. Stellen immer besetzt.

Der Personaleinsatz (in Arbeitskräften (AK)) der Zollverwaltung für die Jahre 2015 bis 2022 auf Basis der Stammbesetzung (ohne Berücksichtigung von Ab- und Zuordnungen) ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Personaleinsatz Zollverwaltung insgesamt (AK) für die Jahre 2015 bis 2022

Summe von Stammbesetzung (AK)	Personaleinsatz (AK)
Stichtag	Summe
30.12.2015	35.560,10
30.12.2016	35.529,93
29.12.2017	35.621,65
28.12.2018	35.928,21
31.12.2019	37.080,68
31.12.2020	37.486,90
31.12.2021	39.043,68
31.12.2022	39.744,81

Für die Bundespolizei:

Daten zur Personalentwicklung (Krankentage, Stellenbesetzung) der Bundespolizei, die ihren Ursprung in personenbezogenen Daten haben, werden im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung bis zu fünf Jahre vorgehalten.

Die Auswertung der Überstunden erfolgt aus dem „elektronischen Dienstplan“ (ePlan). Die Möglichkeit einer Ermittlung der Daten wird durch das Datenschutzkonzept ePlan auf zwei Jahre begrenzt. Für die Dienststellen der Bundespolizei an den Flughäfen Frankfurt am Main und München ist eine Auswertung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Überstunden:

Die Situation in der Bundespolizei (ohne die Flughafendienststellen Frankfurt am Main und München) hat sich wie folgt entwickelt:

31. Dezember 2021:	1.325.871 Überstunden
31. Dezember 2022:	1.812.913 Überstunden
30. September 2023:	1.752.802 Überstunden

Die Überstunden enthalten Gleitzeit- und Überarbeitszeitsalden, Mehrarbeit nach § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes und Mehrarbeit nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes. Die Angaben berücksichtigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte und Tarifbeschäftigte.

Krankheitstage:

Die Daten wurden aus der Meldung der Bundespolizei zum Gesundheitsbericht der unmittelbaren Bundesverwaltung (Krankenstatistik des Bundesministeriums des Innern und für Heimat) entnommen und stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Ø Ausfalltage/Beschäftigte
2018:	23,45
2019:	23,76
2020:	19,45
2021:	18,76
2022:	23,46

Die Daten umfassen alle Beschäftigten der Bundespolizei und berücksichtigen Krankmeldungen sowie Rehamaßnahmen.

Stellenbesetzung:

Ausgehend von den Soll-Ist-Darstellungen zum Personalhaushalt der Bundespolizei gemäß Haushaltsaufstellungsverfahren zum Kapitel 0625 (Bundespolizei) ergibt sich zum 1. März des jeweiligen Jahres folgendes Bild:

2019: 46.847,5 davon 1.705,7 unbesetzt

2020: 48.957,0 davon 2.375,0 unbesetzt

2021: 49.957,0 davon 110,5 unbesetzt

2022: 50.915,5 davon keine unbesetzt

2023: 51.901,0 davon keine unbesetzt

Die Darstellung umfasst alle Planstellen und Stellen des Kapitels 0625 und berücksichtigt ferner die bereits gebundenen Planstellen zur Übernahme bereits in Ausbildung befindlicher Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei sowie sonstige Bindungen.

34. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Inwiefern ist die vom Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2021 beschlossene Forderung, „den Aufgabenpool der Fragen und Antworten des Einbürgerungstests auch mit Blick auf die Themen Antisemitismus, das Existenzrecht Israels und die jüdische Religion zu evaluieren und entsprechende Fragen und Antworten zu entwickeln“ (s. Bundestagsdrucksache 19/30939, S. 14), bisher von der Bundesregierung umgesetzt worden, und sind im Falle einer mangelnden oder unvollständigen Umsetzung weitere Maßnahmen im Sinne der Forderung geplant?
35. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung angesichts der beschämenden antisemitischen Handlungen und Äußerungen, die in Deutschland seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 wieder verstärkt in Erscheinung getreten sind, weiterhin für angemessen, dass die geplante Reform des Staatsangehörigkeitsrechts „keine systematische Befragung aller Einbürgerungsbewerber“ zu „Handlungen oder Äußerungen [...], die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind,“ vorsieht (s. Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 39), und plant die Bundesregierung derzeit weitere, über den o. g. Regierungsentwurf hinausgehende Maßnahmen, um aktiv die Erkennung von antisemitisch eingestellten Einbürgerungsbewerbern sicherzustellen sowie deren Einbürgerung ohne Wenn und Aber zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. Oktober 2023**

Die Fragen 34 und 35 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der am 23. August dieses Jahres beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) stellt mit § 10 Absatz 1 Satz 3 des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG–neu) auf gesetzlicher Ebene klar, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind und eine Einbürgerung ausschließen. Mit der Regelung wird der im Staatsangehörigkeitsrecht bereichsspezifisch interpretierte Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) konkretisiert. Um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, wird zudem eine neue Übermittlungsverpflichtung für die Staatsanwaltschaften geschaffen.

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (4. StAGÄndG) vom 20. August 2021 wurde geregelt, dass jegliche Verurteilungen wegen Straftaten aus u. a. antisemitischen Beweggründen einer Einbürgerung entgegenstehen. Daran anknüpfend hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat in einem Länderrundschreiben vom 4. August 2021 den Text des Bekenntnisses zur FDGO und die Loyalitätserklärung, die sämtliche Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, abzugeben haben, im Hinblick auf u. a. antisemitische Handlungen ergänzt. Danach sollen sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller möglichst schon bei der Stellung eines Einbürgerungsantrages nach Belehrung über die Bedeutung des Bekenntnisses und der Loyalitätserklärung befragt werden, ob sie u. a. antisemitische Handlungen vorgenommen haben. Behörden sind damit gehalten, sich die volle Überzeugung davon zu verschaffen, dass Bekenntnis und Erklärung inhaltlich zutreffen.

Werden der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen dieser persönlichen Vorsprache oder durch Mitteilung anderer Behörden im Einzelfall konkrete Tatsachen bekannt, die auf eine antisemitische Einstellung des Einbürgerungsbewerbers schließen lassen, dann können Einbürgerungsbewerber auch konkret befragt werden, wie sie zum Beispiel die terroristischen Angriffe der Hamas, der Hisbollah und ähnlicher terroristischer Organisationen auf Israel und damit einhergehende antiisraelische bzw. antijüdische Sympathiebekundungen bewerten.

Befürwortende Handlungen oder Äußerungen eines Einbürgerungsbewerbers in diesem Sinne, etwa auch die nachgewiesene Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen mit entsprechenden Sympathiebekundungen, können grundsätzlich die Frage aufwerfen, ob die Menschenwürdegarantie als oberster Wert des GG und Ausgangspunkt der FDGO tatsächlich verstanden und anerkannt und somit ein inhaltlich richtiges Bekenntnis zur FDGO abgegeben wurde und die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG vorliegen.

Wurde eine inhaltlich unrichtige Erklärung abgegeben, kann die Einbürgerung bis zu zehn Jahre nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde unter den Voraussetzungen des § 35 StAG zurückgenommen werden.

Mit Blick auf die laufende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und die vom Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2021 beschlossene Forderung (siehe Bundestagsdrucksache 19/30939, S. 14) ist vorgesehen, den Fragenkatalog des Einbürgerungstests bezogen auf die Themen Antisemitismus, jüdisches Leben in Deutschland und das Existenzrecht Israels sowie auf weitere Fragen zur FDGO durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu überprüfen.

36. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie sieht der aktuelle Zeitplan der Veröffentlichung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik TR-03170 nach dem Ende der Kommentierungsrunde am 3. Oktober dieses Jahres aus, und wie bewertet die Bundesregierung in Bezug auf diesen Zeitplan die Problematik, dass immer mehr Ausweis ausstellende Behörden Fotoautomaten anschaffen, wodurch traditionelle Fotostudios, denen eine digitale Übermittlung ihrer Bilder bis zur Umsetzung konkreter Übermittlungsverfahren auf Grundlage der Technischen Richtlinie nicht möglich ist, damit faktisch aus dem Markt gedrängt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. Oktober 2023**

Die Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften wurde am 16. August 2023 durch das Bundeskabinett beschlossen und der Bundesrat hat dieser in seiner Sitzung am 29. September 2023 zugestimmt. Deren Veröffentlichung ist aktuell in Vorbereitung. Damit wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Technische Richtlinie TR-03170 „Sichere elektronische Übermittlung von Lichtbildern an die Pass-, Personalausweis- oder Ausländerbehörden“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geschaffen.

Die während der Kommentierungsrunde zur Version 0.95 der TR-03170 bis zum 3. Oktober 2023 eingetroffenen Anmerkungen werden derzeit geprüft und bearbeitet. Eine Veröffentlichung der TR-03170 in der Version 1.0 ist für das erste Quartal 2024 vorgesehen.

Neben der Anfertigung des Lichtbilds durch einen Dienstleister hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 3. Dezember 2020 festgelegt, dass die antragstellende Person auch die Lichtbildfertigung in der Behörde wählen können soll, sofern die Behörde über Lichtbildaufnahmetechnik verfügt. In Vorbereitung auf diese ab dem 1. Mai 2025 in Kraft tretende Wahlmöglichkeit prüfen die Pass-, Ausweisbehörden wie auch die Ausländerbehörden die Möglichkeit, ob und inwieweit Lichtbildaufnahmetechnik in die Behörde integriert werden kann und soll. Biometrie-Erfassungssysteme, die zu diesem Zweck ab Mai 2025 in den Pass- und Ausweisbehörden zum Einsatz kommen, müssen der TR-03121 entsprechen. Die ab dem 1. Mai 2025 verbindliche Fassung der TR-03121 liegt gegenwärtig in der Kommentierungsversion 5.4-

draft2 vor. Eine Zertifizierung nach dieser TR-Version soll ab ungefähr dem ersten Quartal 2024 möglich sein. Gegenwärtig beschaffte Biometrie-Erfassungssysteme, welche auf Basis der TR-Version 5.2.1 (vom 1. November 2022) zertifiziert wurden, können noch bis zum 30. April 2025 zum Einsatz kommen.

Die Bundesregierung unterstützt Initiativen der Wirtschaft, ein sicheres elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Lichtbildern privater Dienstleister an Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden zu errichten und zu betreiben, indem hierfür die TR-03170 unter mehrmaliger Beteiligung der einschlägigen Fotodienstleister-Verbände in den Stadien der TR-Entwurfss Fassungen erstellt wird. In dem neuen technischen Verfahren ist u. a. geplant, dass die Lichtbilder in eine Cloud hochgeladen werden müssen, die bei der Beantragung von Ausweisdokumenten durch die Behörden abgerufen werden können. Fotodienstleister können ihre vorhandene Technik – eine handelsübliche Digitalkamera, PC und Internetanschluss – weiternutzen. Der für die Identifizierung notwendige Identitätsnachweis auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ kann u. a. durch die eID des Personalausweises erbracht werden (§ 1c der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung, in Kraft ab 1. Mai 2025, nachzulesen in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften, welche in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird).

Sobald die (Sicherheits-)Standards für den Übertragungsprozess von Fotostudios in die Cloud und weiter zur Behörde final spezifiziert sind und Cloudanbieter entsprechende Angebote schaffen, ist allerdings damit zu rechnen, dass die Cloudanbieter für die Nutzung ihres Angebots eine Gebühr o. Ä. erheben werden. Da es sich hierbei um einen privatrechtlichen Prozess handelt, wird um Verständnis gebeten, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat hierzu keine weiteren Aussagen treffen kann. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch künftig – ab dem 1. Mai 2025 – viele antragstellende Personen weiterhin einen Fotodienstleister zur Lichtbilderstellung für hoheitliche Dokumente wählen möchten und aufsuchen werden. Da die Behörden zudem den Betreiber von Fotoautomaten wählen können, ist und bleibt es auch traditionellen Fotostudios möglich, entsprechend der TR-03121 konforme Geräte zu erwerben und den Behörden als Dienstleistung anzubieten.

37. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2024 gekürzten Mittel bei der Migrationsberatung (Einzelplan 06 Kapitel 0603 Titelgruppe 01 Titel 684 13-219) durch finanzielle Mittel aus anderen Haushaltstiteln zu kompensieren, und wenn ja, aus welchem Titel und in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Es wird verwiesen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 des Abgeordneten Dr. Stefan Nacke (CDU/CSU)

auf Bundestagsdrucksache 20/8261 und auf die Schriftlichen Frage 20 der Abgeordneten Clara Bünger (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/8183.

38. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob das Landeskriminalamt Bayern den mutmaßlichen Mord eines 20-Jährigen an seiner Mutter Anfang März dieses Jahres im bayrischen Thiersheim im Landkreis Wunsiedel dem Bundeskriminalamt als Tötungsdelikt mit Bezug zur politisch motivierten Kriminalität gemeldet hat (www.br.de/nachrichten/bayern/eigene-mutter-getoetet-mordprozess-gegen-impfgegner-begonnen, TswElWi), und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Oktober 2023**

Zum angefragten Sachverhalt liegt dem zuständigen Bundeskriminalamt (BKA) bislang keine Meldung als politisch motivierte Straftat vor. Darüber hinaus wird an die zuständigen Behörden des Landes Bayern verwiesen.

39. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Plant die Bundesregierung einen Notfallplan zum Schutz der Demokratie (<https://apollo-news.net/gruene-kuendigen-notfallplan-zum-schutz-der-demokratie-an/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Nein, die Bundesregierung plant keinen Notfallplan zum Schutz der Demokratie im Sinne der Frage.

40. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wie viele der rund 30.000 Deutschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Ukraine besaßen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beginn des Krieges am 24. Februar 2022 nach Deutschland gelangt, und wie viele dieser Personen haben auf das Härtefallverfahren für alle deutschen Spätaussiedlerbewerber aus der Ukraine bislang Bezug genommen (www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/AUSB/DE/2022/20220311-haertefallverfahren-ukraine.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Einreisen von Angehörigen der deutschen Minderheit aus der Ukraine ins Bundesgebiet vor.

Seit April 2022 sind im Härtefallverfahren 74 Personen aufgenommen und 223 Personen abgelehnt worden. Diese Statistik wird erst seit April 2022 geführt.

Insgesamt wurden von Februar 2022 bis einschließlich September 2023 im Rahmen des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens insgesamt 345 deutsche Volkszugehörige, 721 Ehegatten und Abkömmlinge und 119 nicht-deutsche Angehörige aus der Ukraine aufgenommen.

41. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über finanzielle oder anderweitige Unterstützung der Organisation „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“, welche von der israelischen Regierung als Terrororganisation eingestuft wird, durch den linksextremen Verein „Rote Hilfe e. V.“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu finanzieller Unterstützung des „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ durch die „Rote Hilfe e. V.“ (kurz: RH) vor.

Es ist bekannt, dass sich die RH an den Solidaritätskampagnen für zwei Angehörige von Samidoun beteiligte, indem sie ein Spendenkonto zur Verfügung stellte. Am 11. Oktober 2023 hat sie diese Unterstützung, nach eigenen Angaben, in einem Fall wieder eingestellt.

42. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Von wem wurde das von Dr. Jens Hellmann und seinem Forschungsteam an der Universität Bielefeld, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, durchgeführte Forschungsprojekt, das fingierte Bewerbungsmails an die Abgeordneten aller deutschen Landtage mit dem Ziel verschickt hat, festzustellen, ob diese mögliche Ungleichbehandlungen aufgrund einer vermuteten ausländischen Herkunft des Absenders der E-Mail vornehmen werden, seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat als förderungswürdig genehmigt, und wie hoch ist die Förderungssumme (www.nius.de/politik/entsetzen-ueber-faesers-ueberwachungs-studie-das-hat-mit-demokratie-kaum-noch-was-zu-tun/d72f19ab-db6f-45e8-ba62-59bdb913fef7)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Oktober 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die Befragung von Landtagsabgeordneten nicht initiiert.

Bei dem genannten Forschungsprojekt der Universität Bielefeld handelt es sich um ein Teilprojekt der vom BMI durch Zuwendungsbescheid vom 13. September 2021 geförderten und am 1. Oktober 2021 – und damit in der Amtszeit des damaligen Bundesinnenministers Horst Seehofer – gestarteten empirischen Verbundstudie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt, koordiniert von der Universität Leipzig.

Inhaltliche Einflussnahmen des BMI auf die Forschungstätigkeit erfolgten zu keinem Zeitpunkt. Dem BMI wurden keine Details etwaiger Daten-Auswertungen der Befragungen mitgeteilt.

Die auf drei Jahre angelegte Gesamtstudie, die unter Federführung der Universität Leipzig als zentral koordinierende Stelle im Rahmen des Verbundvorhabens des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) durchgeführt wird, wird als Zuwendungsprojekt mit insgesamt 6 Mio. Euro – für alle 23 Teilprojekte – gefördert. Die Verbundstudie mit 23 Teilprojekten wurde Ende der letzten Legislaturperiode (mit Zuwendungsbescheid vom 13. September 2021) als eines der Projekte in Auftrag gegeben, die sich aus den Beschlüssen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ergeben haben.

Mit der Verbundstudie soll geklärt werden, inwieweit Rassismus in Behörden auftritt, welche Erscheinungsformen er annimmt bzw. wie er wahrgenommen wird, welche Motive und welche spezifischen Gründe ihm zugrunde liegen können und wie er sich vermeiden lässt.

Dazu gehört auch die sozialwissenschaftlich anerkannte Methode des Versandes identischer Anschreiben (z. B. Bewerbungsschreiben, Bürger- und Bürgerinnenanfragen, Hilfesuche), bei denen lediglich der Absender oder die Absenderin variiert wird (z. B. deutsch vs. türkisch). Unterschiedlicher Rücklauf kann Hinweise auf mögliche Diskriminierungen im Behördenalltag geben.

Untersucht werden sollten insbesondere Bundesbehörden mit Bürgerkontakt. Innerhalb des Teilprojektes A 05, um das es hier geht, ließ der mit Schreiben vom 13. September 2021 letztlich bewilligte Zuwendungsantrag eine Erweiterung des Untersuchungsdesigns noch offen. Die – hier erfolgte – Erweiterung des Untersuchungsdesigns war mit dem BMI nicht abgesprochen.

Eine Befragung von frei gewählten Landtagsabgeordneten war vom BMI weder intendiert noch hätte das BMI dieser zugestimmt. Das BMI hat durch eine Information des Forschungsnehmers erst in der vergangenen Woche von der Befragung von Landtagsabgeordneten erfahren und den Zuwendungsempfänger kurzfristig um Stellungnahme gebeten.

43. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele Asylbewerber reisten zwischen Januar 2022 und September 2023 erstmalig nach Deutschland ein, die sich zuvor in Russland oder Belarus aufhielten (bitte quartalsweise nach dem jeweiligen Aufenthaltsland vor der Einreise nach Deutschland aufschlüsseln), und in welchen Staaten hielten sie sich unmittelbar vor der Einreise nach Russland und Belarus auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 25. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor. Die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfasst Antragstellende nicht nach dem Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland oder nach Staaten, über die Antragstellende ggf. nach Deutschland eingereist sind.

44. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Auf welche Summe belaufen sich die Stornokosten der am 16. Oktober 2023 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat abgesagten, für den 17. Oktober 2023 geplanten Feierstunde für aus Auslandseinsätzen der Jahre 2022 und 2023 zurückgekehrte Polizistinnen und Polizisten aus Bund und Ländern (bitte aufschlüsseln nach Reisekosten, Übernachtungskosten und Kosten für hausinterne sowie externe Dienstleister)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Oktober 2023**

Die tatsächlichen Stornierungskosten können gegenwärtig noch nicht beziffert werden, da die Abschlussrechnungen noch nicht eingegangen sind.

45. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die unter dem identischen Vorsitzenden V. B. firmierenden Organisationen „Heimkehr Bürgerinitiative“ und „Initiativgruppe der Landsmannschaft der Deutschen aus der Ukraine“ bekannt, und wenn ja, welche Erkenntnisse über diese Organisationen liegen der Bundesregierung zur Einordnung deren politischer Forderungen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Oktober 2023**

Der Bundesregierung ist die unter dem Vorsitzenden V. B. firmierende Organisation „Heimkehr Bürgerinitiative“ bekannt, nicht dagegen die „Initiativgruppe der Landsmannschaft der Deutschen aus der Ukraine“. Nähere Erkenntnisse über diese Organisationen, die eine Einordnung deren politischer Forderungen ermöglichen würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

46. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Tod des deutschen Staatsbürgers T. J. S., der sich unter dem Namen Azad Şerger den kurdischen Selbstverteidigungseinheiten angeschlossen hatte und am 15. Juni 2023 durch einen Drohnenangriff der türkischen Armee in der südkurdischen Region Xakurke (Nordirak) getötet wurde, noch nicht verifiziert, obwohl über dessen Tötung mehrere deutsche und türkische Medien unter Berufung auf das türkische Verteidigungsministerium berichteten (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tuerkische-drohnen-im-irak-offenbar-deutsche-r-bei-angriff-getoetet-18977143.html; www.welt.de/politik/ausland/article245967712/PKK-Tuerkische-Armee-toetet-offenbar-Deutschen-bei-Angriff-im-Irak.html; www.anadolugazete.com.tr/guncel/oldurulen-pkkli-terorist-alman-cikti-120477h.htm), und welche weiteren konkreten Schritte wird die Bundesregierung, nachdem sich das Auswärtige Amt auf Bitten der Eltern von T. J. S. an türkische Behörden gewendet hatte, aber nach eigenen Angaben bislang keine Auskünfte über die sterblichen Überreste von T. J. S. erhalten habe, unternehmen, um dem Anliegen der Eltern, nie beim Auffinden des Leichnams ihres Sohnes und bei dessen Rückführung zu unterstützen und ihnen ein würdevolles Begräbnis zu ermöglichen, nachzukommen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. Oktober 2023**

Der Bundesregierung sind Medienberichte bekannt, wonach der in der Fragestellung genannte deutsche Staatsangehörige im Juni 2023 bei einer Operation der türkischen Streitkräfte gegen mutmaßliche PKK-Ziele in Nordirak ums Leben gekommen sein soll. Darüber hinaus liegen

bisher keine offiziellen Mitteilungen der türkischen oder irakischen Behörden vor.

Das Auswärtige Amt hatte nach Bekanntwerden der Medienberichte sowohl mit türkischen als auch irakischen Behörden Kontakt aufgenommen, um die Berichterstattung zu verifizieren. Bislang liegt der Bundesregierung noch keine Rückmeldung hierzu vor.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Aufklärung des Falls ein.

47. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche Standortanalysen hat die Bundesregierung im Hinblick auf die geplante Schließung des Goethe-Instituts in Straßburg durchgeführt, und welche Auswirkungen hätte die Schließung des Goethe-Instituts in Straßburg auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. Oktober 2023**

Der Vorstand des Goethe-Instituts hat auch vor dem Hintergrund des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 ein Reformkonzept entwickelt, mit dem das Goethe-Institut auf globale Herausforderungen reagiert und dessen Ziel es ist, die Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Institute weltweit zu stärken. Neben anderen Maßnahmen ist auch die Schließung eines Teils der Institute in Frankreich vorgesehen. Das Präsidium hat diesem Konzept einschließlich der darin vorgesehen Maßnahmen am 27. September 2023 zugestimmt. Das Auswärtige Amt trägt die Entscheidung des Goethe-Instituts mit.

Das Goethe-Institut wird in Frankreich künftig mit vier Goethe-Instituten in Paris, Lyon, Nancy und Toulouse sowie mit einer Antennenvertretung in Marseille präsent sein.

Das Verbindungsbüro in Straßburg hatte bisher unter Steuerung des Goethe-Instituts Nancy Aktivitäten für das Elsass durchgeführt. Für die kulturpolitisch wichtige Grenzregion des Grand Est wird nun das Goethe-Institut Nancy zuständig sein, welches auch in Straßburg und im Elsass gemeinsam mit lokalen Partnern kulturelle Veranstaltungen und Bildungsangebote ausrichten wird. Mit den zahlreichen langjährigen Kooperationspartnern in der Region wird die Zusammenarbeit unverändert weiter eng fortgeführt. Aufgaben und Vorhaben im Raum Straßburg – und auch solche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – werden nach der Schließung durch das Goethe-Institut Nancy übernommen und unverändert fortgeführt. Aufgaben im Bereich der kulturellen Programmarbeit und der Förderung von Deutsch im Schulkontext in Zusammenarbeit mit den Bildungsbehörden wurden bereits vollständig vom Goethe-Institut Nancy übernommen.

48. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Projekte hat die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 über humanitäre Hilfe im Gazastreifen finanziert (bitte den jeweiligen Zweck und das jeweilige finanzielle Volumen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

In den Jahren 2021 und 2022 hat die Bundesregierung Mittel im Gesamtvolumen von 88.926.809 Euro respektive 80.938.758 Euro für humanitäre Hilfe in den besetzten Palästinensischen Gebieten bereitgestellt. Der größte Teil dieser Gesamtsumme wurde für Ernährungshilfe für palästinensische Flüchtlinge im Gazastreifen sowie für schutzbedürftige Personengruppen im Westjordanland und im Gazastreifen bereitgestellt. Ein weiterer wesentlicher Teil der Mittel entfiel auf die Bereitstellung und Verbesserung von Gesundheitsdienstleistungen für die palästinensische Zivilbevölkerung. Eine Aufschlüsselung kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA-Country Based Pooled Funds)	Humanitärer Länderfonds für die besetzten Palästinensischen Autonomiegebiete	10.500.000
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	Bereitstellung und Verbesserung von Gesundheitsdienstleistungen für vom Konflikt betroffene Menschen im Gazastreifen	1.126.709
DRK	Unterstützung mobiler Gesundheitsdienstleistungen in ländlichen und marginalisierten Gemeinden des Jordantals	136.500
Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	Ernährungshilfe für palästinensische Flüchtlinge im Gazastreifen	37.000.000
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	Gesundheitsversorgung, Schutz-, Kooperations- und Hilfsmaßnahmen	9.500.000
IKRK	Globalprojekt Bekämpfung von COVID-19	2.000.000
International Organization for Migration (IOM)	Komplementäre Kapazitätsstärkung laufender Hilfs- und Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Kinder aus Gaza in EGY	63.600
OCHA	Unterstützung des OCHA-Landesbüros	500.000
UNRWA	COVID-19-bezogene Maßnahmen im Westjordanland und Gazastreifen	10.400.000
UNRWA	Unterstützung des UNRWA Flash Appeal	5.000.000
UNRWA	Maßnahmen zur Stärkung des humanitären Prinzips der Neutralität	1.200.000
World Food Programme (WFP)	Ernährungshilfe im Westjordanland und Gazastreifen für schutzbedürftige Personengruppen	11.500.000
	Gesamt:	88.926.809

Tabelle: Humanitäre Hilfe in den besetzten Palästinensischen Gebieten aus Mitteln der Bundesregierung 2022 in Euro		
DRK	Bereitstellung und Verbesserung von Gesundheitsdienstleistungen für vom Konflikt betroffene Menschen im Gazastreifen	818.758
DRK	Unterstützung mobiler Gesundheitsdienstleistungen in ländlichen und marginalisierten Gemeinden des Jordantals	120.000
IKRK	Gesundheitsversorgung, Schutz-, Kooperations- und Hilfsmaßnahmen	5.400.000
OCHA-CBPF	Humanitärer Länderfonds für die besetzten Palästinensischen Autonomiegebiete	16.000.000
OCHA	Unterstützung des OCHA-Landesbüros	500.000
UNRWA	Ernährungshilfe für palästinensische Flüchtlinge im Gazastreifen	42.000.000
UNRWA	COVID-19-bezogene Maßnahmen im Westjordanland und Gazastreifen	1.000.000
UNRWA	Maßnahmen zur Stärkung des humanitären Prinzips der Neutralität	600.000
WFP	Ernährungshilfe im Westjordanland und Gazastreifen für schutzbedürftige Personengruppen	14.500.000
	Gesamt:	80.938.758

49. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)

Aus welchen Staaten (inklusive des Staatenverbundes Europäische Union) und von welchen Institutionen fließen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe oder über andere Formen der Zusammenarbeit und finanziellen Unterstützung Gelder an die Verwaltung im Gazastreifen, an die Hamas oder an Wohltätigkeitsorganisationen, die im Gazastreifen tätig sind (bitte die 14 Länder bzw. internationalen Organisationen mit dem größten Finanzvolumen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Die Bundesregierung leistet keine Unterstützung an die Hamas. Die Bundesregierung leistet auch keine Budgethilfe an die Palästinensische Autonomiebehörde.

Die Mittel der Bundesregierung in den Palästinensischen Gebieten werden unter strengen Kriterien zweckgebunden eingesetzt.

Vor dem Hintergrund der am 7. Oktober 2023 begonnenen beispiellosen Terrorangriffe der Hamas nimmt die Bundesregierung eine weitere Prüfung aller Mittel für die Palästinensischen Gebiete vor. Bis zum Abschluss der Überprüfung werden keine neuen Verpflichtungen eingegangen. Zahlungen wurden bis auf Weiteres gestoppt. Einzige Ausnahme bildet die humanitäre Hilfe zur Deckung von grundlegenden, lebensnotwendigen Bedürfnissen der Zivilbevölkerung. Die Überprüfungen im Bereich der humanitären Hilfe haben keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass Gelder zweckentfremdet wurden. Die humanitäre Hilfe der Bundesregierung erfolgt ausschließlich über deutsche Hilfsorganisationen, re-

nommierte internationale Nichtregierungsorganisationen und Institutionen der Vereinten Nationen.

Zur finanziellen Unterstützung durch andere Staaten sowie die Europäische Union kann die Bundesregierung keine Auskunft geben. Die Bundesregierung verweist darauf, dass sich der parlamentarische Informationsanspruch nur auf Gegenstände erstreckt, die einen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben und die in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen.

50. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie viele (D-)Visa wurden seit Anfang 2022 in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei positiv oder negativ beschieden, und wie lange müssen Antragsteller durchschnittlich auf die Visaerteilung warten (bitte nach Monaten, Art des Visums [zur Ausübung einer Beschäftigung, Arbeitsaufnahme, für eine qualifizierte Berufsausbildung oder Aus- und Weiterbildung in Deutschland, zu Bildungs- und Studienzwecken] aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 26. Oktober 2023**

Statistiken zu erteilten (D-)Visa seit Anfang 2022 veröffentlicht das Auswärtige Amt quartalsweise auf seiner Webseite. Die erbetenen Zahlen können zudem der als „VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelten Anlage zu dieser Antwort entnommen werden.³

Veröffentlicht die Bundesregierung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage Ablehnungszahlen zu den Auslandsvertretungen in einem bestimmten Land, bekommt diese Aussage gegenüber dem betroffenen Land ein erheblich stärkeres Gewicht. Aus dem Kontext gerissene Ablehnungszahlen könnten als Ungleichbehandlung eines Staates und seiner Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten wahrgenommen werden. Daher enthalten auch die auf der Webseite des Auswärtigen Amtes veröffentlichten Statistiken lediglich Zahlen zu bewilligten Visaanträgen, nicht zu Ablehnungen. Würde die Bundesregierung diese länderspezifischen Ablehnungszahlen im vorliegenden Fall im Rahmen des Fragewesens veröffentlichen, könnte dies die Beziehungen zu dem betroffenen Staat beeinträchtigen.

Gleichzeitig erkennt die Bundesregierung das Interesse des Deutschen Bundestages, zu diesem Themenkomplex angemessen informiert zu werden. Die Abwägung des Interesses der Bundesregierung, die bilateralen Beziehungen nicht durch die Veröffentlichung der Information zu belasten, mit dem Informationsinteresse des Bundestages ergibt, dass eine eingestufte Herausgabe der Ablehnungszahlen eine angemessene Lösung ist.

Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der aktuellen Nachfrage und den Bearbeitungskapazitäten der Visastelle. Die Bearbeitungszeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann daher stark variieren. Sie

³ Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

hängt unter anderem davon ab, ob die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, ob eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erforderlich wird oder ob die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen der Behörden im Inland erfolgt sind. Durchschnittliche Bearbeitungszeiten haben daher wenig Aussagekraft und werden statistisch nicht ermittelt.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Auswärtige Amt auf die Bearbeitungszeiten der in der Zuständigkeit der Länder bzw. Kommunen liegenden Ausländerbehörden keinen Einfluss hat. Dennoch setzt sich die Bundesregierung für eine Beschleunigung der Verfahren ein, indem Beteiligungserfordernisse reduziert werden, wo dies sinnvoll und möglich ist. Einige Bundesländer haben z. B. bereits Globalzustimmungen für bestimmte Fälle des Familiennachzugs erlassen, was die Bearbeitung deutlich beschleunigt.

51. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)

Warum hat das Auswärtige Amt bislang nicht auf vorhandene technische Möglichkeiten zurückgegriffen, etwa auf ein fotobasiertes Verifizierungssystem für Antragsteller oder eine digitale Warteliste, in die sich Antragsteller eintragen können und die vom Auswärtigen Amt transparenter als bisher überwacht werden könnte, um erstens der Korruption externer Visadienstleister bei der Terminvergabe vorzubeugen, um zweitens Praktiken zu unterbinden, bei denen mittels Auto-Fill oder anderer technischer Maßnahmen reihenweise Termine blockiert werden, und um drittens die Wartezeit für die Termine zur Visabeantragung zu verkürzen, und welche technischen Maßnahmen zur Verkürzung der Visaantragsdauer und zur Bekämpfung von Korruption im Visaverfahren befinden sich aktuell in der Entwicklung?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. Oktober 2023**

Das Auswärtige Amt greift auf technische und organisatorische Mechanismen zurück, die verhindern, dass sogenannte Visaagenturen missbräuchlich Termine blockieren. Hierzu zählen unter anderem die Bindung von Terminen an Antragstelledaten sowie gängige IT-Maßnahmen wie z. B. Captchas. Auch Online-Terminwartelisten kommen an verschiedenen Auslandsvertretungen bei hoher Terminnachfrage zum Einsatz. Im Zuge der weiteren Digitalisierung des nationalen Visaverfahrens werden zusätzliche technische Schutzmechanismen eingeführt werden.

52. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund von in Medien wiedergegebenen Äußerungen deutscher staatlicher Stellen (vgl. z. B. www.morgenpost.de/politik/article/239625411/flucht-fluechtlinge-migration-belarus-russland-grenzschutz.html; www.focus.de/politik/deutschland/mehr-migranten-ueber-ostroute-experte-warnt-russland-will-mit-migrationsstroemen-sozialsystem-schwaechen_id_200541932.html; www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/fluchtrouten-russland-kaliningrad-eu-101.html), über die Erteilung russischer Visa an Afghanen, Syrer, Pakistaner und Inder in den vergangenen 24 Monaten, und inwiefern lassen die Erkenntnisse auf eine von Russland oder Belarus gesteuerte oder geduldete irreguläre Migration in die EU und nach Deutschland schließen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen zur Visavergabe russischer Behörden an afghanische, syrische, pakistanische und indische Staatsangehörige keine gesicherten eigenen Erkenntnisse vor. Nach Angaben von Frontex machen afghanische und syrische Staatsangehörige die größten Gruppen an unerlaubten Grenzübertritten an der Außengrenze der Europäischen Union zu Belarus aus.

53. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- An welchen Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen ist die Bundesregierung direkt als Vermittlerin beteiligt, und bei welchen der über 20 Kriege und kriegerischen Auseinandersetzungen weltweit war die Bundesregierung als Vermittlerin erfolgreich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Vermittlungsverfahren wie Mediation und Dialogunterstützung sind wesentlicher Bestandteil des integrierten Friedensengagements der Bundesregierung, das in den Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ und auch in der Nationalen Sicherheitsstrategie verankert ist und sich an den Leitlinien feministischer Außenpolitik ausrichtet. Handlungsleitend für das außenpolitische Vermittlungsengagement ist zudem das „Konzept Friedensmediation“ des Auswärtigen Amts.

Eine Rolle als direkte Vermittlerin ist eine von mehreren Formen des außenpolitischen Engagements. Bei der Unterstützung einer Drittpartei in Vermittlungsprozessen wird mit staatlichen, nichtstaatlichen und multilateralen Akteuren, etwa den Vereinten Nationen, zusammengearbeitet. Mit diesem Ansatz unterstützt das Auswärtige Amt mit Mitteln aus dem Titel „Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung“

weltweit Friedensprozesse auf regionaler, nationaler oder subnationaler Ebene.

Voraussetzung für den Erfolg von Dialog- und Mediationsunterstützung ist in der Regel die Vertraulichkeit des Engagements. Dennoch tritt die Bundesregierung mitunter auch sichtbar in Vermittlungsprozessen auf. In Kolumbien etwa begleitet die Bundesregierung seit Ende 2022 aktiv die Friedensverhandlungen zwischen der kolumbianischen Regierung und der größten verbliebenen Guerilla-Gruppe ELN. Sie ist gemeinsam mit Spanien, Schweden und der Schweiz auf Einladung beider Konfliktparteien Mitglied der Begleitstaaten-Gruppe.

54. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie viel Geld ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2023 von Deutschland in die Palästinensischen Gebiete (Westjordanland und Gazastreifen) transferiert worden (bitte auflisten nach den sieben wichtigsten Transaktionsabwicklern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Zu der Frage von Geldtransfers in die besetzten Palästinensischen Gebiete über deutsche Zahlungsdienstleister liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung selbst leistet keine Budgethilfe an die Palästinensische Behörde.

55. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Ist der, ausweislich der öffentlich verfügbaren Flugdaten der Maschine, die die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock am 13. Oktober 2023 von Berlin nach Tel Aviv gebracht hat, im Tagesverlauf erfolgte Flug von Tel Aviv nach Larnaka und retour – und damit vor dem Rückflug der Bundesministerin nach Deutschland – genutzt worden, um auf der ELEFAND-Liste (Krisenvorsorgeliste) registrierte deutsche Staatsbürger nach Zypern auszufliegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Mit acht vom Auswärtigen Amt in Auftrag gegebenen Lufthansa-Flügen am 12. und 13. Oktober sind insgesamt 1.645 deutsche Staatsangehörige aus Israel ausgereist. Am 13. Oktober überstiegen die Ausreisekapazitäten auf dem Luftweg die Nachfrage, mehr als 200 Plätze blieben leer.

Auf dem Rückflug der Regierungsmaschine nach Deutschland sind am 13. Oktober zusätzlich 94 deutsche Staatsangehörige aus Israel ausgereist.

Der Flug Tel Aviv–Larnaka–Tel Aviv der Regierungsmaschine am 13. Oktober erfolgte aus rein operativen Gründen.

56. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Inwiefern werden die Soldaten deutscher Nationalität, aber ukrainischer oder russischer Staatsangehörigkeit, die im Krieg in der Ukraine kämpfen bzw. kämpfen müssen, nach Kenntnis der Bundesregierung von den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen in den beiden Ländern bzw. konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland betreut, und gibt es ggf. Bestrebungen, für diese Soldaten deutscher Nationalität ein wesentlich vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Volkszugehörige ukrainischer oder russischer Staatsangehörigkeit in dem von Russland gegen die Ukraine entfesselten völkerrechtswidrigen Angriffskrieg als Kombattantinnen oder Kombattanten eingesetzt sind.

Zu Gunsten deutscher Volkszugehöriger mit Wohnsitz in der Ukraine wendet das zuständige Bundesverwaltungsamt gegenwärtig grundsätzlich das Härtefallverfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) an, das den Antragstellern das Betreiben des Verfahrens vom Bundesgebiet aus gestattet. Für deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz in Russland findet grundsätzlich das Regelverfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 1 BVFG Anwendung. Bei z. B. wegen der Gefahr einer Einberufung nach Deutschland geflüchteten Personen wird im Einzelfall geprüft, ob ein Härtefall vorliegt.

Die Deutschen Botschaften Kiew und Moskau stellen auf ihren Webseiten Informationen zum Verfahren zur Verfügung (<https://kiew.diplo.de/ua-de/service/spaetaussiedler/1284060>; <https://germania.diplo.de/ru-de/service/08-SonstigeKonsularischeDienstleistungen/spaetaussiedler/1280210>).

57. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Findet die Entscheidung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, den Einsatz von Bundeswehrflugzeugen zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger aus Israel ausweislich ihrer Äußerungen im Rahmen eines nicht ausgestrahlten Teils eines ZDF-Interviews abzulehnen, die Billigung des Bundeskanzlers Olaf Scholz im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 65 des Grundgesetzes (www.tichyseinblick.de/feuilleton/medien/zdf-baerbock-totalausfall-evakuierung/), und wie viele Flugzeuge mit welcher jeweiligen Kapazität zur Beförderung evakuierter Personen (bezogen auf 24 Einsatzstunden und eine Evakuierung aus Israel) hätte die Bundeswehr einsetzen können (bitte nach einerseits vorhandenen und andererseits auch konkret einsetzfähigen Flugzeugen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Oktober 2023**

Wie andere Staaten mit einer ähnlich großen Anzahl von eigenen Staatsangehörigen vor Ort unterstützte die Bundesregierung prioritär zunächst die Ausreise auf kommerziellen Flügen. Lediglich einzelne Staaten, die deutlich weniger eigene Staatsangehörige vor Ort hatten, haben sich zu einem früheren Zeitpunkt für militärische Flüge entschieden. Entscheidend war, dass kontinuierlich kommerzielle Flugkapazitäten zur Verfügung standen, mit denen deutsche Staatsangehörige ausreisen konnten. Zudem waren Ausreisemöglichkeiten auf dem Landweg nach Jordanien und auf dem Seeweg nach Zypern vorhanden, die ebenfalls von deutschen Staatsangehörigen genutzt wurden.

In Summe hat das Auswärtige Amt bis zum 18. Oktober mehr als 3.000 deutsche Staatsangehörige in ihren Ausreisebemühungen unterstützt.

Über die Hälfte der Ausreisen erfolgte mit kommerziellen Flügen; u. a. konnten mit acht durch das Auswärtige Amt in Auftrag gegebenen Luftansa-Flügen am 12. und 13. Oktober insgesamt 1.645 deutsche Staatsangehörige Israel verlassen. Ausreisen mit Flügen der Bundeswehr waren stets eine Option für den Fall, dass nicht mehr ausreichend kommerzielle Flüge angeboten werden. Am 14., 15. und 17. Oktober wurden über 250 deutsche Staatsangehörige mit fünf Flügen der Bundeswehr ausgeflogen. Die angebotenen Kapazitäten überstiegen dabei die Nachfrage.

Die Bundesregierung ist zudem darauf vorbereitet, bei einer Verschärfung der Sicherheitslage bei Bedarf militärische Evakuierungen durchführen zu können.

Da die Kapazität der Bundeswehr zur Beförderung evakuierter Personen von dem jeweils aktuellen Lagebild und den Routen abhängt, kann vor einer Entscheidung der Bundesregierung zur Durchführung militärischer Flüge keine Aussage über etwaige Kapazitäten getroffen werden.

58. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Stefinger** (CDU/CSU) Wie lange sind aktuell die Wartezeiten für die Termine zur Vergabe von Arbeitsvisa und zur Vergabe von Visa zur Familienzusammenführung an der deutschen Botschaft und den Konsulaten in Indien?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Oktober 2023**

Die Wartezeit an der Botschaft Neu Delhi auf einen Termin im Bereich der Familienzusammenführung beträgt derzeit rund acht Wochen. An den anderen deutschen Auslandsvertretungen in Indien bestehen derzeit praktisch keine Terminwartezeiten für Visa im Bereich Erwerbstätigkeit und für Visa zur Familienzusammenführung.

59. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)
- Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 1 (Plenarprotokoll 20/130) so zu verstehen, dass die Botschafterin für feministische Außenpolitik und Beauftragte für Menschenrechte konkret mit Blick auf die Vergewaltigung und Verschleppung von Frauen und Mädchen in Israel durch die Hamas keine Rolle spielt und nicht aktiv wird, oder warum wird sie in der Antwort mit keinem Wort erwähnt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Oktober 2023**

Die Botschafterin für feministische Außenpolitik vertritt die in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 31 (Plenarprotokoll 20/130) geschilderte Haltung der Bundesregierung.

Die feministische Außenpolitik ist zugleich Handlungsweise und Querschnittsaufgabe, welche von allen Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amts und den deutschen Auslandsvertretungen umgesetzt wird. Die Botschafterin für feministische Außenpolitik trägt für diese Querschnittsverankerung Sorge.

60. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie passen nach Ansicht der Bundesregierung die Aussagen der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock im ZDF-Interview, dass man sich bei der Evakuierung deutscher Staatsbürger zunächst „um Kinder und Jugendliche gekümmert habe“ (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/baerbock-evakuierung-deutsche-israel-100.html, ab Minute 10.30 Uhr), mit den konkreten Erfahrungen des Landrats des Landkreises Karlsruhe Dr. Christoph Schnaudigel zusammen, der bei der Rückholung einer Schülergruppe aus Israel durch den Landkreis berichtet, „eine brauchbare Unterstützung von offizieller Seite“ nicht erhalten zu haben, „obwohl in dieser Lage eine schnelle Reaktion die einzige sichere Lösung war“ (vgl. bn.de/karlsruhe/ettlingen/schueler-aus-ettlingen-sind-wohlbehalten-aus-israel-zurueckgekehrt), und warum hat die Bundesregierung konkret die Ausreise dieser „Kinder und Jugendliche[n]“ nicht mit Flugzeugen der Bundeswehr ermöglicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. Oktober 2023**

Das Auswärtige Amt unterstützte mit Stand 18. Oktober mindestens 3.000 deutsche Staatsangehörige in ihren Ausreisebemühungen. Prioritär wurden zunächst vulnerable Gruppen (beispielsweise Minderjährige) unterstützt und bis zur Ausreise eng betreut, darunter 17 Gruppen mit rund 300 Jugendlichen. Die Betreuung der Jugendgruppen sowie die Unterstützung bei der Ausreise richteten sich nach dem Bedarf der je-

weiligen Gruppen und beinhalteten abhängig vom Einzelfall beispielsweise die Vermittlung von kommerziellen oder durch andere Regierungen angebotenen Flügen, die Vermittlung von Bustransfers zum Flughafen oder die persönliche Unterstützung durch Botschaftspersonal bei der Weiterreise.

Im Fall der Jugendgruppe des Beruflichen Bildungszentrums Ettlingen stand das Auswärtige Amt beratend im Austausch mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg und dem Landratsamt Karlsruhe und vermittelte Kontakte.

Wie andere Staaten mit einer ähnlich großen Anzahl von eigenen Staatsangehörigen vor Ort unterstützte die Bundesregierung prioritär zunächst die Ausreise auf kommerziellen Flügen. Lediglich einzelne Staaten, die deutlich weniger eigene Staatsangehörige vor Ort hatten, haben sich zu einem früheren Zeitpunkt für militärische Flüge entschieden. Entscheidend war, dass in den ersten Tagen kontinuierlich kommerzielle Flugkapazitäten zur Verfügung standen, mit denen deutsche Staatsangehörige ausreisen konnten. Zudem waren Ausreisemöglichkeiten auf dem Landweg nach Jordanien und auf dem Seeweg nach Zypern vorhanden, die ebenfalls von deutschen Staatsangehörigen genutzt wurden.

Über die Hälfte der Ausreisen erfolgte mit kommerziellen und mit acht durch das Auswärtige Amt in Auftrag gegebenen Lufthansa-Flügen am 12. und 13. Oktober für insgesamt 1.645 deutsche Staatsangehörige. Ausreisen mit Flügen der Bundeswehr waren stets eine Option für den Fall, dass nicht mehr ausreichend kommerzielle Flüge angeboten werden. Am 14., 15. und 17. Oktober wurden über 250 deutsche Staatsangehörige mit fünf Flügen der Bundeswehr ausgeflogen. Die angebotenen Kapazitäten überstiegen dabei die Nachfrage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

61. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD)
- Wie viele Doppelstaatler (deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit) sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer konkreten Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland rechtskräftig verurteilt worden (in Deutschland oder einem anderen Staat), und wie vielen dieser Verurteilten ist aufgrund dessen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ([https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#:~:text=Die%20deutsche%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit%20kann%20unter,Adoption%20oder%20Verzicht%20verloren%20gehen\)?](https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#:~:text=Die%20deutsche%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit%20kann%20unter,Adoption%20oder%20Verzicht%20verloren%20gehen)?))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 26. Oktober 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es werden keine Statistiken zu rechtskräftigen Verurteilungen

von Doppelstaatlern im Ausland im Sinne der Fragestellung geführt. Was die rechtskräftige Verurteilung in vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführten Verfahren im Inland angeht, können auch dazu keine Auskünfte erteilt werden. Weder eine mögliche weitere Staatsangehörigkeit eines Verurteilten noch der in einem Strafverfahren rechtskräftig festgestellte verurteilungsgegenständliche Sachverhalt sind Daten, die in den Verfahrensregistern des GBA geführt werden. Erforderlich wäre damit eine händische Suche mit einer signifikanten Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Selbst bei digitalisierten Aktenbeständen müsste eine manuelle Suche zusätzlich erfolgen, da auch mittels Abfrage einzelner Suchbegriffe womöglich keine vollständige Trefferliste garantiert werden würde. Der mit einer solchen Suche verbundene Aufwand würde Ressourcen in den betroffenen Abteilungen des GBA für einen nicht absehbaren, aber erwartbar erheblichen Zeitraum beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 147, 50, 147 f.). Es sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

62. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 in nationales Recht, im Hinblick auf die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, die Beibehaltung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 25. Oktober 2023

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht wurde am 24. Mai 2023 vom Kabinett beschlossen und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren (Bundestagsdrucksache 20/8094).

Nach geltendem Recht sind Halter selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, von der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) befreit (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b PflVG). Eine derart weitgehende Befreiung lässt die Richtlinie (EU) 2021/2118 künftig nur zu, wenn das nationale Recht vorsieht, dass Schäden durch den Gebrauch der in Rede stehenden Fahrzeuge stets zu einer Leistungspflicht des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen führen. Damit wäre letztlich eine Kollektivierung dieser Schäden zu Lasten der prämienzahlenden Versicherungsnehmer verbunden. Dies will der Regierungsentwurf vermeiden. Er hält daher richtlinienbedingt an der oben genannten generellen Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht fest. Anstelle dieser Aus-

nahme sieht der Regierungsentwurf eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Fahrzeuge vor, die ausschließlich auf Privat- und Betriebsgeländen gebraucht werden. Ferner sieht der Regierungsentwurf die Möglichkeit vor, Schäden durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge auch außerhalb von Privat- und Betriebsgeländen anstelle des ansonsten dann erforderlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes durch eine – sehr häufig bereits freiwillig bestehende – private Haftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

63. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele ausschließlich geringfügig Beschäftigte haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2019, 2020, 2021, 2022 sowie nach aktuellsten verfügbaren Daten von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (bitte nach Geschlechtern differenzieren und jeweils den Anteil von Minijobbern im Haupterwerbsalter zwischen 25 und 65 Jahren ausweisen), und plant die Bundesregierung, angesichts der Tatsache, dass diese Befreiung zum Verlust von Ansprüchen auf Leistungen der Rentenversicherung (Reha-Leistungen oder Erwerbsminderungsrente) führen kann (www.vdk.de/bayern/pages/presse/vdk-zeitung/87546/der_minijob_war_ein_groszer_fehler?dsc=essenc), Änderungen oder mehr Aufklärung (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Oktober 2023

Zur Beantwortung der Frage werden Daten der Deutschen Rentenversicherung zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres herangezogen. Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten ab 2022 liegen noch nicht vor.

Tabelle: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte (ohne Rentenbezug und ohne Eigenbetrag zu Rentenversicherungsbeiträgen) im Bundesgebiet

	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2021
	Männer	Frauen (einschl. divers)	Männer	Frauen (einschl. divers)	Männer	Frauen (einschl. divers)	Männer	Frauen (einschl. divers)
Anzahl insgesamt	771.796	1.481.153	730.035	1.352.344	618.039	1.104.626	652.553	1.156.840
darunter: Anteil der geringfügig Beschäftigten zwischen 25 bis unter 65 Jahren	56,25%	72,92%	54,06%	70,28%	55,06%	72,30%	53,10%	67,99%

Hinweis: Beschäftigte ohne Rentenbezug am 31.12. des Berichtsjahres.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versichertenstatistik; eigene Berechnungen

In der gesetzlichen Rentenversicherung bestand für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs) bis Ende 2012 Versicherungsfreiheit, verbunden mit der Möglichkeit, auf diese zu verzichten. Dies wurde zum 1. Januar 2013 dahingehend geändert, dass geringfügig entlohnt Beschäftigte nunmehr grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind; sie können sich jedoch von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Ziel dieser Regelung ist, dass sich Minijobber durch das Erfordernis eines Befreiungsantrages zunächst mit der Frage befassen müssen, ob der Versicherungsschutz der Rentenversicherung aufgegeben werden soll, um den vergleichsweise geringen Eigenanteil am Rentenversicherungsbeitrag zu sparen. Minijobber sollen also bei der Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht den Wert des Versicherungsschutzes berücksichtigen. Hierzu dient insbesondere das „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“, das dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beigefügt ist.

Zudem informiert die Minijob-Zentrale als zuständige Einzugsstelle bei geringfügiger Beschäftigung auf ihrer Webseite und auf ihren Social-Media-Kanälen umfassend über die Vorteile der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung und die Folgen einer möglichen Befreiung.

Erstmalig angemeldete geringfügig entlohnt Beschäftigte erhalten von der Minijob-Zentrale ein Informationsschreiben, das bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht das Merkblatt „Rentenversicherung für Minijobber“ enthält. Mit diesem Merkblatt wird unter anderem über die Dauer und die Wirkung der Befreiung informiert. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Beschäftigte, die versehentlich oder unwissend als von der Rentenversicherungspflicht befreit gemeldet wurden, Kontakt mit der Minijob-Zentrale aufnehmen sollen.

Es findet also bereits eine umfassende Aufklärung über die Rechtswirkungen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung statt. Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen.

64. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Rentner hatten nach Kenntnis der Bundesregierung Anspruch auf die Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro, und wie viele Vorgänge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung, bzw. wie viele Antragsverfahren für eine Nachzahlung der Energiepreispauschale existieren aktuell?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Oktober 2023

Dem Entwurf des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs lag eine Schätzung von rund 20,2 Millionen Anspruchsberechtigten zugrunde.

Für die Fälle, in denen die Auszahlung aus technischen und zeitlichen Gründen nicht automatisch realisiert werden konnte, wurde die Möglichkeit geschaffen, die Nachzahlung der Energiepreispauschale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen. Bis zum 19. Oktober 2023 wurden 55.248 Anträge auf nachträgliche Auszahlung der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende gestellt. Davon müssen 16.140 Anträge noch bearbeitet werden.

65. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Arbeitsmarktmaßnahmen (Sonderprogramme zur Kontaktaufnahme mit migrantischen Milieus, aufsuchende Einzelmaßnahmen, Instrumente zur Förderung der sozialen Teilhabe von Migranten etc.) sowie im sozialen Raum stattfindende Integrationsangebote (z. B. Mutti-Cafés für Migrantinnen oder mobile Teams der Migrationssozialarbeit) existieren gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung, und in welchem Umfang werden diese vom Bund finanziert, bzw. welche konkreten Ergebnisse können diese seit Bestehen aufweisen (bitte den Kostenanteil des Bundes seit Bestehen der milieusensiblen Programme bzw. Angebote in Jahresscheiben darstellen sowie die auf diesem Wege initiierten Kontaktaufnahmen bzw. Arbeitsmarktintegrationen von Migranten auflisten; bitte maximal 28 Einzelangaben machen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Oktober 2023

Gegenwärtig gibt es folgende Arbeitsmarktmaßnahmen sowie im sozialen Raum stattfindende Integrationsangebote mit den dargestellten finanziellen Rahmenbedingungen:

Maßnahmen und Integrationsangebote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

IQ – Integration durch Qualifizierung

Vor dem Hintergrund der zunehmenden beruflichen Passungsprobleme am Arbeitsmarkt wird das Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ weiterentwickelt. Menschen ausländischer Herkunft haben größere Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt als Menschen ohne ausländische Herkunft. Um in Deutschland bildungsadäquat zu arbeiten, müssen im Ausland erworbene Qualifikationen anerkannt, Zeugnisse bewertet oder andere Schritte unternommen werden, damit die mitgebrachten Qualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können. Die Schritte zur Berufsanerkennung sowie zur bildungsadäquaten und nachhaltigen Einmündung in den Arbeitsmarkt sind Menschen ausländischer Herkunft jedoch nicht immer ausreichend bekannt oder werden als zu kompliziert wahrgenommen. Ziel des Förderprogramms IQ ist, die nachhaltige und bildungsadäquate Integration von erwachsenen Menschen ausländischer Herkunft in den Arbeitsmarkt mit aktuell 103 bundesweit agierenden Teilvorhaben zu verbessern. Somit trägt IQ zur Fachkräftesicherung bei.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden von den IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen 33.927 Personen beraten. Seit Beginn der Förderrunde 2023 nehmen 3.591 Personen an Angeboten des Förderprogramms IQ über acht Stunden teil. Für den gesamten Förderzeitraum bis Ende 2028 stehen Mittel von etwa 420 Mio. Euro zur Verfügung (zu 90 Prozent Mittel des Bundes und des Europäischen Sozialfonds – ESF).

MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch

Da insbesondere neuzugewanderte Frauen sowohl in Qualifizierungsmaßnahmen als auch am allgemeinen Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, sie vielfach komplexe Unterstützungsbedarfe mitbringen, oftmals in benachteiligten sozialen Lagen leben und regelmäßig bestimmten migrations- sowie genderspezifischen Stressoren ausgesetzt sind, wie z. B. Sprachproblemen, unterschiedlichen Rollenverständnissen, kulturellen Anpassungsanforderungen an die mitgebrachte und die neue deutsche Kultur, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungserfahrungen, wird das ESF-Plus-Bundesprogramm „MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“ seit Herbst 2022 gefördert.

Bis zum Ende der ersten Förderphase Ende 2025 werden für MY TURN ca. 100 Mio. Euro eingesetzt (zu 90 Prozent ESF- und Bundesmittel). Bis Ende September 2023 sind über 6.000 Frauen in das Programm eingetreten.

Förderprogramm Betriebliche Demokratiekompetenz

Mit dem nationalen Förderprogramm „Unsere Arbeit: Unsere Vielfalt. Initiative für betriebliche Demokratiekompetenz“ werden Modellprojekte gefördert, um demokratische Orientierungen und Kompetenzen insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben der Privatwirtschaft zu stärken. Die Projekte werden jeweils hälftig von Gewerkschaften/gewerkschaftlichen Trägern und freien oder arbeitgebernahen Trägern umgesetzt. 18 Regionenprojekte und 15 Branchenprojekte zielen darauf ab, Belegschaften, Betriebsräte und Personalverantwortliche sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsschullehrende zu erreichen, und zwar durch Informationen, Schulungsangebote und Begleitung zu Themen wie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (darunter insbesondere rassistische, antisemitische und verschwörungstheoretisch konnotierte Haltungen und Handlungen), Stereotypen und Zuschreibun-

gen in Betrieben, Berufsschulen und in auf die Arbeitswelt bezogenen Gruppen in den sozialen Medien. Damit wird eine von fast 90 Maßnahmen umgesetzt, die der Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus am 2. Dezember 2020 beschlossen hatte.

Mit dem Programm werden von 2021 bis Ende 2024 insgesamt 34 Projekte in allen Bundesländern gefördert. Hierfür sind Mittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von 7 Mio. Euro jährlich vorgesehen. Ein Koordinierungsprojekt beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes unterstützt und vernetzt alle Projekte und arbeitet mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam an der Programmsteuerung. Bis Ende Juni 2023 wurden 771 Aktivitäten in 1.226 verschiedenen Betrieben umgesetzt und damit 14.373 Teilnahmen Beschäftigter verzeichnet.

WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Das ESF-Plus-Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ (im Folgenden „WIR-Programm“) zielt darauf ab, Geflüchtete über einen längeren Zeitraum hinweg zu begleiten und bei ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dabei wird die spezifische Situation aller Teilnehmenden individuell berücksichtigt. Besondere Berücksichtigung sollen Personen mit Beeinträchtigung oder Behinderung sowie mit fluchtspezifischen Folgeerkrankungen finden. Die Ziele der Förderung sind: Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe mit dem Ziel der Aufnahme einer Beschäftigung und/oder Ausbildung; (Wieder-)Aufnahme des Schulbesuchs; Begleitung des Übergangs Schule – Beruf und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe.

Für den gesamten Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2028 stehen Mittel von etwa 200 Mio. Euro zur Verfügung (zu 90 Prozent ESF- und Bundesmittel). In der aktuellen Förderrunde vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2026 sollen in 41 Projekten rund 50.000 Teilnehmende erreicht werden.

Maßnahmen und Integrationsangebote des Bundesministeriums des Innern und für Heimat:

Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verschiedene Projekte, die der Integration im sozialen Raum dienen und die den Spracherwerb flankieren.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.

Hierzu zählt das Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“ (BGZ). Im Rahmen des BGZ werden Projekte umgesetzt, die das Miteinander in den Städten und Kommunen nachhaltig positiv verändern, der Orientierung in der Aufnahmegesellschaft dienen und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen. Die BGZ-Projekte erhalten eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung und werden jeweils bis zu 36 Monate mit einer Fördersumme von maximal 70.000 Euro pro Jahr gefördert. Im Jahr 2023 sind im Haushalt 15 Mio. Euro vorgesehen; dieser Haushaltsansatz soll laut Regierungsentwurf für 2024 fortgeschrieben werden. Mit dem BAMF-NAVi (<https://bamf-navi>).

bamf.de) steht eine Informationsplattform zur Ermittlung von Integrationsprojekten bereit.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Die rund 1.400 Beratungsstellen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE) unterstützen erwachsene Zugewanderte mit Migrationshintergrund ab dem 28. Lebensjahr durch Beratung. Schwerpunkte bilden alle Aspekte der Erstorientierung, die Befähigung zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens, Weitervermittlung zu Fachdiensten und Fachberatungsstellen (auch zu Fragen der Arbeitssuche, Berufswahl und beruflichen Fortbildung), Information und Vermittlung zu Integrationskursen und die Begleitung vor, während und nach dem Integrationskurs sowie Hilfeleistung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse.

Weitere Daten im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Bundesmittel in Mio. Euro	Beratungsfallzahlen der MBE
2018	52,04	305.000
2019	70,76	317.000
2020	70,98	305.000
2021	70,98	280.000
2022	79,22	315.000
2023	81,49	liegen noch nicht vor

Maßnahmen und Integrationsangebote des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Menschen stärken Menschen

Mit dem Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“ unterstützt die Bundesregierung seit 2016 Patenschaften zwischen geflüchteten und hier lebenden Menschen. Das Programm wird derzeit von 26 bundesweiten Programmträgern, darunter Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen, Migrant*innenorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, sowie von vier Mehrgenerationenhäusern umgesetzt. Mit ihren bedarfsgerechten Angeboten setzen sich die Träger vor Ort für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie für die nachhaltige Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vernetzung, Wissenstransfer und Stärkung der lokalen Engagement-Landschaft sowie für die Förderung von Integration und die Verbesserung von Bildungschancen ein. Für die Umsetzung des Patenschaftsprogramms wurden in diesem Jahr 18 Mio. Euro durch den Bund bereitgestellt. Durch „Menschen stärken Menschen“ konnten bis heute insgesamt über 220.000 Patenschaften bundesweit gestiftet werden.

Jugendmigrationsdienste

Die rund 500 Jugendmigrationsdienste (JMD) unterstützen bundesweit junge Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren durch Beratung, Bildungs- und Freizeitangebote. Einen Schwerpunkt bildet die langfristige, individuelle Begleitung Jugendlicher auf ihrem schulischen und beruflichen Weg. Ziel ist es, die soziale Teilhabe der jungen Menschen zu fördern und ihre Perspektiven zu verbessern. Die

Angebote vor Ort variieren je nach Standort und Bedarf der jungen Menschen.

Weitere Daten im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Bundesmittel in Mio. Euro	Teilnehmende der JMD
2018	53,63	123.361
2019	54,63	118.592
2020	60,85	113.010
2021	62,04	111.536
2022	68,85	120.165
2023	68,85	noch nicht erfasst

Maßnahmen und Integrationsangebote der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:

Fem.OS Plus – Information und Beratung in den sozialen Medien zur Arbeitsmarktintegration für zugewanderte Frauen aus Drittstaaten in Deutschland

Mit dem digitalen Modellprojekt „Fem.OS Plus“ (2023–2025) unterstützt die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit zugewanderte Frauen aus Drittstaaten in ihrer Arbeitsmarktintegration in Deutschland, indem Wissen über die Möglichkeiten und Rechte auf dem Arbeitsmarkt vermittelt und Handlungskompetenzen gestärkt werden. Das Projekt beinhaltet aufsuchende, niedrighschwellige Beratung in den sozialen Medien („Digital Streetwork“) neben Deutsch in den sieben Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch sowie die Weiterleitung an die Beratungsdienstleistungen der örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcenter. Für den gesamten Förderzeitraum bis Mitte 2025 sind 1.405.573,67 Euro bewilligt (Titel 531 01).

Unterstützung von Flüchtlingsprojekten

Für die Jahre 2023 und 2024 wurde eine Förderrichtlinie veröffentlicht. Im Jahr 2023 stehen 19 Mio. Euro und im Jahr 2024 10,3 Mio. Euro (lt. Regierungsentwurf 2024) zur Verfügung (Titel 684 01).

Mit der Förderrichtlinie werden drei Maßnahmenbereiche gefördert, die von der Fragestellung tangiert sind. Bewilligt wurden insgesamt 25 Projekte mit einer Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 2024.

Gegenstand der Förderung sind gemäß dem Verwendungszweck folgende Maßnahmenbereiche:

- a) Förderung von hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Unterstützung des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit, zur Förderung von Strukturen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen und -instrumenten sowie zur Bereitstellung von Sachmitteln für den Ersatz von Ausgaben, um das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete und auch von Flüchtlingen und ihrer Integration in Betreuung, Ausbildung und Arbeit sowie die Stärkung von Familien vor Ort zu erhöhen und vorhandene Kompetenzen zu stärken.

Die Arbeit der hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren sollte insbesondere umfassen:

- Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, verstärkt in ländlichen Räumen, um diese zur Ausübung des Ehrenamtes zu befähigen.
 - Stärkung von Ehrenamtlichen im Umgang mit Anfeindungen und Konflikten.
 - Schaffung von strukturierten und niedrigschwelligen Begegnungsräumen, um Flüchtlingen Zeit und Raum zu bieten, sich mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund auszutauschen und ihre Alltagsintegration zu unterstützen.
 - Qualifizierung von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration, bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in informellen Lernzusammenhängen sowie beim Übergang in den Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt.
 - Unterstützung von Ehrenamtlichen im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland, einschließlich staatlich-gesellschaftlicher Aufnahmeprogramme.
- b) Angebote für das Empowerment besonders vulnerabler Personen (Kinder und Jugendliche, Mädchen und Frauen, in Verbindung mit der Sensibilisierung von Männern, älteren Menschen sowie LGBTQIA+). Ansatzpunkte für das Empowerment können insbesondere sein:
- Stärkung von Mädchen und Frauen sowie Müttern/Vätern in unterschiedlichen Lebenslagen, z. B. digitales Empowerment zur Stärkung ihrer Medienkompetenz und Handlungsfähigkeit im digitalen Raum und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und Sprachkontakten mit Müttern/Eltern ohne Migrationshintergrund.
 - Sensibilisierung und Aufklärung bezüglich der Themen Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit, Geschlechtervielfalt, Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern.
 - Unterstützungsangebote im gesundheitlichen Bereich insbesondere im psychosozialen Bereich (Traumafolgen) sowie für Geflüchtete mit einer Behinderung und ihre Familien.
 - Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbsthilfestrukturen.
 - Gewaltprävention in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften sowie in der sozialräumlichen Integration.
 - Beratung, Begleitung und Anleitung für Eltern bezogen auf Erziehungsfragen, den Zugang zu und die Vermittlung von Betreuungs- und informellen Lernangeboten sowie Unterstützung von Betreuungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige.
- c) Unterstützung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Flüchtlingen durch die Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote wie zum Beispiel:
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration und Maßnahmen der politischen Bildung einschließlich der Stärkung des alltagsbezogenen Demokratie- und Rechtsstaatsverständnisses und der Vermittlung von Werten der Aufnahmegesellschaft zur Stärkung der Akzeptanz von gesellschaftlicher Vielfalt.
 - Gesundheitliche Aufklärung und Prävention.
 - Förderung der digitalen Teilhabe.

- Maßnahmen zur Qualifizierung von Flüchtlingen zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben im Sport.

Für den Titel 684 01 ist eine Evaluierung geplant, deren Ergebnisse im Jahr 2024 vorliegen sollen.

66. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen aufgrund von Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen von nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verhängten Sanktionen i. H. v. 10 Prozent, 20 Prozent und 30 Prozent sowie die Zahlen der auf Basis des Kooperationsplanes neuerlich möglichen Schlichtungsverfahren seit Einführung des Bürgergeldes entwickelt (bitte auch entsprechende Sanktionsfallzahlen in den fünf Jahren vor Einführung des Bürgergeldes angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Oktober 2023

Neu festgestellte Leistungsminderungen werden nach den Minderungsgründen differenziert ausgewiesen. Im aktuellen Berichtsmonat Juni 2023 gab es in Deutschland rund 27.000 neu festgestellte Leistungsminderungen, darunter waren 23.000 Meldeversäumnisse beim Träger. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die entsprechenden Informationen monatlich in ihrem Produkt „Leistungsminderungen-Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)“ (abrufbar unter: <https://bpaq.de/bmas-a99>). Die genannten und weitere Minderungsgründe können der dortigen Tabelle 2 entnommen werden, die auch eine lange Zeitreihe beinhaltet. Informationen nach prozentualen Minderungsstufen liegen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ebenso wie Informationen zu Schlichtungsverfahren nicht vor.

67. Abgeordnete
Mareike Lotte Wulf
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine weitere finanzielle Unterstützung der Weiterbildungsverbände, da die erste Förderrichtlinie zum 1. Juli 2023 ausgelaufen ist und die zweite Förderrichtlinie zum 1. Juli 2024 auslaufen wird, und wenn ja, welche Form der finanziellen Unterstützung für die Weiterbildungsverbände ist vorgesehen und für welchen Zeitraum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Oktober 2023

Im Rahmen der Projektförderung des Bundesprogramms „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“ kann eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu 36 Monaten Projektlaufzeit gewährt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Bundesprogramm unabhängig vom Starttermin spätestens am 31. Dezember 2024 endet. Dieser Förderzeitraum gilt so-

wohl für die erste Förderrichtlinie als auch für die zweite Förderrichtlinie. Aufgrund von unterschiedlichen Startterminen enden die 53 Projekte im Zeitraum zwischen November 2023 und Dezember 2024.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant derzeit keine weitere Förderrichtlinie im Rahmen des Bundesprogramms „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“. Ziel des Bundesprogramms ist die Verwertbarkeit und Nachhaltigkeit der Projekte. Daher wurden bereits zu Beginn der Förderung Angaben zur Verstetigung bzw. Tragfähigkeit der Projekte für die Zeit nach Beendigung der Förderlaufzeit von den Projekten eingefordert. Um die Projekte für eine nachhaltige Umsetzung gut aufzustellen, wird zudem Unterstützung angeboten, beispielsweise über das zentrale Koordinierungszentrum für die Weiterbildungsverbände „forum wbv“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

68. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verwundete aus dem Kriegsgebiet in der Ukraine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 im Landstuhl Regional Medical Center in Landstuhl behandelt, und wie viele Verwundete hat das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr oder haben deren nachgeordnete Dienststellen wie das Multinational Medical Coordination Center (MMCC) der Bundeswehr für eine ärztliche Behandlung vermittelt (bitte jeweils nach Nationalität aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 25. Oktober 2023

Das Landstuhl Regional Medical Center (LRMC) in Landstuhl untersteht truppendienstlich dem US Army Medical Readiness Command Europe und ist somit nicht meldepflichtig gegenüber Dienststellen der Bundeswehr. Aus diesem Grund kann keine Information über die behandelten Personen aus der Ukraine im LRMC gegeben werden.

Für die Evakuierung von Verletzten und Kranken aus der Ukraine (UKR-MEDEVAC-Hilfe) fungiert das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (DG ECHO) als zentraler Ansprechpartner. Es koordiniert gemeinsam mit dem ukrainischen Gesundheitsministerium und möglichen Aufnahmeländern die Verteilung der Patienten.

Das Multinational Medical Coordination Center/European Medical Command (MMCC/EMC) hat in seiner Funktion als Koordinierungsstelle für multinationale strategische und taktische MEDEVAC-Fähigkeiten beratend an der Entwicklung dieses Prozesses anfänglich mitgewirkt.

Eine Vermittlung von Patientinnen oder Patienten aus der Ukraine durch das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und deren nachgeordnete Dienststellen an das LRMC ist nicht erfolgt.

69. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Aufgaben übernimmt die Fluggesellschaft Silk Way Airlines bzw. übernehmen und deren Tochterfirmen für die Bundeswehr beim Rücktransport aus Mali, und welche Zahlungen wurden dafür geleistet (bitte nach transportierten Gütern/Personen, Zeitpunkt der Dienstleistung und Kosten auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 25. Oktober 2023**

Die Bundeswehr stellt über eine Rahmenvereinbarung mit dem Auftragnehmer DB Schenker die Folgeversorgung und Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingentes MINUSMA sicher. Zur Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Lufttransportleistungen (sämtliche Arten von Fracht und Gefahrgut, z. B. Gefechtsfahrzeuge, Sanitätsmaterial, Verpflegung und Feldpost, kein Personallufttransport) greift DB Schenker auf den Unterauftragnehmer Silk Way Airlines zurück.

Die Bundeswehr rechnet die Leistungserbringung aufgrund der Rahmenvereinbarung ausschließlich mit dem Auftragnehmer DB Schenker ab. Die im Zuge des Innenverhältnisses geleisteten Zahlungen von DB Schenker an die Fa. Silk Way Airlines sind dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nicht bekannt.

70. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Welche Lufttransportkapazitäten hält die Bundesregierung nach eigener Auffassung im Ergebnis der Erkenntnisse des Ukrainekrieges für die Evakuierungen deutscher und fremder Staatsbürger (wie der ausgeflogenen afghanischen Ortskräfte) aus Kriegs- oder Krisengebieten vor (bitte geordnet nach Passagierkapazitäten und Einsatzbereitschaftszeiten angeben), und warum waren Isländer und andere Europäer nach Auffassung der Bundesregierung bei der Evakuierung ihrer Staatsbürger aus Israel schneller als die Bundesregierung bei der Evakuierung der deutschen Staatsbürger (www.nzz.ch/international/israel-warum-d-eutschland-seine-buerger-erst-so-spaet-evakuiert-l-d.1760318; www.fr.de/frankfurt/nach-deutschland-ungeeignet-israel-krieg-vereinigung-cockpit-findet-evakurierungsfluege-zr-92574694.html; www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fpolitik%2Fausland%2F2022-07%2Fafghanistan-ortskraefte-75-prozent-ausger-eist)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 25. Oktober 2023**

Die Beantwortung der Frage bezüglich der vorgehaltenen Lufttransportkapazitäten kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.⁴ Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Aufschlüsselung dieser Fähigkeiten würde Rückschlüsse auf die operativen Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen.

Wie viele andere Staaten mit einer ähnlich großen Anzahl von eigenen Staatsangehörigen vor Ort unterstützte die Bundesregierung zunächst die Ausreise mit kommerziellen Flügen. Entscheidend war, dass kontinuierlich kommerzielle Flugkapazitäten zur Verfügung standen, mit denen deutsche Staatsangehörige ausreisen konnten.

Seit dem 7. Oktober 2023 waren jeden Tag zivile Ausreisemöglichkeiten vorhanden. Zudem waren Ausreisemöglichkeiten auf dem Landweg nach Jordanien und auf dem Seeweg nach Zypern vorhanden, die ebenfalls von deutschen Staatsangehörigen genutzt wurden. Seit dem 14. Oktober 2023 hat die Luftwaffe in Ergänzung zu kommerziellen Flugkapazitäten mehr als 300 berechnete Personen aus Tel Aviv ausgeflogen.

Die Bundesregierung ist zudem darauf vorbereitet, bei einer Verschärfung der Sicherheitslage bei Bedarf militärische Evakuierungen durchzuführen.

71. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Welches Budget wurde seit Beginn der Missionen in Mali (MINUSMA, EUTM Mali sowie EUCAP Sahel Mali) aus deutschen Haushaltsmitteln bis zum aktuellen Stichtag verausgabt (bitte jeweils nach Mission unter Angabe der insgesamt im Einsatz befindlichen Bundeswehr- sowie Polizeiangehörigen differenzieren und getrennt die ggf. bereits entstandenen Kosten des Abzugs der Bundeswehr auflisten), und in welcher Höhe sind vom aktuellen Stichtag an Kosten für die entsprechenden Missionen bis zum Mai 2024 veranschlagt (zusätzlich bitte die Kosten des Abzugs der Bundeswehr auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 25. Oktober 2023**

Die mit Stand 19. Oktober 2023 bisher geleisteten Ausgaben und die bis Mai 2024 geplanten Haushaltsmittel für die Einsätze „European Union

⁴ Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Training Mission Mali“ (EUTM Mali), „African-led International Support Mission to Mali“ (AFISMA) und „Mission multidimensionelle intégrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali“ (MINUSMA) sowie die Mission EUCAP Sahel gliedern sich wie folgt auf:

Mission	Ausgaben (Stand: 19. Oktober 2023)	Geplante Haushaltsmittel (bis Mai 2024)
EUTM Mali	407,8 Mio. Euro	23,1 Mio. Euro
MINUSMA (inkl. AFISMA)	2.969,1 Mio. Euro	419,9 Mio. Euro
davon für Rückverlegung	5,6 Mio. Euro	26,4 Mio. Euro
MINUSMA (polizeiliche Beteiligung 2013–2021)	4,3 Mio. Euro	0
MINUSMA (Sekundierung AA)	730.000 Euro	19.400 Euro
EUCAP Sahel (polizeiliche Beteiligung)	72.000 Euro	0
EUCAP Sahel (Sekundierung AA)	2,9 Mio. Euro	34.000 Euro
Beitrag Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) EUCAP Sahel	326,9 Mio. Euro	

Bei den genannten Ausgaben für MINUSMA sind die Ausgaben für Pflichtbeiträge zu MINUSMA im Zeitraum von 2013 bis 2023 in Höhe von 612,4 Mio. Euro und die Veranschlagung für den Zeitraum vom 19. Oktober 2023 bis Mai 2024 in Höhe von 16 Mio. Euro enthalten. Die Ausgaben bei MINUSMA (Sekundierung AA) ließen sich nur bis zum Jahr 2018 zurückermitteln.

Für EUTM Mali lassen sich die Ausgaben für die Rückverlegung der Bundeswehr (bisher geleistete Ausgaben und geplante Ausgaben) nicht gesondert ermitteln, da sie nicht separat erfasst werden. Sie sind in den in obiger Tabelle angegebenen Ausgaben für EUTM Mali enthalten.

Da der Haushalt für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ein Teil des EU-Budgets unter dem Mehrjährigen Finanzrahmen ist, kann kein exakter deutscher Beitrag für die zivile GSVP-Mission (GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) EUCAP Sahel Mali benannt werden. Für die Unterstützung der Mission EUCAP Sahel Mali wurden seit Einsetzung der Mission im April 2014 bis zum 31. Januar 2025 insgesamt 326,9 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt für die GASP als Referenzsumme veranschlagt. Für die Jahre 2014 bis 2020 betrug der gesamte GASP-Haushalt 2,075 Mrd. Euro, für die Jahre 2021 bis 2027 beträgt er 2,679 Mrd. Euro. Im EU-Jahreshaushalt 2023 liegt zur Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens der Eigenmittel-Anteil Deutschlands bei rund 23,6 Prozent.

Bei den genannten Missionen waren in Mali mit Stand 19. Oktober 2023 bislang 6.673 Soldatinnen und Soldaten bei EUTM Mali und 27.366 Soldatinnen und Soldaten und 90 Polizistinnen und Polizisten bei MINUSMA eingesetzt. Bei EUCAP Sahel Mali waren bislang drei deutsche Polizistinnen und Polizisten beteiligt.

72. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Wie viele Dienstposten waren zu den Stichtagen 30. Mai 2023 sowie 13. Oktober 2023 in den Organisationseinheiten LStab, Stab InfoA, Büro Sts Zimmer inklusive Task Force Beschaffungswesen, Büro Sts Hilmer, Büro des GenInsp, Büro PSts Möller, Büro PSts Hitschler, LZ BMVg (hier nur zum ersten Stichtag) sowie PlaFüStab Ltg (hier nur zum zweiten Stichtag) im Bundesministerium der Verteidigung eingerichtet (bitte organisationseinheitsscharf die Gesamtzahl dort vorgehener Dienstposten angeben; jeweils zu den genannten Daten mit einer Soll- und einer Ist-Angabe ohne Berücksichtigung der (ehemaligen) Organisationseinheiten Stab Strategische Steuerung Rüstung sowie Stab Organisation und Revision versehen), und wie viele zivile Dienstposteninhaber ab der Besoldung A 13h aufwärts, die seit dem 9. Dezember 2021 im Leitungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätig sind, haben zuvor nicht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gearbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 26. Oktober 2023

Die erbetenen Angaben zu den Dienstpostenumfängen in den einzelnen Organisationseinheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	30. Mai 2023		13. Oktober 2023	
	SOLL	IST	SOLL	IST
LStab	87	78	85	81
Stab InfoA	70	59	67	56
Büro Sts Zimmer (inkl. Task Force Beschaffungswesen)	32	32	24	20
Büro Sts Hilmer	32	29	20	19
Büro des GenInsp (ohne LZ BMVg)	52	50	45	43
Büro PSts Möller	10	10	7	7
Büro PSts Hitschler	10	10	7	6
LZ BMVg	81	57		
Stab Organisation und Revision	102	103		
Stab Strategische Steuerung Rüstung	25	24		
PlaFüStab			133	114
Gesamtergebnis	501		388	

Insgesamt wurde mit der Einrichtung des Planungs- und Führungsstabes eine signifikante strukturelle Verschlanung im Leitungsbereich des Ministeriums erreicht.

Ungeachtet der beamteten Staatssekretärin bzw. des beamteten Staatssekretärs haben seit dem Amtsantritt der Bundesministerin a. D. Christine Lambrecht zum 8. Dezember 2021 insgesamt elf Personen, die zuvor nicht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) tätig waren, einen zivilen Dienstposten ab der Dotierung A 13h aufwärts im Leitungsbereich des BMVg (Organisationseinheiten LStab, Stab InfoA, Büro Sts Zimmer inklusive Task Force Be-

schaffungswesen, Büro Sts Hilmer, Büro des GenInsp, Büro PSts'in Möller, Büro PSts Hitschier sowie LZ BMVg) übertragen bekommen, seit Amtsantritt von Bundesminister Boris Pistorius zum 19. Januar 2023 vier Personen. Ein Großteil der genannten Personen war dabei zuvor in anderen Ressorts der Bundesregierung eingesetzt.

Von der Gesamtanzahl sind zwei Personen nicht mehr im Geschäftsbereich des BMVg tätig, weitere sechs Personen haben den Leitungsbereich des BMVg wieder verlassen.

73. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wann hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw) die letzte Prüfung des Gefahrstofflagers Germersheim (insbesondere in den Gebäuden 7983 und 7915) durchgeführt, und welche Gefahrstoffe sind dabei in dem Depot registriert worden (bitte nach Gefahrenklassen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 25. Oktober 2023

Die Überwachung des Gefahrstofflagers der Defence Logistics Agency (DLA) der US-Streitkräfte in Germersheim wird durch die vom Bundesministerium der Verteidigung autorisierte Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) durchgeführt. Die zwei Gefahrstofflager, Gebäude 7983 sowie 7915, werden mindestens einmal jährlich durch die ÖrABw besichtigt. Dazu werden alle regional zuständigen Behörden, z. B. Gewerbeaufsicht, Kreisverwaltung Germersheim sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der Liegenschaft, vorab informiert und zu den Besichtigungen eingeladen. Die letzte Besichtigung fand am 9. November 2022 statt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Fehlbestände ermittelt wurden und sich ausschließlich für das Gefahrstofflager Germersheim genehmigte Produkte im Lagerbestand befanden. Eine Lagerung von Gefahrstoffen der Einstufung in die Gefahrenklasse „akut toxisch“ der Kategorie 1 oder 2 (Lagerklassen 6.1 A oder 6.1 B) oder Produkte mit höherem Gefahrenpotential fand in beiden Gefahrstofflagern nicht statt.

Zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben der ÖrABw gewähren die Behörden der US-Gaststreitkräfte den zuständigen deutschen Behörden Zugang zu ihren Einrichtungen. Sie stellen außerdem die erforderlichen Informationen zur Verfügung, die seitens der deutschen Behörden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt werden. Dies schließt unter anderem auch Daten und Unterlagen über die Lagerung von Produkten, die Gefahrstoffe enthalten, ein. Die dabei gewonnenen Einblicke und Erkenntnisse fließen in den Besichtigungsbericht der zuständigen ÖrABw ein. In diesem wird zum Beispiel dokumentiert, ob alle gesetzlichen Forderungen eingehalten worden sind. Eine Auflistung der Lagergüter bzw. Gefahrenklassen findet seitens der ÖrABw nicht statt.

74. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis einer neuen Studie, dass das Zwei-Prozent-Ziel der NATO eine Gefahr für das weltweite Klima darstellt (vgl. DER SPIEGEL: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/nato-zwei-prozent-ziel-gefahrdet-wohl-weltweite-klimaziele-a-ed3b9a93-59c6-4e0d-b063-bc15a4f9508d>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 27. Oktober 2023

Die Bundesregierung nimmt die Klimakrise sehr ernst und hat sich mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz ehrgeizige Ziele gesetzt, die auch für die Bundeswehr gelten. Dies ist unabhängig von dem Ziel der NATO-Mitgliedstaaten, 2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungszwecke zu verausgaben.

Die NATO will bis zum Jahr 2050 für ihre eigenen Treibhausgasemissionen „net-zero“ erreichen. Das NATO Climate Change and Security Centre of Excellence (CCASCOE) befasst sich gezielt mit den Herausforderungen des Klimawandels und den erforderlichen und umsetzbaren „best practice“ - Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Streitkräften.

75. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Wann werden in den jeweiligen Bundesländern die Heimatschutzregimenter aufgestellt (bitte nach jeweiligem Standort und Bundesland aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 24. Oktober 2023

Die Heimatschutzregimenter (HSchRgt) 1 bis 6 wurden bzw. werden zu folgenden Terminen aufgestellt:

Das HSchRgt 1 in München wurde zum 30. April 2022 aufgestellt und ist dem Landeskommando (LKdo) Bayern unterstellt. Ein Umzug nach Roth ist ab Januar 2024 geplant.

Der Aufstellungsappell für das HSchRgt 2 in Münster ist auf den 26. Oktober 2023 terminiert. Es wird dem LKdo Nordrhein-Westfalen unterstellt.

Das HSchRgt 3 in Nienburg wurde am 10. Oktober 2023 aufgestellt und dem LKdo Niedersachsen unterstellt.

Das HSchRgt 4 soll in Alt Duvenstedt, Schleswig-Holstein, zum 1. Oktober 2024 in Dienst gestellt und dem LKdo Mecklenburg-Vorpommern unterstellt werden.

Das HSchRgt 5 soll in Gotha/Ohrdruf, Thüringen zum 1. April 2025 in Dienst gestellt und dem LKdo Hessen unterstellt werden.

Das HSchRgt 6 befindet sich in Planung. Es soll zum 1. Oktober 2025 in Dienst gestellt und dem LKdo Berlin unterstellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

76. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Wird der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir an der von Bundeskanzler Olaf Scholz geplanten G20-Compact-with-Africa-Konferenz am 20. November 2023 (siehe www.compactwithafrica.org/content/compactwithafrica/home.html) teilnehmen, und wie bewertet die Bundesregierung die Agrar- und Ernährungsindustrie in den Compact-Ländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 27. Oktober 2023**

Eine Teilnahme des Bundesministers Cem Özdemir an der Compact-with-Africa-Konferenz (CwA) am 20. November 2023 ist nicht vorgesehen.

Der Anteil der Agrar- und Ernährungsindustrie in Afrika, inklusive der CwA-Länder, am Bruttoinlandsprodukt nationaler Volkswirtschaften ist signifikant größer als in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union. Der Agrar- und Ernährungssektor ist in diesen Ländern von zentraler Bedeutung. Gleiches gilt für dessen Anteil an lokaler Wertschöpfung und Beschäftigung.

Der größte Teil der Betriebe besteht weiterhin aus kleinbäuerlichen Subsistenzwirtschaften, die für die Ernährungssicherung der Bevölkerung von hoher Bedeutung sind.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Verbesserung der Ernährungssicherung und die Bekämpfung von Armut in ländlichen Gebieten durch die nachhaltige Steigerung der Produktivität besonders wichtig. Die Verwendung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren, wie verbessertes Saatgut, eine bodenverbessernde Düngung, sachgerechter Pflanzenschutz kombiniert mit agrarökologischen Ansätzen, bietet hier enorme Chancen zur Produktionsverbesserung.

77. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Warum behauptet der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, dass Deutschland der „Genehmigungsverlängerung von Glyphosat“ im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) der EU-Kommission „nicht zugestimmt“ habe, obwohl sich Deutschland in Wirklichkeit bei der Abstimmung der Stimme enthalten, also weder zugestimmt noch abgelehnt, hat (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/123-glyphosat.html; www.agrarheute.com/politik/glyphosat-so-stimmten-deutschland-andere-laender-ueber-zulassung-ab-612034)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 23. Oktober 2023**

§ 74 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung legt fest, dass die Haltung der Bundesregierung zu Vorhaben der Europäischen Union in den Gremien der Europäischen Union einheitlich darzustellen ist.

Zu der in Rede stehenden Abstimmungsfrage hat die Bundesregierung nicht zugestimmt, da zum jetzigen Zeitpunkt eine Einigung weder auf das Votum „Ablehnung“ noch auf das Votum „Zustimmung“ erzielt werden konnte. Daher mussten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung im SCoPAFF zu der Abstimmungsfrage enthalten.

78. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Welche Bundesländer unterstützen die Mehrgefahrenversicherung für landwirtschaftliche Betriebe mit finanziellen Mitteln in welcher Höhe, und gibt es Beispiele innerhalb der EU, wo diese praktiziert wird (www.topagrar.com/management-politik/news/bundesregierung-gibt-kein-geld-fuer-beteiligung-an-mehrgefahrenversicherungen-13453114.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 23. Oktober 2023**

Im Jahr 2023 fördern Bayern und Thüringen Mehrgefahrenversicherungen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen fördern Mehrgefahrenversicherungen mit Landesmitteln. Die genauen Förderungshöhen je Bundesland sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Welche EU-Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Förderung von Mehrgefahrenversicherungen Gebrauch machen, kann den jeweiligen GAP-(Gemeinsame Agrarpolitik)-Strategieplänen entnommen werden, die auf der Seite https://agriculture.ec.europa.eu/cap-my-country/cap-strategic-plans_en hinterlegt sind.

79. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „sensible Gebiete“ im Rahmen des totalen Pflanzenschutzmitteleinsatzverbotes, und welche Landkreise werden von diesem Totalverbot für den Ackerbau betroffen sein (www.topagrar.com/themen/pflanzenschutz-10109469.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 23. Oktober 2023**

Die EU-Kommission hat im Juni 2022 ihren Verordnungsvorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einer Folgen-

abschätzung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird auf EU-Ebene intensiv beraten.

Im Fokus der Diskussionen stehen insbesondere die empfindlichen Gebiete sowie die für diese Gebiete vorgesehenen Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang für Nachbesserungen am Verordnungsentwurf ein, u. a. bei Landschaftsschutzgebieten, Sonderkulturen wie Wein- und Obstbau sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die im Ökolandbau zugelassen sind und solchen mit geringem Risiko („Low-Risk-PSM“). Welche Flächenkulisse in welchem Umfang von Einschränkungen betroffen sein wird, ist Bestandteil der Verhandlungen. Änderungen am Verordnungsentwurf sind zu erwarten. Aus diesem Grund können die in Deutschland von den vorgesehenen Vorgaben umfassten Gebiete zum aktuellen Zeitpunkt nicht konkret bestimmt werden.

80. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie begründet es die Bundesregierung – auch im Vergleich zu anderen Tätigkeiten neben einer Rente und vor allem Beamten im Altersruhestand, die Pension erhalten –, dass lediglich im Nebenerwerb tätige Landwirte und Winzer nach Eintritt in die Altersrente des Haupterwerbs in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versicherungspflichtig werden und ihre bisherigen Kassen verlassen müssen, wie aus einem mir vorliegenden Antwortschreiben der SVLFG an eine Antragstellerin hervorgeht, und plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Aufhebung dieser Ungleichbehandlung, zum Beispiel durch eine Anpassung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder eine Anpassung der Mindestgrößen in der SVLFG?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. Oktober 2023

Unternehmerinnen und Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft mit Betrieben, die auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die Mindestgröße gemäß § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erreichen, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Eine gleichzeitige hauptberufliche abhängige Beschäftigung führt zu einer Versicherungspflicht in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung. Diese vorübergehende Versicherungskonkurrenz wird im Gesetz zugunsten der Versicherungspflicht zur allgemeinen Krankenversicherung aufgelöst. Dies ändert sich mit Ende der abhängigen Beschäftigung und Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Rentenbeginn ist die landwirtschaftliche Krankenversicherung wieder vorrangig, da die aktive Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft krankenversicherungsrechtlich den Rentenbezug zurückstellt. Es ist ein Grundsatz sowohl der allgemeinen als auch der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, dass eine Versicherungspflicht wegen einer akti-

ven Erwerbstätigkeit einer Versicherungspflicht aus einer früheren Erwerbstätigkeit vorgeht.

Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer entrichten neben den Beiträgen aus dem landwirtschaftlichen Einkommen auch Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen, das außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erzielt wird. Hierbei handelt es sich um keine Besonderheit der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Vielmehr unterliegen diese Einnahmen auch in der allgemeinen Krankenversicherung nach dem Grundsatz „aktive Versicherungspflicht geht vor passive Versicherungspflicht“ der Beitragspflicht versicherungspflichtig Beschäftigter, wenn sie gleichzeitig eine Rente beziehen. Dies ist Ausfluss des die gesetzliche Sozialversicherung prägenden Grundsatzes der solidarischen Finanzierung.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung ergibt sich daher nicht.

81. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, inwieweit Verbote von an Kinder gerichtete Werbung für Lebensmittel geeignet sind, die Gesundheit von Kindern zu verbessern oder Übergewicht von Kindern zu verhindern (bitte im Einzelnen mit Quellenangabe auflisten), und inwieweit sind entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse aus Sicht der Bundesregierung notwendig, um die mit solchen Werbeverboten verbundenen Eingriffe in die Grundrechte und Grundfreiheiten von betroffenen Lebensmittelherstellern, Mediendienstanbietern und Verbrauchern zu rechtfertigen (vgl. dazu die Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur Frage eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Lebensmittelwerbeverboten und dem Auftreten von Adipositas bei Kindern und Jugendlichen“ – WD 9 - 3000 - 065/23 vom 9. Oktober 2023, „Verbot für an Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung – Verfassungsrechtlicher Rahmen“ – WD 3 - 3000 - 098/23 vom 29. September 2023, „Unionsrechtliche Vorgaben zu nationalen Werbebeschränkungen“ – EU 6 - 3000 - 047/23 vom 9. Oktober 2023)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 26. Oktober 2023

Es ist durch wissenschaftliche Studien (Harris et al., 2009; Cairns et al., 2013; Jenkin et al., 2014; Boyland et al., 2016; Boyland et al., 2022 jeweils m. w. N.) belegt, dass sich Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt nachteilig auf das Ernährungsverhalten gerade von Kindern und Jugendlichen auswirken kann. Sie kann die Präferenz, das Kaufverhalten, die Essensauswahl (Quantität und Qualität) sowie das Essverhalten von Kindern beeinflussen. Umgekehrt ist der Nachweis, dass Verbote solcher Werbung zu einem ausgewogeneren Er-

nährungsverhalten führen, zwar schwierig, da die Ernährung von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird. Dennoch konnten wissenschaftliche Studien (u. a. Dhar et al., 2011; Yau et al., 2022; Silva et al., 2015; Taillie et al., 2020) günstige Effekte von Werbeverböten für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung von Kindern und Jugendlichen zeigen. Die wissenschaftliche Literatur bestätigt, dass für eine bestmögliche Wirksamkeit entsprechende Werbeverböte Kinder und Jugendliche möglichst umfassend schützen sollten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in der Wertordnung des Grundgesetzes ein hohes Gewicht zu. Aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes folge daher eine Schutzpflicht des Staates, die eine Risikovorsorge gegen Gesundheitsgefährdungen umfasse. Konkrete Vorgaben dazu, wie diese staatliche Schutzpflicht im Einzelnen umzusetzen ist, seien der Verfassung jedoch nicht zu entnehmen. Dem Gesetzgeber stehe vielmehr bei der Ausgestaltung und Konkretisierung der Schutzpflicht eine weite Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsfreiheit zu. Der Umfang der Schutzpflicht hänge von Faktoren verschiedener Art ab, im Besonderen von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich – zumal über künftige Entwicklungen wie die Auswirkungen einer Norm – ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter. Die verfassungsrechtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob der Gesetzgeber die genannten Faktoren ausreichend berücksichtigt und seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt hat. Die Wissenschaftlichen Dienste kommen in ihrer Ausarbeitung vom 29. September 2023 zu dem Ergebnis, dass die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagene Regulierung der an Kinder gerichteten Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt sich innerhalb dieses Einschätzungsspielraums bewegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

82. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Warum ist eine erweiterte Subventionierung von Schulessen für alle Kinder, unabhängig vom EU-Schulprogramm, nicht Teil der Strategie der Bekämpfung von Kinderarmut durch die Bundesregierung, wenn dadurch nach meiner Einschätzung offenkundige und sichtbare Auswirkungen von Armut zwischen Kindern in der Schule gemindert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 27. Oktober 2023

Die Schulverpflegung liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Eine Subventionierung des Schulmittagessens bis hin zur Kostenfreiheit für

alle Kinder und Jugendlichen wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Zudem haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach den jeweiligen Vorschriften. Die durch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehenden Aufwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden als Bildungs- und Teilhabeleistung berücksichtigt, wenn das Mittagessen in schulischer Verantwortung organisiert wird.

Wie im Eckpunktepapier „Weg zur Ernährungsstrategie der Bundesregierung“ dargestellt, hat sich die Bundesregierung mit der Ernährungsstrategie zum Ziel gesetzt, dass Kindern und Jugendlichen im Rahmen von KiTa- und Schulverpflegung qualitativ hochwertige und ausgewogene Mahlzeiten angeboten werden. Denn die Gemeinschaftsverpflegung soll den Zugang für alle Kinder und Jugendlichen zu gutem Essen ermöglichen.

83. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Welche der in der aktuellen Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und anderer Bundesprogramme geförderten Projekte setzen sich schwerpunktmäßig mit israelbezogenem Antisemitismus und welche mit muslimischem/islamistischem bzw. Antisemitismus auseinander (bitte die jeweiligen Projekte unter Angabe der Fördersumme und der Bezüge zu den genannten Schwerpunkten nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 26. Oktober 2023

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 2 verwiesen, die eine Auflistung der im Sinne der Fragestellung relevanten Projekte gegen Anti-semitismus enthält.⁵

⁵ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9004 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

84. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Hält das Bundesministerium für Gesundheit angesichts des im Zuge einer Cannabis-Legalisierung erwartbaren Anstiegs an Aufklärungs- und Präventionsbedarf unter Jugendlichen und Heranwachsenden an seinen Plänen fest, den Titel „Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Drogen- und Suchtmittelmissbrauchs“ im Haushaltsentwurf des Einzelplans 15 des Bundeshaushaltes für 2024 um 4 Mio. Euro zu kürzen, und welche Möglichkeiten wurden geprüft, um die geplanten Kürzungen durch Einsparungen in anderen Bereichen zu umgehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 26. Oktober 2023**

In Kapitel 1503 Titel 531 03 erfolgte gegenüber dem von der Bundesregierung im Sommer 2022 beschlossenen Finanzplan keine Kürzung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Jedoch wurden Mittel in Höhe von 4 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2024 nicht fortgeschrieben, die für das Haushaltsjahr 2023 durch den Haushaltsgesetzgeber unter anderem für begleitende Maßnahmen im Rahmen der geplanten Cannabis-Legalisierung bewilligt wurden.

Im Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 20/8704) wird im Vorblatt des Gesetzesentwurfs unter D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand u. a. Folgendes ausgeführt: „Es entstehen Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 1 Million Euro jährlich im Jahr 2024 und den Folgejahren bis einschließlich 2027 für die Evaluation des Konsumcannabisgesetzes. Um die Informations-, Aufklärungs- und Präventionsangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf- bzw. auszubauen, fallen im Jahr 2024 einmalig zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 6 Millionen Euro an. In den Folgejahren fallen zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von je 2 Millionen Euro an.“

Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsgesetzes 2024 und eventuelle Änderungen beim genannten Titel bleiben abzuwarten.

85. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Liegen dem Bundesministerium für Gesundheit belastbare Daten zu den gesundheitlichen Auswirkungen eines regelmäßigen Cannabis-Konsums von 25 bzw. 30 Gramm pro Monat auf Heranwachsende vor, und wenn ja, welche, und inwieweit haben etwaige Kenntnisse zur Festlegung der Besitz- und Weitergabe-Grenzwerte beigetragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 26. Oktober 2023**

Eine pauschale Aussage, welche Auswirkungen ein regelmäßiger Konsum von bestimmten Cannabis-Mengen pro Monat hat, kann nicht getroffen werden. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Cannabis-Konsums sind individuell unterschiedlich und insbesondere abhängig vom Alter, von individuellen Vorerkrankungen und Dispositionen, von der Art des Konsums und vom THC-Gehalt (THC: Tetrahydrocannabinol). Mit der Beschränkung einer Weitergabe von Cannabis an Mitglieder von Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums auf 25 Gramm pro Tag und 50 Gramm bzw. 30 Gramm für Heranwachsende pro Monat soll eine Begrenzung geschaffen werden, um gesundheitliche Risiken für die Mitglieder der Anbauvereinigungen zu verringern. Generell gilt, dass der Cannabis-Konsum verantwortungsbewusst erfolgen sollte. Entsprechende Aufklärungsmaßnahmen dazu sind geplant. Zum Schutze Heranwachsender gelten striktere Vorgaben im Hinblick auf die zulässige Menge, die pro Monat von den Anbauvereinigungen abgegeben werden darf, und den maximal zulässigen THC-Gehalt, da die Gehirnentwicklung bei Heranwachsenden noch nicht vollständig abgeschlossen sein kann. Zudem sieht das Cannabisgesetz zum Schutz junger Menschen weitere Regelungen vor, z. B. Konsumverbote im Umkreis von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen.

86. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Mit wie vielen Personen werden Menschen mit Behinderung in der Steuerungsgruppe des Bundesministeriums für Gesundheit zur Erarbeitung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen vertreten sein, und inwieweit wurden Menschen mit Behinderung an dem Auswahlprozess der fünf Handlungsfelder beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 27. Oktober 2023**

Am 18. Oktober 2023 hat der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach mit einer Auftaktveranstaltung den Prozess zur Erarbeitung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen eingeleitet. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurden der Erarbeitungsprozess sowie die Handlungsfelder vorgestellt und es wurde mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Zivilgesellschaft diskutiert. Zudem fanden bereits im Vorfeld der Auftaktveranstaltung Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Verbänden für Menschen mit Behinderung statt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unmittelbar nach der Auftaktveranstaltung ein schriftliches Beteiligungsverfahren eingeleitet. Damit sind die Akteurinnen und Akteure in den Bereichen Diversität, Inklusion und Barrierefreiheit eingeladen, sich an der Erstellung des Aktionsplans aktiv zu beteiligen. Nach Aufbereitung der Stellungnahmen sind im nächsten Jahr Fachgespräche zu den einzelnen Handlungs-

feldern vorgesehen. Die Organisation der Fachgespräche befindet sich aktuell noch in der Planung.

Zur Steuerung und Koordinierung des Verfahrens zur Erarbeitung des Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen wurde eine Projektgruppe im Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet, die als Anlaufstelle für die Verbände und Organisationen die Zusammenarbeit sicherstellt.

87. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass laut Geschäftsergebnis der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahr 2021 223.000 Anträge auf eine stationäre medizinische Reha aus der vertragsärztlichen Versorgung gestellt und nur 115.000, also weniger als die Hälfte, davon genehmigt wurden, und sind Maßnahmen gegen das hohe Ablehnungsverhalten der GKV geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 27. Oktober 2023

Die in der Frage genannten Zahlen können nicht nachvollzogen werden. Laut der amtlichen GKV-Statistik KG 5 über die Leistungsfälle und -tage wurden im Jahr 2021 insgesamt mehr als 755.000 neue Anträge auf stationäre Rehabilitationsleistungen gestellt (im Jahr 2022: 833.000), hinzu kamen 30.000 unerledigte Anträge aus dem Vorjahr (im Jahr 2022: 39.000). Hiervon wurden 594.000 Leistungen nach Antrag genehmigt (im Jahr 2022: 662.000). Somit wurden sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 fast vier von fünf Anträgen entsprechend dem Antrag bewilligt.

Allgemein gilt, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden (§ 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)) und sodann in der Regel von der Krankenkasse zu genehmigen sind. Die Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Reha-RL) enthält Vorgaben für das dabei einzuhaltende Verfahren, wie etwa die Beachtung formaler und materieller Anforderungen der Verordnung durch Vertragsärztinnen und -ärzte.

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) wurde der Zugang zu Leistungen der Rehabilitation vereinfacht. Seither wird von der Krankenkasse bei einer vertragsärztlich verordneten geriatrischen Rehabilitation nicht überprüft, ob diese medizinisch erforderlich ist, sofern die geriatrische Indikation durch dafür geeignete Abschätzungsinstrumente vertragsärztlich überprüft wurde. Auch der Zugang zu Leistungen der Rehabilitation bei anderen Indikationen wurde mit dem IPReG wesentlich erleichtert. Danach kann in allen anderen Fällen einer Rehabilitation die Krankenkasse von der vertragsärztlichen Verordnung hinsichtlich der medizinischen Erforderlichkeit nur noch aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes abweichen. Diese Regelungen erscheinen sachgerecht; Änderungen sind nicht beabsichtigt. Es ist davon

auszugehen, dass diese Anpassungen erst verzögert wirken bzw. statistisch ablesbar sind.

88. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Hat das Paul-Ehrlich-Institut die Regierungen der Bundesländer darüber unterrichtet, dass die COVID-Impfstoffe keinen bzw. keinen vollständigen Fremdschutz bieten, und wenn ja, wann ist dies geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. Oktober 2023

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) informiert regelmäßig auf seiner Internetseite über neue Erkenntnisse zu den COVID-19-Impfstoffen, die auch den Bundesländern zugänglich sind. Die Bundesländer wurden zudem im Rahmen des regelmäßigen Austauschs der Arbeitsgruppen Arzneimittel-, Apotheken-, Transfusions- und Betäubungsmittelwesen (AG AATB) und Infektionsschutz (AGI) mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut und dem PEI informiert. Die Informationen betrafen den Zulassungsstand, den durch die COVID-19-Impfung erzeugten Schutz vor COVID-19-Erkrankung und das Sicherheits- und Wirksamkeitsprofil der COVID-19-Impfstoffe.

89. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, damit ukrainische Ärzte, die in Deutschland leben und hier arbeiten wollen, schneller eine Zulassung bekommen (www.berliner-zeitung.de/gesundheits-oekologie/ukraine-krieg-aerztemangel-in-deutschland-gefluechtete-ukrainische-mediziner-moechten-helfen-und-duerfen-nicht-li.2149195)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 27. Oktober 2023

Die Anerkennung von sogenannten Drittstaatsdiplomen ist in der Bundesärzteordnung (BÄO) sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelt. Sie folgt dem Grundsatz nach den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung von EU-Diplomen im sogenannten allgemeinen Anerkennungssystem. Wesentlich ist dabei die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

Für die Verfahren sieht das EU-Recht eine Dauer von vier Monaten vor, bis der Bescheid erteilt werden muss, aus dem sich ergibt, ob eine Anerkennung unmittelbar möglich ist oder ob es einer Anpassungsmaßnahme (im ärztlichen Bereich ist das eine Kenntnisprüfung) bedarf. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem alle erforderlichen Unterlagen für den Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.

Dieses Verfahren gilt unabhängig davon, aus welchem Drittstaat die antragstellende Person kommt. Der Vollzug obliegt den Ländern.

Dass das Vorhandensein der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den Berufszugang als solchen (nicht für die Anerkennung der Berufsqualifikation) geregelt werden darf, folgt ebenfalls aus der Berufsanerkenntnisrichtlinie. Es ist zudem ein Gebot der Patientensicherheit und des Patientenschutzes, da es für die Ausübung des ärztlichen Berufs unabdingbar ist, dass der Arzt oder die Ärztin sich sowohl mit den Patientinnen und Patienten aller Alters- und Patientengruppen, aber auch mit Kolleginnen oder Kollegen oder Angehörigen der anderen Gesundheitsfachberufe angemessen verständigen kann. Hierzu gehört ein Sprachniveau, das diese Verständigung gewährleistet. Die Länder haben dieses in einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) festgelegt.

Ergänzend zu den grundsätzlichen Möglichkeiten der Anerkennung von Berufsqualifikationen hat sich das Bundesministerium für Gesundheit mit den für die Anerkennung zuständigen Ministerien der Länder im Frühjahr 2023 auf gemeinsame Empfehlungen zur Integration von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in die Gesundheitsberufe verständigt und damit einen entsprechenden GMK-Beschluss vom 11. April 2022 umgesetzt.

Die Empfehlungen sehen zum einen vor, dass die Länder für ukrainische Ärztinnen und Ärzte regelmäßig von der Möglichkeit des § 10 Absatz 1 BÄO Gebrauch machen und den Antragstellenden bereits zeitnah nach Antragstellung eine Berufserlaubnis zur unmittelbaren Berufsausübung erteilen und diese, soweit fachlich oder aus anderen Gründen (zum Beispiel fehlende Sprachkenntnisse) geboten, mit Auflagen nach § 34 Absatz 5 ÄApprO verbinden. Das Sprachniveau soll vor Erteilung der Berufserlaubnis mindestens bei Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen und über ein Zertifikat nachgewiesen werden.

Die Empfehlungen beinhalten weiterhin Schritte, die der Fortsetzung von in der Ukraine begonnenen ärztlichen Ausbildungen in Deutschland dienen. Unter anderem soll zu diesem Zweck ein neuer § 12 Absatz 3 in die ÄApprO aufgenommen werden. Die Umsetzung erfolgt im Zusammenhang mit der aktuell laufenden Reform des Medizinstudiums.

Schließlich wurde mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts § 105d in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, der die vorübergehende Ausübung von Heilkunde in Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen ermöglicht.

90. Abgeordneter
**Sebastian
Münzenmaier**
(AfD)

Welche Finanzmittel wurden bis zum Stichtag 15. Oktober 2023 für die Plakat- und Informationskampagne des Bundesgesundheitsministeriums im Rahmen des Hitzeschutzplans insgesamt verausgabt (bitte nach Kosten für die Hitzeschutzposter, Informationsbroschüren, Werbekosten in Printmedien, für Internet, Radio und TV, dazu erstellte Internetseiten [Hitzeservice-Webseite für die Kommunen], Kosten für begleitende Werbeagenturen und sonstige angefallene Finanzmittel in diesem Bereich aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 26. Oktober 2023**

Eine Aufstellung der bis zum Stichtag 15. Oktober im Jahr 2023 entstandenen Ausgaben für die Plakat- und Informationskampagne in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des Hitzeschutzplans für Gesundheit des BMG ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Webportal „Hitzeservice.de“ für Kommunen*	19.721 Euro
Hitzeschutzplakat Sommer 2023 (BZgA)	
Konzeption und Gestaltung	1.160 Euro
Erstdruck (Nummer 66200024) und Druck Auflage 100.000	6.802 Euro
Pretest von Plakatmotiven (CLP) zur Qualitätssicherung	25.240 Euro
Integration auf der Website	1.160 Euro
Produktion Kappa	1.173 Euro
Gesamt	35.535 Euro
Weitere Printmedien und Werbekosten (BZgA)	
Erstdruck Flyer Klimawandel	3.244 Euro
Bildbeschaffungen	207 Euro
Merkblatt „Hitze und Pflege“	1.763 Euro
Themenblatt „Bei Hitze sicher in Bewegung bleiben“	10.331 Euro
Gesamt	15.545 Euro
Portal www.klima-mensch-gesundheit.de (BZgA)	
Technische und redaktionelle Pflege	71.161 Euro
Onlineschaltung	39.999 Euro
Gesamt	111.160 Euro

* Das aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Gesundheit finanzierte Forschungsprojekt „Hitzeservice statt Hitzestress – was brauchen Kommunen?“ wurde im Projektverbund des Klinikums der Universität München, der LMU München und der Ecolo GmbH & Co. KG bei einer Laufzeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Mai 2023 durchgeführt. Die Online-Stellung der Plattform „Hitzeservice.de“ für Kommunen erfolgte am 28. Juni 2023. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 232.467 Euro (Stichtag: 20. Oktober 2023).

91. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie verlief nach Kenntnis der Bundesregierung die Wertentwicklung des Pflegevorsorgefonds für den Zeitraum 2015 bis 2022 (bitte die Veränderung in absoluten Zahlen sowie in Prozent ausweisen), und wie verlief die jährliche Wertentwicklung des Pflegevorsorgefonds in den Jahren 2015 bis 2022 (bitte Veränderung jeweils absolut sowie in Prozent ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 25. Oktober 2023**

Die Verwaltung des Portfolios des Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung („Pflegevorsorgefonds“ genannt) erfolgt durch die Deutsche Bundesbank nach den Vorgaben §§ 131 bis 139 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) unter Bezug auf das Versorgungsrücklagegesetz vom 9. Juli 1998 (VersRücklG). Die Wertentwicklung des Pflege-

vorsorgefonds für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2022 in absoluten Zahlen betrug zum Stichtag 31. Dezember 2022 rechnerisch etwa -500 Mio. Euro; dies entsprach einer annualisierten Rendite seit Auflage am 21. Februar 2015 von -0,22 Prozent. Ursache ist das schlechte Ergebnis im Jahr 2022 aufgrund der Abnahme der globalen Wirtschaftstätigkeit infolge geopolitischer Unsicherheit durch den Angriff Russlands auf die Ukraine, hoher Preissteigerungsraten sowie verschlechterter Finanzierungsbedingungen. Die jährliche Wertentwicklung des Pflegevorsorgefonds in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils in absoluten Zahlen sowie in Prozent ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Anlagevolumen jeweils zum 31. Dezember des Jahres (in Euro)	jährliche Gesamtportfoliorendite (in Prozent)
2015	1.086.358.295	-2,1
2016	2.444.401.462	5,2
2017	3.826.883.667	0,9
2018	5.166.994.436	-1,5
2019	7.187.680.991	9,9
2020	9.010.397.912	3,4
2021	10.749.825.055	1,8
2022	10.451.474.204	-17,0

Die Schwankungen der Gesamrendite ergeben sich im Wesentlichen aus den relativ stark variierenden Entwicklungen am Aktienmarkt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass wegen der damaligen Niedrigzinsen die Obergrenze für die Investition in Aktien erst im Jahr 2017 von 10 auf 20 Prozent und im Jahr 2021 von 20 auf 30 Prozent angehoben wurde.

92. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) Welcher rechnerische Zusatzbeitrag ergibt sich aus den Schätzungen des Schätzerkreises beim Bundesamt für Soziale Sicherung vom 12. Oktober 2023 für die Jahre 2023 (Ergebnisse Krankenkassen -22.846 Mio. Euro, beitragspflichtige Einnahmen 1.701.216 Mio. Euro) und 2024 (Ergebnisse Krankenkassen -30.216 Mio. Euro, beitragspflichtige Einnahmen 1.793.887 Mio. Euro), und wie erklärt sich in diesem Kontext die vom Bundesminister für Gesundheit öffentlich genannte Erhöhung von 0,1 Prozentpunkten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 27. Oktober 2023

Für das Jahr 2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf Grundlage der Ergebnisse des Schätzerkreises vom 12./13. Oktober 2022 sowie der Änderungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) auf 1,6 Prozent festgelegt und am 28. Oktober 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Jahr 2024 gilt, dass auf Grundlage der Ergebnisse des Schätzerkreises vom 11./12. Oktober 2023 ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatz-

beitragssatz von 1,7 Prozent ermittelt wurde. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes um 0,1 Prozentpunkte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

93. Abgeordnete **Melanie Bernstein** (CDU/CSU) Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bereits konkrete Schritte zur Erarbeitung einer THC-Grenzwertempfehlung für den Umgang mit Cannabis im Straßenverkehr unternommen, und wenn ja, welche (bitte unter Angabe eines aktuellen Sachstandes erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. Oktober 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat aktuell die Experten für die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die nach dem Gesetzentwurf zum Cannabisgesetz die Grenzwerte auf wissenschaftlicher Grundlage ergebnisoffen untersuchen und ermitteln soll, angefragt und bereitet derzeit die Auftaktsitzung vor. Die Arbeitsgruppe besteht aus Experten aus den Bereichen Medizin, Recht und Verkehr.

94. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Inwieweit planen die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG (DB AG), dass die DB AG ihre gesamte Infrastruktur austauscht, welche Informations- und Kommunikationstechnologie von Huawei enthält, und stimmt es, dass es die DB AG bis zu 400 Mio. Euro kosten würde, die Bauteile von Huawei auszutauschen (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kritische-infrastruktur-ampelpolitiker-draengen-auf-huawei-verbot-fuer-deutsche-bahn/29420012.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 25. Oktober 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Eisenbahn-Bundesamt haben mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) zur Frage des Einsatzes von Komponenten chinesischer Hersteller mit der DB AG Kontakt aufgenommen. Belastbare Aussagen im Sinne der Fragestellung können erst nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts getroffen werden.

95. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie viele Fernzüge der Deutschen Bahn AG wurden seit Januar 2022 an der Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz angehalten und konnten somit nicht weiterfahren, und wie hoch ist der Anteil der gestoppten Züge an der Gesamtheit der in der Schweiz aus Deutschland angekommenen Züge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 31. Oktober 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) konnten zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. September 2023 am Grenzbahnhof Basel Badischer Bahnhof 443 von 14.137 Fernzügen nicht wie geplant weiterfahren. Das entspricht ca. 3 Prozent der Züge.

96. Abgeordnete
Martina Enghardt-Kopf
(CDU/CSU)
- Welche Überlegungen der Bundesregierung stehen hinter der verlängerten Befristung der Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 17,88 Metern (Lang-Lkw-Typ 1) um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 im aktuellen Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge vor dem Hintergrund, dass Logistikverbände einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren für nötig erachten, um der Realität unternehmerischer Investitionsentscheidungen gerecht werden zu können, und ist eine grundsätzliche Entfristung des Betriebs nach europäischem Recht möglich bzw. arbeitet die Bundesregierung darauf hin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. Oktober 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sieht die Notwendigkeit, eine bessere Planungssicherheit für Transport- und Logistikunternehmen zu gewährleisten. Die befristete Zulassung wird nach der Resortabstimmung zunächst um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Der Einsatz des Lang-Lkw Typ 1 ist erneut für einen Versuchszeitraum befristet, um auch die künftige Entwicklung wissenschaftlich begleiten zu können.

Weitere Untersuchungen zum Lang-Lkw, auch zum Lang-Lkw Typ 1, sind bereits bei der Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt worden, um eine mögliche Erhöhung der Länge durch neue Technologien wie wasserstoffbetriebene Zugmaschinen und aerodynamische Anbauten zu prüfen. Die ggf. daraus resultierenden Versuche würden im Einklang mit der europäischen Richtlinie 96/53/EG stehen, die die rechtliche Grundlage für die Zulassung des Lang-Lkw Typ 1 auf deutschen Straßen bil-

det. Langfristiges Ziel ist es, den Lang-Lkw Typ 1 dauerhaft in Deutschland zu erlauben.

97. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Veränderungen der Pünktlichkeit gegenüber dem Jahr 2022 geht die Bundesregierung im Jahr 2024 aus, jeweils verursacht durch die Hochleistungskorridorsanierung der Riedbahn, steigende Trassenkilometer und den „Digitalen Produktionsverbund“ (bitte jeweils für Nah-, Fern- und Schienengüterverkehr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 25. Oktober 2023

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.⁶

98. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erfolgen bei der Hochleistungskorridorsanierung der Riedbahn auch Brückensanierungen (wenn nicht, bitte begründen), und sind Brückensanierungen bei den nachfolgenden Hochleistungskorridorsanierungen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 25. Oktober 2023

Im Maßnahmenumfang der Generalsanierung der Riedbahn sind keine Brückensanierungen enthalten, da die Strecke nur wenige Brückenbauwerke aufweist und bei diesen in den kommenden Jahren aufgrund ihres Zustandes keine größeren Sanierungen erforderlich sind.

Ob und inwieweit bei künftigen Hochleistungskorridorsanierungen auch Brückenwerke saniert werden, wird die DB Netz AG jeweils prüfen. Dem Grunde nach sind Sanierungen von Brückenbauwerken nicht ausgeschlossen.

99. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium für Digitales und Verkehr immer noch keine gesetzliche Regelung der Fahrzeugdaten im Rahmen des Mobilitätsdatengesetzes, und falls nein, wird bereits an einer nationalen gesetzlichen Regelung gearbeitet bzw. ein Steakholderprozess vorbereitet, da eine europäische Regelung vor der Europawahl 2024 immer unwahrscheinlicher erscheint (bitte auch das Referat angeben, in dem eine Regelung vorbereitet wird)?

⁶ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/9462.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 23. Oktober 2023**

Nach Aussagen der Europäischen Kommission wird der Entwurf einer sektoralen Regelung zum Zugriff auf Fahrzeugdaten, -funktionen und -ressourcen vor Ende des Jahres veröffentlicht. Zurzeit wird in gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine Vorabpositionierung erarbeitet, sodass zügig nach Veröffentlichung benötigte Stellungnahmen eingebracht werden können.

Ergänzend dazu werden erste Überlegungen zu einem nationalen Gesetzentwurf, der eine Ermächtigungsgrundlage für die Aufgaben des Datentreuhänders für den Bereich Kraftfahrzeuge vorsehen soll, erarbeitet. Der Entwurf befindet sich derzeit in der hausinternen Abstimmung. Federführend für diesen Entwurf ist im BMDV die Abteilung Straßenverkehr.

100. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Welche Autobahnbrücken der A 81 zwischen Leonberger Dreieck und Weinsberger Kreuz sollen bis Ende 2028 ausgebaut oder saniert werden (bitte nach jeweiliger konkreter Maßnahme, zeitlichem und finanziellem Rahmen aufstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. Oktober 2023**

Auf der A 81 ist zwischen dem Leonberger Dreieck und dem Weinsberger Kreuz geplant, die „Neckar- und Neckarkanalbrücke Beihingen – Fahrtrichtung Heilbronn“ (BW-Nr. 7021677) instand zu setzen und ggf. zu ertüchtigen. Derzeit erfolgen vorbereitende Arbeiten, um den Umfang der baulichen Maßnahmen festlegen zu können.

Im Autobahnkreuz (AK) Weinsberg sollen bis zum Jahr 2028 an drei Bauwerken Instandsetzungsmaßnahmen stattfinden:

1. Unterführung A 6/A 81, zentrales Kreuzungsbauwerk im AK Weinsberg (BW-Nr. 6821519): Instandsetzung.
2. Tangentenbauwerk der Fahrbahn Würzburg–Stuttgart über die Fahrbahn Stuttgart–Mannheim (BW-Nr. 6821525): Instandsetzung.
3. Tangentenbauwerk der Fahrbahn Walldorf–Nürnberg über die Fahrbahnen Stuttgart–Mannheim) (BW-Nr. 6821518); Instandsetzung.

Zu allen drei Maßnahmen befinden sich die Bauwerksplanungen jeweils in Vorbereitung. Wegen des jeweils noch sehr frühen Planungsstadiums können Kosten und Ausführungszeiten noch nicht näher genannt werden.

101. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Maßnahmen ergreift oder plant die Bundesregierung, abgesehen von bilateralen Gesprächen und dem Vertrauen auf chinesische Zusicherungen, um dem von Personenkraftwagen chinesischer Bauart ausgehenden Spionagerisiko einerseits und der Umgehung der Datenschutz-Grundverordnung andererseits zu begegnen (www.welt.de/wirtschaft/plus247754120/China-Pkw-in-Deutschland-Xi-Jinping-faehrt-mit.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 24. Oktober 2023

Eine Typgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt nur nach Prüfung, dass ein Typ eines Fahrzeugs, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 entspricht.

Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften obliegt den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8338 verwiesen.

102. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie viele Abbiegeassistenzsysteme wurden im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I im Jahr 2021 durch das Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ gefördert (bitte die 14 am höchsten geförderten Antragsteller mit den jeweiligen Fördersummen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 23. Oktober 2023

Im Jahr 2021 haben im Landkreis Diepholz/Nienburg I acht Antragsteller eine Förderung für insgesamt 53 Abbiegeassistenzsysteme aus dem Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ erhalten. Die Fördersumme belief sich auf insgesamt 60.587,91 Euro. Aus Datenschutzgründen können detailliertere Angaben zu den Antragstellern sowie den zuzuordnenden Förderhöhen nicht erteilt werden.

103. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Welche Netzzustandsnote erhält laut aktuellem Netzzustandsbericht der DB Netz AG die sogenannte Riesbahn (Strecke Donauwörth–Aalen), und wie kommt diese Netzzustandsnote zustande (bitte hierzu Infrastrukturzustand und technischen Zustand auf der Strecke jeweils detailliert auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 27. Oktober 2023**

Der Netzzustandsbericht der DB Netz AG ist derzeit noch in Prüfung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Die Veröffentlichung von Detailauswertungen ist zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich. Die Riesbahn ist in einem grundsätzlich guten Zustand, der den aktuellen Erfordernissen für den Eisenbahnnahverkehr mit Fokus auf den Personennahverkehr entspricht.

104. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Planungsstand des Ersatzneubaus der Störkanalbrücke, d. h. wann ist mit Baubeginn und Freigabe zu rechnen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 20/8804)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 23. Oktober 2023**

Der Ersatzneubau der Störkanalbrücke befindet sich nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes in der Entwurfsphase. Aufgrund des frühen Planungsstands ist der Baubeginn noch nicht terminiert.

105. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand um die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines THC-Grenzwertes im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (bitte Teilnehmer und Sitzungen angeben) mit Blick auf das Interview des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im Deutschlandfunk vom 18. Oktober 2023, in dem er ausführt, dass mit der Umsetzung des Cannabisgesetzes auch ein THC-Grenzwert für den Straßenverkehr zum 1. Januar 2024 feststehen wird (www.deutschlandfunk.de/erlaubter-cannabis-anbau-int-karl-lauterbach-spd-gesundheitsminister-dlf-5e780c8b-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. Oktober 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat aktuell die Experten für die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die nach dem Gesetzentwurf zum Cannabisgesetz die Grenzwerte auf wissenschaftlicher Grundlage ergebnisoffen untersuchen und ermitteln soll, angefragt und bereitet derzeit die Auftaktsitzung vor. Die Arbeitsgruppe besteht aus Experten aus den Bereichen Medizin, Recht und Verkehr.

106. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass die Deutsche Bahn AG auch Menschen ohne Handynummer oder E-Mail-Adresse an einer günstigen Mobilität für alle mit Hilfe des Sparpreises partizipieren lässt, und wie will die Bundesregierung insbesondere für Seniorinnen und Senioren auch langfristig Zugang zu günstigen Tickets ohne Onlinezwang o. Ä. jenseits des Deutschlandtickets gewährleisten (vgl. www.lvz.de/lokales/leipzig/leipziger-rentner-perplex-sparpreistickets-gibt-s-am-schalter-nur-noch-digital-B2Q6RRDJFJLBSFV3CTHO7KJQ.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 25. Oktober 2023

Der europäische Gesetzgeber eröffnet den Eisenbahnen die Möglichkeit, Fahrausweise nur in digitaler Form auszugeben (vgl. Artikel 7 Absatz 5 CIV I zur VO (EU) 2021/782) und Fahrkarten ausschließlich online zu verkaufen (vgl. Artikel 11 Absatz 2b VO (EU) 2021/782). Über den konkreten Vertriebsweg entscheidet jeweils das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Auf Wunsch erhalten die Kunden auch weiterhin einen Papierausdruck ihres Tickets im Reisezentrum. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist es in den Reisezentren bei Erwerb eines Spartickets außerdem möglich, statt einer E-Mail-Adresse eine Mobilfunknummer anzugeben. Die Kontaktdaten können auch von Personen aus dem persönlichen Umfeld sein.

Nach Auskunft der DB AG ist im Übrigen der Anteil der (Super-)Sparpreiskunden, welche ihr Angebot im Reisezentrum kaufen, seit Jahren rückläufig und betrug im ersten Halbjahr 2023 weniger als 5 Prozent. In der Gruppe der Über-75-Jährigen buchen bereits zwei Drittel ihr Ticket in digitalen Vertriebskanälen.

107. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personunfälle (PU) ereigneten sich in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 sowie im laufenden Kalenderjahr in den Alterskohorten U18 sowie 18 bis 25, 26 bis 40, 41 bis 60 und Ü60 auf dem Streckennetz der DB AG, und wie viele verliefen tödlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 23. Oktober 2023

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.⁷

⁷ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/9234.

108. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Welche finanzielle Förderung oder Entlastung seitens der Bundesregierung können Unternehmen aktuell oder künftig erwarten, wenn sie nachweislich den Transport von Gütern von der Straße auf die Bahn und Binnenschifffahrt verlagern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. Oktober 2023**

Die Bundesregierung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit im Schienengüterverkehr (SGV) durch die Förderung der Trassenpreise und der Anlagenpreise im SGV. Zudem wird zurzeit eine Förderung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr erarbeitet. Darüber hinaus werden Unternehmen durch die Gleisanschlussförderung bei der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene finanziell unterstützt.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert die Verlagerung von Großraum- und Schwertransporten (GST) von der Straße auf die Wasserstraße. Gegenstand der Förderung ist der Betrieb regelmäßiger GST-Linienverkehre mit Schiffen zwischen mindestens zwei Umschlagorten an Wasserstraßen. Gefördert werden GST per Schiff als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 50 Prozent der Transportkosten je Transport. Der Höchstbetrag je Antragsteller ist auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Verordnung auf 200.000 Euro begrenzt. Fördermittel stehen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

Darüber hinaus werden vom BMDV mit der neuen Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Wasserstraße, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, auch Maßnahmen zur Anpassung von im Einsatz befindlichen Güterbinnenschiffen, sofern hierdurch die nachhaltige Erschließung neuer Verkehre erzielt und Transporte dauerhaft auf das Binnenschiff verlagert werden, bezuschusst. Die Förderquote beträgt für große Unternehmen bis zu 60 Prozent, für mittlere Unternehmen bis zu 70 Prozent und für kleine Unternehmen bis zu 80 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

109. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die großen Potentiale von Pferdedung in der energetischen, nachhaltigen Verwertung (beispielsweise in Biogasanlagen mit Trockenvergärung oder Pyrolyseanlagen) nutzbar zu machen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und wie möchte die Bundesregierung die dem entgegengesetzte Definition von Pferdedung als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) sowie der daraus resultierenden Gültigkeit der 17. BImSchV rechtlich lösen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 26. Oktober 2023**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundes-Immissionsschutzrecht) in sich schlüssig sind und genügend Spielraum für eine nachhaltige Verwertung lassen.

Die Verbrennung von Pferdemist (zu der auch die Pyrolyse zählt) kann entweder als Abfall oder als tierisches Nebenprodukt entsprechend den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) erfolgen (vgl. § 24 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes). Diese Regelung steht der energetischen Nutzung nicht entgegen, sondern sie gewährleistet, dass die Emissionen von Luftschadstoffen bei dieser Nutzung wirksam begrenzt werden und die Abwärme mit hoher Effizienz genutzt wird.

110. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche Änderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm plant die Bundesregierung konkret zum Schutz von Musikclubs, und welche Regelungen sind jenseits des Schutzes vor heranrückender Bebauung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 27. Oktober 2023**

Die Bundesregierung plant, mit der Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine Experimentierklausel einzuführen. Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung an Gewerbebetriebe sollen nachts erhöhte Immissionsrichtwerte festgesetzt werden, sofern ein Bebauungsplan die in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Die Experimentierklausel verbessert auch die Bedingun-

gen für Musikclubs. Die geplante Änderung greift die Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Bau- und Umweltministerkonferenz auf.

111. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Sollen die Regelungen einer Experimentierklausel zum Lärmschutz in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm nach Planungen der Bundesregierung eindeutig im Bundesrecht verankert werden oder in die Entscheidungskompetenz der Kommunen verlegt werden und wenn ja, warum (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 27. Oktober 2023

Die Experimentierklausel wird in die TA Lärm eingefügt. Sie stellt nach geltendem Recht bestehende Spielräume der Bauleitplanung nicht in Frage, sondern bietet eine zusätzliche Option. Damit können die Kommunen vor Ort entscheiden, ob sie die Experimentierklausel oder alternative Lärmkonfliktlösungen nutzen wollen.

112. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den von über 60 Verbänden und Unternehmen der Transport- und Energiewirtschaft vorgeschlagenen Carbon Correction Factor zur Berücksichtigung der Klimaleistung von Biokraftstoffen (vgl. www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/nfz-fuhrpark/co2-flottengrenzwerte-der-eu-verbaende-fordern-carbon-corrrection-factor-3440072), und plant sie, sich auf europäischer Ebene für seine Verwendung einzusetzen, bzw. wenn nicht, wieso nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 24. Oktober 2023

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen über die CO₂-Flottengrenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge gegen einen Carbon Correction Factor (CCF) ausgesprochen. Die Verordnung richtet sich an die Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge. Diese Hersteller lehnen einen CCF mit großer Mehrheit entschieden ab. Darüber hinaus würde die Einführung eines CCF das Ambitionsniveau für die Einsparung von CO₂ senken.

113. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Aus welcher Vorschrift leitet die Bundesregierung ihre Behauptung ab, dass auch ein niedriger Schutzstatus des Wolfes, etwa dessen Überführung von Anhang IV in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), „immer“ eine Einzelfallgenehmigung für den Abschuss eines Wolfes erforderlich machen würde (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/artenschutz_wolf_vorschlaege_bf.pdf), obwohl zahlreiche in Deutschland heimische Säugetierarten in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und gemäß § 2 des Bundesjagdgesetzes in Deutschland dem Jagdrecht unterliegen, so dass deren Bejagung aufgrund ausgewiesener Jagd- und Schonzeiten möglich ist, ohne dass es dazu einer auf den Einzelfall beschränkten Abschussgenehmigung bedarf (vgl. www.jagdverband.de/sites/default/files/2020-01/2019-12_DJV-Position_Gams.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 25. Oktober 2023**

Alle Arten, die in den Anhängen II, IV und V der Fauna-Flora Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gelistet sind, sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Die aufgrund der FFH-Richtlinie je nach Anhang zu ergreifenden Maßnahmen zielen für alle diese Arten darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Diesbezüglich evtl. unklare Formulierungen im Pressehandout wurden aktualisiert und präzisiert. Es existiert kein Mechanismus in der FFH-Richtlinie für eine Änderung des Schutzstatus nach Erreichen des günstigen Erhaltungszustands. Eine Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie würde – neben der Unsicherheit über mögliche Ergänzungen und Streichungen von Arten – einen langwierigen Prozess bedeuten.

Um die Situation für Weidetierhalter zu verbessern und effektiv die Entnahme von problematischen Wölfen zu erleichtern, wird eine kurzfristige Lösung auf Basis der bestehenden europäischen Regelungen als deutlich zielführender angesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.) Welche agrarökologischen Vorhaben wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in den Jahren 2021 bis 2023 unter Leitung der Bundesministerin Svenja Schulze neu beauftragt (bitte jeweils nach alleinigem, überwiegendem und teilweisem Förderzweck sowie finanziellem Volumen und Laufzeit auflisten), und wie hoch ist die prozentuale Differenz dieses Fördervolumens gegenüber dem Jahr 2020 (bitte der ersten Teilfrage entsprechend auflisten)?
115. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.) Welche neuen und zusätzlichen Finanzierungszusagen zum Thema „Agrarökologie“ wurden seit dem Regierungsantritt der aktuellen Bundesregierung am 8. Dezember 2021 beschlossen (bitte jeweils nach alleinigem, überwiegendem und teilweisem Förderzweck sowie finanziellem Volumen und Laufzeit auflisten), und wie hoch ist die prozentuale Differenz dieses Fördervolumens gegenüber dem Jahr 2020 (bitte der ersten Teilfrage entsprechend auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 23. Oktober 2023**

Die Fragen 114 und 115 werden gemeinsam beantwortet.

Das Thema „Agrarökologie“ wird über verschiedene Vorhaben und Ansätze, teilweise auch auf Maßnahmenebene, in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt. Daher analysiert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) regelmäßig sein Portfolio, um die Beauftragungen und Finanzierungen in dem Bereich sorgfältig zu erfassen. Eine BMZ-Portfolioanalyse im Sinne der Fragestellung wurde zuletzt im Jahr 2022 durchgeführt. Sie betrachtet sämtliche Beauftragungen landwirtschaftlicher Vorhaben der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit bis 2021 und weist den für die Förderung der Agrarökologie zurechenbaren Anteil aus. Eine entsprechende Zuordnung der Beauftragungen in den Jahren 2022 und 2023 ist daher aktuell nicht möglich. Gleiches gilt für Zusagen, die erst nach Beauftragung Gegenstand der Portfolioanalyse werden. Da die Bundesministerin Svenja Schulze ihr Amt am 8. Dezember 2021 angetreten hat, ist auch für Beauftragungen aus dem Jahr 2021 kein aussagekräftiger Vergleich gegenüber dem Jahr 2020 im Sinne der Fragestellung möglich.

Eine weitere Agrarökologie-Portfolioanalyse ist derzeit in Vorbereitung. Die Durchführung ist für das erste Quartal 2024 geplant.

116. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Mittel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Niger vor (ab 2021) und nach dem Putsch vom 26. Juli 2023 (bitte nach Jahren, Status, Sektoren, bilateral, multilateral, Durchführungsorganisationen und Finanzvolumina aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 26. Oktober 2023

Es wird auf Anlage 3 zu dieser Antwort verwiesen.⁸

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

117. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Verlängerung oder Entfristung des sog. Umwandlungsverbots in § 250 des Baugesetzbuches (BauGB; bitte ausführlich begründen bzw. Beweggründe erläutern), und wie positioniert sich das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen dazu (bitte ausführlich begründen bzw. Beweggründe erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 26. Oktober 2023

Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuches einschließlich der Entfristung der Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes vor. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bereitet gegenwärtig einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

118. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2023 zu § 13b BauGB bereits eine Formulierungshilfe für eine Gesetzesänderung in die Ressortabstimmung gegeben hat, und falls ja, wie schaut der avisierte Zeitplan zum Gesetzgebungsverfahren aus?

⁸ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9004 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 27. Oktober 2023**

Eine Formulierungshilfe zum Umgang mit der Unionsrechtswidrigkeit von § 13b des Baugesetzbuches (BauGB), die in einem neuen § 215a BauGB ein Verfahren zur Beendigung begonnener Bebauungspläne nach § 13b BauGB und zur Ergänzung fehlerhafter Bestandspläne vorsieht, ist in der Bundesregierung abgestimmt. Derzeit wird geprüft, ob durch eine Einbringung durch die Regierungsfractionen eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann. Das Ziel ist, für die Kommunen schnell Rechtssicherheit zu schaffen.

Berlin, den 27. Oktober 2023

Anlage 1 zu Frage 18

Aus Kapitel 0601 Titel 685 16 (Zuschuss zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Kirchentagen) wurde **ab dem Jahr 2018** wie nachstehend gefördert

Kirchentag (Veranstaltungsjahr und -ort)	Haushaltsjahr	veranschlagte Mittel (Baransatz)	Verpflichtungs- ermächtigung	Bewilligung	Gesamtzuwendung
101. Deutscher Katholikentag, 2018 in Münster	2018	400.000,- €	---	400.000,- €	400.000,- €
37. Ev. Kirchentag, 2019 in Dortmund	2018		400.000,- €	400.000,- €	
	2019	100.000,- €		100.000,- €	500.000,- €
3. Ökumenischer Kirchentag 2021, in Frankfurt / Mai	2020	500.000,- €		2.500.000,- €	
	2021		2.000.000,- €		2.500.000,- €
102. Katholikentag 2022 in Stuttgart	2021		100.000,- €		
	2022		400.000,- €	500.000,- €	500.000,- €
38. Ev. Kirchentag 2023 in Nürnberg	2022	100.000,- €			
	2023		400.000,- €	500.000,- €	500.000,- €

Anlage 2 zu Frage 83

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
Hochschule für angewandte Wissenschaft Landshut	Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft	Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 171.094,64 € 2021: 173.108,30 € 2022: 182.668,56 € 2023: 191.780,68 €
Maimonides jüdisch-muslimisches Bildungswerk	Couragiert! Gemeinsam gegen Antisemitismus und Islam- und Muslimfeindlichkeit	Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 218.000,00 € 2021: 218.000,00 € 2022: 220.000,00 € 2023: 200.000,00 €
Amadeu Antonio Stiftung	Debunk. Verschwörungstheoretischem Antisemitismus entgegenzutreten	Verschwörungsideologischer Antisemitismus auch mit Bezug zu Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft und Israelbezogenem Antisemitismus	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 196.715,00 € 2021: 195.930,41 € 2022: 198.000,00 € 2023: 195.216,76 €
Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus	Dialog und Aufklärung - Antisemitismus 2.0	Israelbezogener Antisemitismus Verschwörungsideologischer Antisemitismus	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 199.420,00 € 2021: 199.420,00 € 2022: 199.420,00 € 2023: 199.420,00 €
Stiftung House of One	House of One - virtuell gebaut. Interreligiös gegen Antisemitismus	Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft Interreligiöser Dialog	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 198.914,37 € 2021: 189.928,13 € 2022: 200.000,00 € 2023: 200.000,00 €
Zentralrat der Juden in Deutschland	Meet a Jew	Interkultureller Dialog	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 200.000,00 € 2021: 200.000,00 € 2022: 200.000,00 € 2023: 200.000,00 €

Träger	Projekttitlel	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
Kubus e.V.	Schalom und Salam miteinander	Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft Interkultureller Dialog Interreligiöser Dialog	"Demokratie leben!"	01.01.2020-31.12.2024	2020: 200.000,00 € 2021: 200.000,00 € 2022: 200.000,00 € 2023: 200.000,00 €
Bildungsstätte Anne Frank	Radikale Reflexion. Nachhaltige Präventionsstrategien gegen vereinfachte Weltbilder und Antisemitismus in der extremen Linken	Israelbezogener Antisemitismus	"Demokratie leben!"	25.05.2020-31.12.2024	2020: 152.792,00 € 2021: 200.000,00 € 2022: 200.000,00 € 2023: 200.000,00 €
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	Toxische Narrative entkräften – Trainingsprogramm für Journalist:innen	Entwicklung von Kommunikationsstrategien zur Intervention gegen und Prävention von digital verbreiteten Verschwörungsnarrativen und Falschinformationen zu Antisemitismus	"Demokratie leben!"	2023-2024	2023: 179.304,30 €
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. - Diakonie Deutschland	Verschwörungsdenken und Antisemitismus – erkennen, verstehen, aktiv werden	Stärkung und Qualifizierung von in der Sozialen Arbeit Tätigen zu antisemitischen Falschinformationen und Verschwörungserzählungen	"Demokratie leben!"	2023-2024	2023: 196.754,34 €
Internationales Bildungs- und Begegnungswerk gGmbH	Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)	Bildungsfahrten von Jugendgruppen zu Gedenkstätten an Orten der NS-Massenvernichtung.	Jugend erinnert (Programmsäule BMFSFJ)	2018 ff.	1.250.000,00 € (p.a.)

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
ConAct - Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch Lutherstadt Wittenberg, Sachsen-Anhalt	„Sichtbar Handeln! Gegen Antisemitismus- Bildungsarbeit in Deutschland – Begegnung mit Israel – Umgehen mit Antisemitismus in Jugend- und Bildungsarbeit in Deutschland“	Inhaltliche Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte, Ausprägung und Funktionen von Antisemitismus - Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus - Geschichte Israels und des Nahostkonflikts - Israelbezogener Antisemitismus - Vielfalt jüdischen Lebens in Deutschland - Methoden und Handlungsimpulse für den Umgang mit Antisemitismus - Einblicke in israelische Diskurse und den vielfältigen israelischen Lebensalltag - Fachwissen aus der Erfahrung in beiden Ländern 	Förderung aus dem KJP - Kinder- und Jugendplan des Bundes	2021-2023	1.215.961,00 €

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
<p>Arbeit und Leben e.V. Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung</p> <p>Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland e. V.</p> <p>Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e.V.</p> <p>Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.</p> <p>Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V.</p>	<p>Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)</p>	<p>Förderung politischer Bildungsprojekte mit Bezug zu den Themen Antisemitismus, Rassismus sowie zur Stärkung des interreligiösen Dialogs</p>	<p>Politische Bildungsangebote im Programm Respekt Coaches - Projekte der Träger der politischen Jugendbildung (GEMINI)</p>	<p>2021-2023</p>	<p>7.426.793,92 €</p>
<p>Zentralrat der Juden in Deutschland</p>	<p>"Denkfabrik Schalom Aleikum"</p>	<p>Dialogformat mit christlichen, jüdischen und muslimischen Akteur*innen. Ziel ist es gegenseitigen Vorurteilen entgegenzuwirken, Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen und Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit vorzubeugen.</p>	<p>Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus</p>	<p>01.01.2023-31.12.2024</p>	<p>2.021.056,02 €</p>
<p>Tikvah Institut</p>	<p>Israelbezogener Antisemitismus</p>	<p>Israelbezogener Antisemitismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallstudie zu ausgewählten Berichten über Israel deutscher Medien bzw. Medienhäuser in Form eines exemplarischen Medienmonitorings 	<p>Einzelzuwendung BMI</p>	<p>01.05.2023-31.12.2023</p>	<p>110.225,22 €</p>

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
<p>Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland – DaMOst e.V.</p>	<p>Migrant*innen gegen Antisemitismus</p>	<p>Bekämpfung von Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Auseinandersetzung der Migrant*innenorganisationen (MO) mit dem Thema Antisemitismus sowie Stärkung und Entwicklung der Handlungsfähigkeit - Sichtbarmachung und Thematisierung von Antisemitismus bei den MOs in den ostdeutschen Bundesländern - Vermittlung der (jungen) jüdischen Lebenswelten an die MOs; Einblicke in das heutige jüdische Leben schaffen und in einen Austausch treten 	<p>Einzelzuwendung BA Antisemitismus</p>	<p>01.08.2022-31.12.2024</p>	<p>442.318,22 €</p>
<p>Mideast Freedom Forum Berlin e.V.</p>	<p>Bildungsbaustein Israel</p>	<p>Israelbezogener Antisemitismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppenspezifische ausdifferenzierte Bildungsangebote (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Multiplikatoren, zivilgesellschaftliche Akteure) zum Komplex Israel – Nahostkonflikt - Antisemitismus 	<p>Einzelzuwendung BA Antisemitismus</p>	<p>01.03.2020-31.12.2023</p>	<p>249.808,65 €</p>

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.	Aus Geschichte(n) lernen – antisemitismus-kritische, plurale und digitale Bildungsprogramme in der Migrationsgesellschaft	<p>Bekämpfung von Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminarreihen, die präventiv und intervenierend gegen antisemitische Einstellungen wirken und innerhalb der Aufnahmegesellschaft eine inklusive Erinnerungskultur fördern - Stärkung des Bewusstseins für das antisemitismuskritische Engagement von Menschen mit Migrationsgeschichte 	Einzelzuwendung BA Antisemitismus	01.12.2021-31.12.2023	185.806,27 €
Internationales Institut für Bildung, Sozial- und Antisemitismusforschung e.V. (IIBSA)	Kommunikation und Analyse - israelbezogener Antisemitismus - Formen des aktuellen Antisemitismus	<p>Israelbezogener Antisemitismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung von Journalistinnen und Journalisten bzw. in der Meinungsbildung tätige Personen über aktuelle Formen des israelbezogenen Antisemitismus, Symboliken Diskurse - Sensibilisierung über mögliche Herausforderungen in der Berichterstattung über den Nahost-Konflikt und Israel 	Einzelzuwendung BA Antisemitismus	01.12.2021-31.12.2023	68.723,94 €

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
Internationales Institut für Bildung, Sozial- und Antisemitismusforschung e.V. (IIBSA)	Neue Impulse – Soziale Medien; Social-Media-Influencer gegen Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft	Bekämpfung von Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung von in Deutschland lebenden Social Media Influencern aus den Regionen Naher & Mittlerer Osten, sowie Nordafrika für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus 	Einzelzuwendung BA Antisemitismus	01.12.2021-31.12.2023	81.245,12 €
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)	Weißt Du wer ich bin (WDWIB)?	Interreligiöser Dialog: In der aktuellen Projektlaufzeit 2023 bis 2025 sollen, auf der Grundlage von vielfältigen Kleinprojekten im interreligiösen Dialogformat, u.a. das Ziel "Prävention von Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus, Religionsfeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch geförderte Projekte vor Ort" umgesetzt werden.	Deutsche Islam Konferenz (DIK)* *Die Legitimation der Deutschen Islam Konferenz (DIK) basiert auf einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (nicht auf einem (Bundes)Förderprogramm	2023-2025	1.328.221,05 €

Träger	Projekttitle	Projektbezug	Name Bundesprogramm	Förderzeitraum	Fördersumme
Abrahamisches Forum	Abrahamische Teams	<p>Interreligiöser Dialog:</p> <p>Mit diesem Projekt wirkt das Abrahamische Forum antisemitischen und anti-muslimischen Haltungen, Unwissen und Desinteresse entgegen, indem sich die Abrahamischen Teams in Schulen, anderen Bildungseinrichtungen wie Jugendklubs, Volkshochschulen oder an Dozenten-Fortbildungsstätten vorstellt und auf der Grundlage eines Dialog- und Diskussionsformats Wissen über die Religionen informieren und wie sie ihren Glauben in der Praxis leben.</p>	<p>Deutsche Islam Konferenz (DIK)*</p> <p><small>*Die Legitimation der Deutschen Islam Konferenz (DIK) basiert auf einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (nicht auf einem (Bundes)Förderprogramm</small></p>	2023	67.627,00 €

Anlage 3 zu Frage 116

Tabelle: Mittelzusagen für Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Niger ab dem 1. Januar 2021
(vor und nach dem Putsch am 26. Juli 2023)

Jahr	Vor/Nach dem Putsch	Vorhaben	Durchführungsorganisation	Status	Sektor	bilateral/multilateral	Finanzvolumen (EUR)
Bilaterale Mittelzusagen							
2021	Vor dem Putsch	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt	Kreditanstalt für Wiederaufbau	noch nicht beauftragt	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt, Gute Regierungsführung	bilateral	7.600.000
2021	Vor dem Putsch	Förderung der Mädchenbildung	Kreditanstalt für Wiederaufbau	laufend; aber suspendiert	Gesundheit, Soziale Sicherung und Bevölkerungspolitik, Soziale Sicherung	bilateral	10.000.000
2021	Vor dem Putsch	Familienplanung und Sensibilisierung II	Kreditanstalt für Wiederaufbau	laufend, aber suspendiert	Gesundheit, Soziale Sicherung und Bevölkerungspolitik, Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte	bilateral	2.000.000
2021	Vor dem Putsch	Förderung nachhaltiger und produktiver Landwirtschaft	Kreditanstalt für Wiederaufbau	noch nicht beauftragt	Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme, Landwirtschaft	bilateral	10.000.000
2021	Vor dem Putsch	Modernisierung der Infrastruktur der öffentlichen Großbewässerung für eine klimaangepasste Landwirtschaft	Kreditanstalt für Wiederaufbau	noch nicht beauftragt	Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme, Landwirtschaft	bilateral	28.000.000
2021	Vor dem Putsch	Reproduktive Gesundheit II - Aufstockung Tahoua	Kreditanstalt für Wiederaufbau	laufend, aber suspendiert	Gesundheit, Soziale Sicherung und Bevölkerungspolitik, Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte	bilateral	2.000.000
2021	Vor dem Putsch	Naturschutzstiftung Fondation des Savanes Ouest Africaines, Finanzierungsfenster Niger	Kreditanstalt für Wiederaufbau	laufend, aber suspendiert	Klima und Energie, Just Transition	bilateral	25.000.000
2021	Vor dem Putsch	Förderung der Wertschöpfungsketten Milch und Fleisch	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	laufend, aber suspendiert	Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme/Ernährungssicherung, Ländliche Entwicklung	bilateral	8.070.000
2021	Vor dem Putsch	Unterstützung der Dezentralisierung und gute Regierungsführung	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	laufend, aber suspendiert	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt/Gute Regierungsführung, Friedensentwicklung und Krisenprävention	bilateral	2.500.000
2021	Vor dem Putsch	Ländliche Entwicklung und produktive Landwirtschaft - Förderung der produktiven Landwirtschaft, Phase III	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	beendet	Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme/ Landwirtschaft, Ernährungssicherung	bilateral	2.000.000
2021	Vor dem Putsch	Ländliche Entwicklung und produktive Landwirtschaft - Förderung der produktiven Landwirtschaft, Phase IV	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	laufend, aber suspendiert	Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme/Landwirtschaft, Ernährungssicherung	bilateral	13.000.000
2021	Vor dem Putsch	Beratung des Ministeriums für Planung, Raumordnung und Gemeindeentwicklung	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	laufend, aber suspendiert	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt/Gute Regierungsführung	bilateral	6.000.000
2021	Vor dem Putsch	Management der Migrationsherausforderungen	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	beendet	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt/Gute Regierungsführung	bilateral	2.000.000
2021	Vor dem Putsch	Stärkung der Kapazitäten der Nationalen Institution zur Prävention und zum Management von Ernährungskrisen	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	beendet	Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme/Ernährungssicherung	bilateral	1.000.000
2022	Vor dem Putsch	Stärkung von Frauenrechten in Niger	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	noch nicht beauftragt	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt/Gute Regierungsführung	bilateral	3.000.000
Zusagen der Krisenbewältigung, Übergangshilfe, Wiederaufbau; Infrastruktur im Krisenkontext (KWI)							
2021	vor dem Putsch	Stärkung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Situation von Frauen, Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderungen in der Region Tillabéri, Niger	Christoffel-Blindenmission	laufend	Resilienzstärkung, Beschäftigungsförderung, Gesundheit	KWI	1.800.000
2021	vor dem Putsch	Ernährungssicherheit und Anpassung an den Klimawandel durch Unterstützung wirtschaftlicher Initiativen in den Aufnahmegemeinschaften	Deutsche Welthungerhilfe	laufend	Resilienzstärkung, Ernährungssicherung, Landwirtschaft	KWI	3.500.000
2021	vor dem Putsch	Gemeinsam für eine bessere Zukunft – Stärkung der Resilienz von Gemeinden und Strukturen in der zentralen Sahelzone	Plan International	laufend	Resilienzstärkung, Beschäftigungsförderung	KWI	2.500.665
2021	vor dem Putsch	Förderung der Bildung von Mädchen und der sozialen und wirtschaftlichen Stärkung von Frauen für eine inklusive und friedliche Entwicklung	RET Germany	laufend	Resilienzstärkung, Bildung, Beschäftigungsförderung	KWI	2.800.000
2021	vor dem Putsch	Joint Programme - Ausbau sozialer Sicherungsnetze im Covid-19 Kontext	Kreditanstalt für Wiederaufbau/Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Sicherung	KWI	7.300.000
2021	vor dem Putsch	Joint Programme - Ausbau sozialer Sicherungsnetze im Covid-19 Kontext	Kreditanstalt für Wiederaufbau/Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Sicherung	KWI	10.500.000
2021	vor dem Putsch	Joint Programme - Partnerschaft für Resilienz und Soziale Kohäsion in der Tschadsee-Region Diffa	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Kohäsion	KWI	5.000.000
2021	vor dem Putsch	Joint Programme - Partnerschaft für Resilienz und Soziale Kohäsion in der Tschadsee-Region Diffa	Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Kohäsion	KWI	5.000.000
2021	vor dem Putsch	Aufbau von Resilienz in der Sahelzone	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	laufend	Resilienzstärkung, Ernährungssicherung, Gesundheit, WASH	KWI	9.620.000
2021	vor dem Putsch	Sahel Resilienz-Initiative	Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP)	laufend	Resilienzstärkung, Ernährungssicherung, Bodenregeneration, Einkommensstärkung	KWI	31.600.000

2022	vor dem Putsch	Resilienzstärkung von ländlichen Gemeinden in den vom jahrelangen Konflikt und dem Klimawandel betroffenen Grenzregionen in Mali und Niger	arche noVa	laufend	Resilienzstärkung, Einkommensstärkung	KWI	2.400.000
2022	vor dem Putsch	Verbesserung der Lebensgrundlagen durch Stärkung der Resilienz für ein friedliches und inklusives Zusammenleben in Niger	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	laufend	Resilienzstärkung, Katastrophenrisikomanagement, soziale Kohäsion	KWI	3.000.000
2022	vor dem Putsch	Partnerschaft für Resilienz und Soziale Kohäsion in Diffa (Aufstockung)	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Kohäsion	KWI	5.000.000
2022	vor dem Putsch	Partnerschaft für Resilienz und Soziale Kohäsion in Diffa (Aufstockung)	Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Kohäsion	KWI	5.000.000
2022	vor dem Putsch	Sahel Resilienz-Initiative (Aufstockung)	Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP)	laufend	Resilienzstärkung, Ernährungssicherung, Bodenregeneration, Einkommensstärkung	KWI	42.300.000
2022	vor dem Putsch	Sahel-Nexus-Pilot	Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP)	laufend	Resilienzstärkung, soziale Kohäsion	KWI	10.000.000
2023	vor dem Putsch	Jugendliche lernen, verdienen und prosperieren in der Tschadsee-Region	Plan International	laufend	Resilienzstärkung, Bildung, Beschäftigungsförderung	KWI	3.000.000
2023	nach dem Putsch	Verbesserung der Lebensgrundlagen durch Stärkung der Resilienz für ein friedliches und inklusives Zusammenleben in Niger (Aufstockung)	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	laufend	Resilienzstärkung, Katastrophenrisikomanagement, soziale Kohäsion	KWI	1.500.000
Regionale Mittelzusagen							
2021	Vor dem Putsch	Stabilisierung und Versöhnung im Tschadseebecken, Phase II	Kreditanstalt für Wiederaufbau	laufend	Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt/Gute Regierungsführung	regional/Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer	10.000.000 (Länderanteil Niger 2.500.000)
Mittelzusagen an multilaterale Organisationen							
2021	Vor dem Putsch	Prävention und Behandlung von Geburtsfisteln	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	laufend	Förderung reproduktiver Gesundheit	multilateral	500.000
2022	Vor dem Putsch	Prävention und Behandlung von Geburtsfisteln	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	laufend	Förderung reproduktiver Gesundheit	multilateral	700.000

